

ZEITSCHRIFT FÜR GANZHEITSFORSCHUNG

NEUE FOLGE - 5. JAHRGANG - WIEN - IV/1961

INHALT

Ernst Klebel + Gewachsene Eliten	144
Clemens A. Andreae Soziale Eigentumsbildung	157
Wilhelm Wernet Neuzeitliche Handwerksforschung und Ganzheitslehre	167
Fritz Ottel Vorränge in der Wirtschaft	177
Friedrich Romig Die Wirtschaftswissenschaft im Kosmos der Wissenschaften	183
Buchbesprechungen	
Christian v. Ehrenfels Gestalthaftes Sehen (U. Schöndorfer)	190
Hellmut Sopp Was der Mensch braucht (W. Heimerl)	192
Fritz Ottel Zwei Jahre deutsche Kartellpolitik (E. Hruschka)	195
Aus der Arbeit der Gesellschaft	196

Ernst Klebel, Regensburg +

GEWACHSENE ELITEN

VORBEMERKUNG DER SCHRIFTFLEITUNG:

Dankenswerter Weise stellt uns der Neffe unseres verstorbenen Freundes, des Univ.-Prof. Dr. Ernst Klebel, aus dessen Nachlaß ein Manuskript zur Verfügung, das wir um so lieber veröffentlichen, als es - wie alle seine Arbeiten - die große Gelehrsamkeit, souveräne Stoffbeherrschung und Quellenkenntnis, aber auch die Arbeitsweise und den lebendigen Stil des Verblichenen erweist. Wir sind daher besonders glücklich, diese Arbeit Ernst Klebels in unserer Zeitschrift veröffentlichen zu können. Mit der ihm eigenen Zuverlässigkeit löst er noch sein Versprechen ein, uns eine seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen - leider posthum.

Walter Heinrich

Als ein Beispiel für die Entwicklung adeliger Körperschaften soll der Versuch gemacht werden, einiges über die Landstände verschiedener deutscher Länder zu sagen. Zwischen etwa 1400 und 1800 hat diese Schichte neben oder mit den Fürsten zusammen in der Mehrzahl der deutschen Länder regiert und dabei sich selbst als Landschaft, seltener als Landstand, lateinisch als "status" bezeichnet. Unser Wort Staat hängt damit zusammen, es ist aus dem Holländischen abgeleitet, wo es die Bezeichnung für die dortigen entsprechenden Körperschaften war.

Es wäre falsch, die Stände in ihren Rechten, trotz mancher Ähnlichkeiten, einem Parlamente gleichzusetzen. Aus Alt-Württemberg gibt es eine so hübsche Formulierung: "Die Stände stehen dem Fürsten gegenüber"; als Antwort auf die Behauptung des ersten Württembergischen Königs Friedrich: "Die Stände stünden unter dem Monarchen."¹⁾ Was vor allem gegenüber dem modernen Parlament stark abweicht, ist, daß die Stände keine Gesetzgebungsrechte haben. Dagegen ist der Fürst nicht imstande, ohne ihre Zustimmung Steuern zu erheben. Man findet Stände in allen größeren deutschen Territorien. Sie sind ebenso in Schleswig-Holstein vorhanden wie in der Mark Brandenburg, in Tirol ebenso wie am Rhein in den Herzogtümern Jülich und Berg. Aber es gibt eine Reihe von Fürstentümern, in welchen sie fehlen. Als die hervorragendsten dieser Fürstentümer ohne Landstände seien Kur-Mainz, Kurpfalz, Kur-Trier, Bamberg und Würzburg genannt. Wenn man fragt, warum gerade diesen Fürstentümern Landstände fehlen, so ist die Antwort die, daß in diesen Gebieten die Ritterschaft zur Reichsritterschaft gehörte und daher den genannten Fürsten keinerlei Steuern gezahlt hat, also auch nicht mit ihnen als Landstände verbunden war. So gut wie überall sind drei Gruppen von Mitgliedern der Stände zu unterscheiden: Prälaten, Adel und Städte. Beim Adel gibt es wiederholt Scheidungen zwischen Herren und Rittern. Bei den Städten erscheinen nur jene am Landtag, die dem Landesfürsten selbst gehören. Eine Ausnahme ist es, wenn in Württemberg kein Adel am Landtag sitzt, da auch hier der Adel zur Reichsritterschaft gehört. Der Prälatenstand umfaßt alle Klostersverbände, die über liegenden Besitz verfügen. Es erscheinen daher im Prälatenstand auch etwa die Prioren der Dominikaner und Augustiner, die nach kirchlichem Rechte keine Prälaten sind.

Drei Fragen möchte ich hier behandeln: Die 1., wer vom Adel gehörte den Landständen an? Die 2. Frage, wie kann man Landstand werden? Die 3. Frage ist die körperschaftliche Verfassung der Stände. Prälaten und Städte sollen bei diesen Untersuchungen daher nicht näher behandelt werden, weil in der Regel ihre Zahl während der ganzen Jahrhunderte, während deren die Stände tagen, unverändert bleibt. Denn das Hauptproblem ist ja, wie weit der Ausdruck "Gewachsene Eliten" auf diesen Adel zutrifft.

Voraussetzung zur Zugehörigkeit zu den Landständen ist nicht nur der adelige Titel, gleichgültig, ob derselbe ererbt oder erst ein neuverliehener Adel wäre. Seit dem 15. Jh. ist in steigendem Maße der Adel durch kaiserliche Adelsbriefe verliehen worden. Da meine Kenntnisse im wesentlichen auf den Verhältnissen in den österreichischen Ländern und in Bayern beruhen,²⁾ spielt gerade hier in den kaiserlichen Erblanden der Adelsbrief eine zunehmende Rolle. Es wäre jedoch völlig falsch, wenn man glaubte, daß das Vorzeigen eines kaiserlichen Adelsbriefes schon die Aufnahme bei den Landständen nach sich ziehen würde. Im Gegenteil! Da die Landstände das Recht der Steuerbewilligung haben, können nur jene Adelligen Mitglieder der Stände werden, die eine Grundherrschaft besitzen und von den Grunduntertanen regelmäßig Renten beziehen. Denn alle Steuern bauen sich in jener Zeit auf dem Besitz solcher Renten auf. Diese Bindung an den Besitz von Grundherrschaften hat eigentümliche Folgerungen. Besonders in Wien und in Niederösterreich entstanden im 17. Jh. zahlreiche Klöster neuer, in Italien oder Spanien gegründeter Orden. Diese neuen Klöster³⁾ wird man vergeblich im Prälatenstand von Niederösterreich suchen. Denn mit ganz wenigen Ausnahmen lebten sie lediglich von Kapitalien und besaßen keinerlei Grundvermögen. Auch beim Adel wird nicht darnach gefragt, inwieweit er flüssige Barmittel besitzt. Dagegen erscheinen in den Steuerbekenntnissen des 16. Jh. auch die Einnahmen, die das von der Herrschaft selbst behaute Ackerland oder Weingärten oder von der Herrschaft angelegte Fischteiche abwarfen. Daß die Herren trotzdem sehr oft auch diese aus ihren eigenen Einnahmen zu bezahlenden Steuern widerrechtlich auf die Untertanen abgewälzt haben, läßt sich in Niederösterreich nachweisen. In anderen Ländern, in Kärnten wie in Bayern, sind Maßnahmen getroffen, die die Steuern für die Herren und für die Untertanen streng trennen und daher eine solche Abwälzung unmöglich machten.⁴⁾ Die Nichtbeachtung des Barvermögens für die Steuern ist auffallend, weil in den mittelalterlichen Städten das Barvermögen neben Hausbesitz, Gewerbe und Grundbesitz versteuert wurde, also Steuern vom Barkapital durchaus bekannt waren.

Eine Grundherrschaft zu erwerben, steht nicht jedem einzelnen frei; auch nicht, wenn er adelig ist. Jedes Mitglied der Landstände hat einem Fremden gegenüber ein Vorkaufsrecht, das in Niederösterreich die Bezeichnung des "Landmannseinstandes" führt. Dieses Einstandsrecht geht soweit, daß Ständemitglieder dasselbe auch geltend machen können, wenn ein Nicht-Landstand das Gut bereits bezahlt hat. Der nicht zu Landständen gehörige Käufer ist darnach gezwungen, das Gut an das Ständemitglied zu veräußern. Ein zweites Schutzmittel, das die Landstände eingeführt haben, um ihre Position zu festigen, ist eine erhöhte Steuer für Ausländer. Ausländer sind in Niederösterreich schon die Mitglieder der Landstände von Oberösterreich und Steiermark, also der nächsten Nachbarländer. Um die Mitte des 16. Jh. mußten diese Ausländer eine doppelte Steuer zahlen, was dazu führte, daß zahlreiche Klöster, die alten Streubesitz im Lande hatten, aber ihren Sitz außerhalb des Landes, ihren Besitz abstießen.

Da die Landstände sich selbst vor allem als Finanz-Organisation betrachten, sind sie ihren Mitgliedern gegenüber in der Eintreibung der Steuern auch bevorzugt. Gegen Ende des 16. Jh. entstehen Exekutionsordnungen, die bei größeren Steuerrückständen eine Zwangsversteigerung der Grundherrschaften vorsahen. Solche sind öfters, namentlich in Kärnten, durchgeführt worden. Sie haben dort dazu geführt, daß manche alten Grundherrschaften im 17. Jh. völlig zerschlagen und vernichtet worden sind.⁵⁾ Bei den bayerischen Ständen, deren Macht ja geringer war, sind mir solche Exekutionsbestimmungen nicht bekannt. Um aber zu verhindern, daß eine zu starke Zersplitterung der Herrschaften einreißt, hat man in Kärnten wie in Niederösterreich ein Steuer-Minimum für neu aufzunehmende Landschaftsmitglieder festgesetzt. Es betrug in Niederösterreich 10 Pfund, in Kärnten sogar 30 Pfund.⁶⁾ In Bayern war das anders geregelt: hier war die Voraussetzung zur Erlangung einer Mitgliedschaft bei den Ständen der Besitz einer Hofmark oder eines Sitzes. Ein großer Teil der Hofmarken geht weit zurück, die aus der Hand alter Edelfreier des Hochmittelalters an spätere Adelige übergingen.⁷⁾ Sehr viele andere hat erst der Herzog mit dem Recht einer Hofmark oder eines Sitzes ausgestattet. Der Herzog konnte also in weit stärkerem Maße als in Österreich die Mitgliedschaft bei den Ständen beeinflussen. Der bayerische Herzog hat überhaupt seit dem Beginn des 17. Jh. aufgehört, Vollversammlungen seiner Stände einzuberufen, während sie in Österreich bis 1848 getagt haben. Allerdings haben diese seit 1750 nur wenig Rechte; auch bezüglich der Steuern, behalten. Mit der Hofmark oder dem Sitz in Bayern war niedere Gerichtsbarkeit verbunden, d. h. der Grundherr hatte die Rechte, die heute Gericht, Notar und Polizei gegenüber den Untertanen üben, inne. In den österreichischen Ländern, von Tirol und Salzburg abgesehen, hatte der Grundherr schon durch den Erwerb der Grundherrschaft dergleichen Rechte erworben.

Otto Brunner, der vor 20 Jahren ein sehr viel beachtetes Buch unter dem Titel "Land und Herrschaft"⁸⁾ veröffentlicht hat, das im wesentlichen auf österreichischem Material aufbaut, hat die Länder als Verband von Grundherrschaften definiert. Diese Formulierung läßt sich auf alle die verschiedensten deutschen Landschaften, bei denen es Landstände gibt, anwenden. Wenn man nun von diesem Verband spricht, ist die Frage zu stellen, wie entstehen solche ständischen Körperschaften? Der Ausgangspunkt scheint das Gericht des Fürsten zu sein. Wer als Adelliger das Recht hat, am Gerichtstag des Fürsten zu sein, der gehört zum Land.

Während des 14. Jh. treten ständische Steuern nur ausnahmsweise auf. In besonderen Katastrophenfällen, bei besonderen Familienfesten hat der Landesfürst das Recht, von seinem Adel eine finanzielle Unterstützung zu fordern. Es werden besonders die Fälle der Aussteuer von Prinzessinnen wie des Lösegeldes bei Gefangennahme erwähnt. Als um 1400 in Bayern wie in Österreich im Zusammenhang mit den Landesteilungen Schwierigkeiten in den Dynastien auftreten, erscheinen die Stände als Körperschaft und bestimmen, wer sie regiert. Die bisher nur ausnahmsweise eingehobenen Steuern werden während des 15. Jh. allmählich, in Österreich besonders unter dem Druck der Türkennot und des Krieges mit Ungarn, zu jährlichen Steuern.⁹⁾ Obwohl auch um diese Zeit noch die Landesfürsten ihren Ständen feierliche Urkunden darüber gaben, daß sie aus diesen Steuern keine regelmäßigen Verpflichtungen ableiten wollen, ist praktisch seit dem letzten Viertel des 15. Jh. die Landessteuer jährlich bewilligt worden. In späteren Zeiten, 16. und 17. Jh., wird sie dann nach einem jährlich beschlossenen Schlüssel auf Grund der einmal eingereichten Steuerbekenntnisse erhoben. Da die Einnahmen der Grundherren von den Bauern fest blieben, so genügte das im 16. Jh. gelegte Steuer-

bekennnis, und erst Kaiserin Maria Theresia hat in den Jahren 1748 bis 1751 neue Steuerbekenntnisse einverlangt und das ganze Steuerwesen geändert.¹⁰⁾ In Bayern sind es Regelungen von 1612, die über ein Jahrhundert lang (bis 1721) gegolten haben. In einem einzigen Fall läßt sich die Entstehung der Körperschaft der Stände durch feierliche Verkörperung nachweisen. Das ist in Salzburg. Die Salzburger Erzbischöfe haben schon im 14. Jh. begonnen, die nach Rom zu zahlenden Ernennungs-Taxen (Annaten und Pallhengelder) auf ihre Untertanen umzulegen. Das war bei einer langen Regierung eines Erzbischofs keine sehr drückende Steuer. Es wurde in dem Augenblick unangenehm, wenn die Erzbischöfe schnell hintereinander wechselten. Als daher 1403, nach bloß 7 Jahren, ein Wechsel eintrat, haben sich 1404 und noch mehr 1429 die Ritter und Prälaten des Landes Salzburg zum sogenannten Igelbund zusammengeschlossen, der die Grundlage der Salzburger Stände war. Der Igelbund hat seinen Namen nach der Bundesurkunde, die "Der Igel" heißt, weil sie wie ein Igel nach allen Seiten Stacheln, so rundum Siegel trägt.¹¹⁾ Hier in dem geistlichen Fürstentum ist also der Fall nachweisbar, wo die Landstände durch Einung entstanden sind, aber es ist eben ein ungewöhnlicher Fall. Viele andere geistliche Fürstentümer haben keine Landstände, so Augsburg, Bamberg, Eichstätt, Freising, Konstanz, Würzburg.

Schon daraus sieht man, daß die Landstände nicht einfach auf genealogischem Zusammenhang beruhende Organisationen waren, ebenso wenig läßt sich nachweisen, daß etwa nur jene Adelige Landstände wurden, die Lehen vom Landesfürsten hatten. Im Gegenteil: es läßt sich dartun, daß die Landsteuern gleichmäßig vom Allod wie Lehen gezahlt wurden; darum auch der Zusammenhang mit der fürstlichen Gerichtsbarkeit, die sich auf beides erstreckte.

Entspricht diese Erscheinung der Landstände dem theoretischen Begriff einer "Gewachsenen Elite?" Das kann doch nur zum Teil bejaht werden. Denn neben Geschlechtern, die schon vor dem Auftreten der Landstände im Lande sitzen, tauchen immer neue auf. Es sind vor allem die Fürsten, die in Krisenzeiten den Versuch machen, in die Korporation der Landstände ihnen genehme Leute, namentlich solche aus ihrer Beamten-schaft, hineinzubringen.

Besonders stark ist diese Tendenz in Niederösterreich, dem Land, in welchem die Hauptstadt Wien lag, zu spüren. Schon als die Habsburger 1283 einzogen, haben sie schwäbische Familien mitgebracht, denen sie dann im Zusammenhang mit verschiedenen Aufständen, die der einheimische Adel gegen die neuen Herren angezettelt hat, beträchtlichen Besitz verschafften. In anderen Fällen wußten sie es so einzurichten, daß gerade einige aus diesen schwäbischen Geschlechtern begüterte Erbtöchter heiraten konnten. Die bekannteste dieser Familien ist jene der Herren von Wallsee, welche bis zu ihrem Aussterben 1466 eines der führenden Geschlechter Niederösterreichs wurden, über welche eine sehr ausführliche Arbeit von M. Doblinger unterrichtet.¹²⁾ Einen nicht weniger heftigen Kampf wie mit dem Adel führen diese frühen Habsburger mit dem Wiener-Patriziat, das sie schließlich durch das Gesetz über die Ablösung der Grundrenten 1360 seiner Rechte beraubten.¹³⁾ Obwohl es in dieser Zeit noch keine Landstände im späteren Sinne gab, findet man gerade damals Belege dafür, daß auswärtige Adelige von den Habsburgern aufgenommen wurden. So erhielt der Graf Iwan von Pernstein aus dem heutigen Burgenland, das damals zu Ungarn gehörte, vom Herzog Albrecht II. das Recht, in Niederösterreich Besitz zu erwerben.¹⁴⁾ Als die niederösterreichische Linie der Habsburger 1457 erlosch und schon vorher Kaiser Friedrich III. aus der steirischen Linie die Vormundschaft in Niederösterreich führte,

da hat Friedrich III. bei diesem Kampfe mit dem niederösterreichischen Adel, der ihn glühend haßte und schließlich 1485 dem Ungarnkönig Mathias Corvinus huldigte, damit begonnen, Adelige aus seinen bisherigen Ländern, vor allem aus Krain und Kärnten, nach Niederösterreich zu ziehen. Da gehören eine Reihe von Familien dazu, die zum Teil heute noch in Nieder- und Oberösterreich Besitz haben. Als die bekanntesten seien die Familien Auersperg, Harrach und Lamberg angeführt.

Einen neuerlichen sehr tiefen Einschnitt, nicht bloß in niederösterreichische, sondern alle österreichische Erbländer und ihre Stände, bildet die Gegenreformation. Vor Jahrzehnten hat der aus einer Augsburger Patrizierfamilie stammende Graf Lanus eine Zusammenstellung aller jener in Deutsch-Österreich wohnenden Familien vorgenommen, deren Stammbaum bis ins 14. Jh. zurückreicht und die in diesen Ländern seit der ersten Erwähnung angesessen waren.¹⁵⁾ Er kam dabei auf nicht mehr als 30 Familien. Eine ganze Reihe anderer sind nun Zuwanderer aus der Zeit des 30jährigen Krieges und unmittelbar darnach. Neben einer Reihe von Friauler Familien, wie den Colloredo, Attems, Portia, Collalto, tauchen ganz fremde, namentlich niederländische Familien im niederösterreichischen Adel auf, die zum Teil auf Offiziere aus dem 30jährigen Krieg zurückgehen, wie etwa die Grafen Goes. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung haben zahlreiche alpenländische Familien Besitz in Böhmen und Mähren erlangt. Umgekehrt haben einige der katholisch gebliebenen oder gewordenen Familien in Böhmen auch in Niederösterreich Besitz erlangt, wie die Grafen Kinsky. Es entwickelt sich aus all diesen verschiedenen Elementen besonders in Niederösterreich um 1650 ein Hofadel, der sehr stark durch seine Einstellung zur Gegenreformation zusammengehalten ist. Wenn man die Wallfahrtskirche in Maria Zell in der Steiermark an der niederösterreichischen Grenze besucht, die um jene Zeit besonders in Blüte stand, dann wird man dort Wappen und Votivtafeln aus diesen Kreisen sehen, die nicht nur niederösterreichische, sondern auch böhmische und ungarische Familien anführen. Wie groß die Zahl der Konvertiten in all diesen Familien um die Kaiser Ferdinand II. und III. gewesen ist, habe ich bei einer genealogischen Untersuchung, die ich vor etlichen Jahren im Auftrag Ihrer Erlaucht der Gräfin Ernestine von Schönborn führte, feststellen können. Es wäre für die Sozialgeschichte der österreichischen Länder sehr erwünscht, wenn man etwa von der Wallfahrt nach Maria Zell aus diese ganze Gruppe von Aristokraten zusammenstellte. Was für Probleme dabei auftauchen können, zeigte mir eine lateinische Lebensbeschreibung des 1618 beim Prager Fenstersturz herabgestürzten Grafen Slavata, aus der hervorgeht, daß dieser Mann eine eigene Denkschrift darüber verfaßt hat, wie man nach 1620 die Lücken im Adel wieder auffüllen könnte.¹⁶⁾ Man hat sich also in diesen gegenreformatorischen Kreisen sogar zielbewußt und überlegt mit den soziologischen Fragen beschäftigt, die durch die Gegenreformation und die Ausweisung des protestantischen Adels entstanden waren.

In Bayern ist es zu keiner Ausweisung protestantischer Adelige im großen Stile gekommen. Dazu war die Schichte der Adelige, die dort der Lehre Luthers anhängen, zu klein.¹⁷⁾ Es war auch in Bayern nie zu einer Organisation protestantischer Gemeinden gekommen, mit Ausnahme der Stadt Regensburg und der Reichsgrafschaft Ortenburg. Anders war es in der Oberpfalz, wo nach 1628 etwa die Hälfte des Adels abwanderte.¹⁸⁾ Aber trotzdem ist aus den Listen, die der Münchner Archivdirektor H. Lieberich über die Stände von Ober- und Niederbayern veröffentlicht hat,¹⁹⁾ zu ersehen, daß auch hier seit der Mitte des 17. Jh. in beträchtlichem Maße fremder Adel, zum Teil auch französischer und italienischer, eingeströmt ist. Ehe wir dieser Erscheinung weiter nachgehen, sei noch auf einige andere Punkte verwiesen.

Gerade das 15. und 16. Jh. sind für die Macht der Stände in den österreichischen Ländern besonders entscheidend. Während der schwachen Regierung des schon genannten Kaisers Friedrich III. lag die Abwehr der Türken, später der Ungarn, im wesentlichen in den Händen der Landstände, die zugleich die Steuern erhoben. Damit bekamen die österreichischen Erblande eine ständische Verwaltung, die sich dann im Laufe des 16. Jh. konsolidierte. Die Stände bezeichneten sich als "die Landschaft". Sie schafften für ihre Verwaltung in den einzelnen Landeshauptstädten bedeutende Landhäuser, die in Graz, Klagenfurt, Linz, weniger deutlich in Wien, zu den wichtigsten Bauten, ja fast zum Zentrum dieser Städte werden. Das Landhaus ist hier auch heute noch das Symbol der Landeseinheit und der Landesverwaltung; auch nach der Gegenreformation ist diese ständische Verwaltung kaum irgendwie verändert worden. Erst Kaiserin Maria Theresia hat 1748/51 durch eine neue Steuerordnung und durch Schaffung eigener Kreisbehörden eine landesfürstliche Verwaltung neben die landständische gesetzt. Aber dieses Nebeneinander von landesfürstlicher und landständischer Verwaltung hat auch während der absolutistischen Zeit bis 1859 fortgedauert und hat bis 1918 die ganze innere Politik der alten Monarchie bestimmt. 1918 haben dann die inzwischen parlamentarisierten Landtage, welche die Rechtsnachfolger der alten Stände waren, die landesfürstliche Verwaltung in den einzelnen österreichischen Ländern übernommen, so daß man sagen kann, daß die Stellung, welche die Stände sich im 15. und 16. Jh. in Österreich geschaffen haben, noch bis zum heutigen Tag nachwirkt. Während der heutige Staat Österreich eine Neuschöpfung von 1918/19 ist, was man damals sehr betonte, reichen die meisten Bundesländer ins Hochmittelalter, ihre Grenzen bis mindestens 1520 zurück. Das, was die Stände bei der Gegenreformation verloren, war die selbständige Verwaltung über kleine ständische Truppen und jeder Versuch einer nach außen gerichteten Sonderpolitik.

In Bayern ist die Ständemacht selbst auf ihrem Höhepunkt in der Mitte des 16. Jh., nie so weit gekommen, und seit dem Kurfürsten Max I. sind die Stände nicht mehr einberufen worden; es haben nur ständische Ausschüsse bis zur endgültigen Aufhebung der Landschaft, 1808, getagt.²⁰⁾ In der Oberpfalz hat es von 1628 bis in den spanischen Erbfolgekrieg hinein keinerlei Landstände gegeben. Erst im 18. Jh. lassen sie sich wiederum belegen. Eine Sonderentwicklung haben die Stände in Tirol genommen, wo ja schon seit dem 15. Jh. auch Bauern als Vertreter der Gerichtsausschüsse am Landtag erschienen.²¹⁾ Sehr gering war auch in Salzburg die Macht und Bedeutung der Stände während des 17. und 18. Jh.

Vergleicht man die ständischen Listen etwa des 16. und 18. Jh. in Niederösterreich, so fällt auf, daß die Zahl der Geschlechter abnimmt. Man kann daher fast sagen, daß hier im Laufe von 200 Jahren eine Verminderung fast um ein Drittel eintritt. Die gleiche Beobachtung kann man ja in Bayern machen, wo, ohne daß bei der Gegenreformation ein großer Aderlaß erfolgte, seit 1650 eine beträchtliche Zahl von fremden Adelligen einwanderte. Fragt man nach den Ursachen dieser Veränderung, so kann man feststellen, daß die Oberschichte in diesen Ländern sich dauernd verringerte. Das scheint auch schon in früheren Zeiten der Fall gewesen zu sein. Es ist oft erörtert, wie es komme, daß gerade im 13. Jh. in Bayern und Österreich, nicht aber in Franken und Schwaben, eine so außerordentliche Zahl von Edelfreien Geschlechtern ausgestorben ist. Man hat Erklärungen wie Krankheiten und zeitweise einen starken Eintritt in den geistlichen Stand angeführt. Doch sind für die Krankheiten zu wenig urkundliche Belege vorhanden, und der Eintritt in den geistlichen Stand hat in diesen Gebieten niemals einen Um-

fang erreicht, den er etwa in den Rheinlanden, soweit sie katholisch geblieben waren, im 17. und 18. Jh. gehabt hat. Es scheint vielmehr eine allgemeine soziologische Erscheinung zu sein, daß die Oberschichte infolge anderer Lebensbedingungen sich stärker verbraucht, als jede andere. Freilich kommt dabei noch eine andere, eine wirtschaftliche Erscheinung in Betracht, die wir nicht übersehen dürfen. Die Renten, die aus Abgaben der Bauern an die Herrschaften flossen, waren, nicht bloß in Bayern und Österreich, sondern auch anderswo in Deutschland, seit dem 15. Jh. meistens unveränderlich. Wohl versuchte der Adel im 16. und zu Beginn des 17. Jh. durch Einführung neuer Abgaben sich dafür Ersatz zu schaffen. Aber die Entwertung des Rentenvermögens ist dadurch auch nur zeitweise behoben worden. Schon nach dem Silberwert läßt sich feststellen, daß ein Gulden um 1560 etwa die doppelte Menge an feinem Silber enthält als nach 1752.²²⁾ Es ist also klar, daß die Einnahmen aus den Ausgaben von Grund und Boden im 16. Jh. eine größere Zahl von Adelligen ernähren konnten als im 18. Jh. Man wird daher behaupten können, daß eine Verminderung der Oberschichte teils aus Gründen der Lebensweise, teils infolge der Verringerung der wirtschaftlichen Grundlage während des ganzen späteren Mittelalters und der Neuzeit eingetreten ist. Ein ähnlicher Prozeß der Verminderung der Oberschichte, wie er sich quellenmäßig zwischen 1550 und 1750 deutlich abspielt, scheint auch schon vorher im 14. und 15. Jh. gespielt zu haben. Soweit verschiedene Urkunden hier Erkenntnisse vermitteln, scheint es im 14. und 15. Jh. eine breitere Schichte von kleineren Adelligen gegeben zu haben, die sich als "Edle Knechte" bezeichnen.²³⁾ Diese Edelknechte sind in manchen Fällen, wie das in Niederösterreich bei den Grafen Wurmbrand nachweisbar ist, allmählich aufgestiegen, in anderen Fällen, besonders in Kärnten, scheint ein Teil dieser Klein-Adelligen nicht mehr in die Landstände hineingelangt zu sein. Es gibt dort eine breite Schichte sogenannter "Freisassen", die zwar gerichtlich den obersten Landesbehörden unterstehen, auch unmittelbar an das Land steuern, aber nicht mehr zu den Ständen gehören. In Bayern sind Spuren einer ähnlichen Schichte namentlich im Rottal erkennbar. Es muß aber beigesetzt werden, daß die Mehrzahl der bayerischen Adelligen, wenn man sie von Niederösterreich her beurteilen wollte, nach ihrem Besitz auch noch im 17. und 18. Jh. nur als Klein-Adelige angesehen werden können. Der Aufstieg der Edelknechte in den Ritterstand in Niederösterreich führte zu einer gewissen Vereinheitlichung der ganzen Oberschichte, die zugleich eine Verminderung ihrer Zahl bedeutet hat. Es ist also hier eine soziale Umschichtung im Adel erfolgt, ähnlich wie sie durch das früher geschilderte Eingreifen der habsburgischen Landesfürsten um 1300, nach 1460 und um 1629 zu beobachten war.²⁴⁾

Das sind lauter Vorgänge, die zeigen, daß diese anscheinend gewachsene Schichte keineswegs eine stetige und gleichmäßige Entwicklung genommen hat, daß vielmehr politische, wirtschaftliche, aber auch rein physische Faktoren diese Schichte dauernd stark verändert haben. Wie stark diese Veränderungen gewesen sind, mag, neben der schon früher angeführten Arbeit des Grafen Lanlus über den sogenannten Ur-Adel in Österreich, auch noch die Tatsache erläutern, daß von hochfreien Geschlechtern in Bayern, die vor 1200 die eigentliche führende Schichte bildeten, außer dem Hause Wittelsbach ein einziges, nämlich die Grafen von Ortenburg, noch vorhanden sind. In Niederösterreich können die heutigen Fürsten Liechtenstein eine ähnlich weit zurückgehende Tradition aufweisen; besonders wenn es sich als richtig erweist, daß, wie H. Mitschan-Märheim und ich vermuten, die Fürsten von Liechtenstein auf den Markgrafen Siegfried zwischen 1045 und 1048 zurückgehen.²⁵⁾ Von den alten Dienstmännern-

geschlechtern der Fürsten der verschiedenen Länder, die heute noch existieren, seien etwa die Fürsten Starhemberg und Auersperg²⁶⁾ genannt, denen man in Bayern die Grafen Preysing,²⁷⁾ Törring und Gumpenberg in Parallele setzen kann. Es gibt also sehr wenige Geschlechter, die von 1100 bis 1800 durchaus und immer in führender Position unter den Landständen Bayerns und der österreichischen Länder erscheinen. Das ist mindestens in Schwaben und Franken anders. Für andere Länder fehlen mir die dazu nötigen Einzelkenntnisse.

Um eine Vorstellung von der Breite der Oberschichte, die in den Landständen vertreten war, zu geben, seien einige Zahlen genannt: in Niederösterreich zählte der Herrenstand 1571 119 Mitglieder und der Ritterstand 369, ohne die Prälaten waren es also 488.²⁸⁾ In Kärnten waren 1592 26 Prälaten und 84 Herren und Ritter.²⁹⁾ Die niederösterreichischen Stände umfaßten also bei den Herren und Rittern fast 5 mal so viel Adelige als jene von Kärnten. In der Oberpfalz gab es um 1800 bei 400 Hofmarken und Landsassereien. Jedoch war mehrfach eine Familie im Besitz etlicher solcher Sitze.

Über den Zuwachs und die Veränderungen innerhalb des Adels unterrichtet etwa die Angabe, daß in Niederösterreich zwischen 1571 und 1634, also vom Höhepunkt der Reformation bis zum Höhepunkt der Gegenreformation, nicht weniger als 220 Freiherren und 197 Ritter neu aufgenommen wurden. Damit ist freilich nicht zu fassen, wie groß die Zahl derjenigen war, die um 1629 auswanderten.

Sucht man nun festzustellen, woher die neu Aufgenommenen gekommen sind, so zeigt sich, manche kommen aus anderen habsburgischen Ländern. Dazu kommen Katholiken aus anderen Gegenden Deutschlands, weniger Bayern, weit mehr Schwaben, ein oder der andere aus Ungarn, etwas später auch einige katholische Adelige aus Böhmen. Von den außer-deutschen Zuwanderern sind manche, wie ja schon angeführt, aus Oberitalien gekommen; daneben auch einzelne aus Welsch Tirol. Neben diesen Adelligen kommen ja mitunter auch neue Leute aus dem Bürgerstand in den Adel. Als ein Beispiel sei der Ahnherr der bekannten Familie Henckel-Donnersmark genannt. Er steht in den niederösterreichischen Gültbüchern das erste Mal 1595 im Bürgerstand, Lazarus v. Donnerstags-Markt. Man weiß, daß er aus der Zips kam, einer der deutschen Enklaven in Nordungarn und daß er ein Geldgeber des Kaisers war. Aber trotzdem wird er zunächst nicht als Landstand behandelt, sondern als Bürger, der eine erhöhte Steuer bezahlen muß. Die ersten Besitzungen, die er erwirbt, sind ein Freihof in Nußdorf bei Wien mit 4 Untertanen, dem dann ein Zehent südlich in Vösendorf folgt. Erst 1629 kauft er die Herrschaft Vösendorf selbst. Aber Landstände wurden seine Nachkommen nicht in Niederösterreich, sondern in Schlesien, wohin sie auswanderten, weil dort ihre protestantische Konfession anerkannt war.

Neben solchen Geldleuten treten um diese Zeit auch mancherlei landesfürstliche Beamte unter den neu Aufgenommenen auf, so etwa der Hofkanzler Schranz. Im 16. Jh. war man gegenüber Studierten und Graduierten noch sehr weitherzig. Wie das ja auch bei den deutschen Domkapiteln geordnet war, galt der Graduierte im 15. Jh. zunächst als dem Adel gleichwertig. So erscheint im 16. Jh. in Niederösterreich ein Dr. Weber, der Kanzler war, unter den Ständen, ohne daß man eigentlich von Adelserhebung oder dgl. etwas erfahren würde. Auch noch im 17. Jh. wird ein oder der andere Wiener Universitätsprofessor als Landstand verzeichnet. Aber man beginnt umständlicher zu werden und im 18. Jh. scheint man derartige Akademiker keineswegs ohne Schwierigkeiten als dem Adel gleichwertig anerkannt zu haben. Es ist ja auch in Frankreich so, daß unmittelbar vor der Revolution die schärfsten Bestimmungen gegen das Eindringen Bürgerlicher her-

ausgekommen sind. Auch Kaiserin Maria Theresia hat ein Verbot dagegen erlassen, daß Studenten sich aristokratisch kleiden. Wenn man wieder die niederösterreichischen Listen heranzieht, so sieht man, daß z. B. 1671 ein italienischer Marchese Malaspina nur in den Bürgerstand aufgenommen wird. Dagegen wurde 1711 der Ahnherr des späteren österreichischen Ministers Schmerling, der ja auch als Reichsminister des Frankfurter Parlaments von Bedeutung war, gleich in den Ritterstand aufgenommen. Weniger Schwierigkeiten scheint man bei den Offizieren gemacht zu haben. Da wird 1603 ein Oberstleutnant Hans Sick in Niederösterreich aufgenommen und 1655 ein Oberst Bury, oder in Kärnten wurden 1694 die Grafen Goes aufgenommen, die auch von Offizieren aus dem 30jährigen Krieg abstammten. In Kärnten und Steiermark macht man eher Ausnahmen für Gewerke-Familien, so wurden kurz vor 1600 die Gewerke Putz aus der Hl. Bluter Gegend in Kärnten, 1596 die Lavanttaler Gewerke-Familie Weiß v. Schmelzhofen, 1600 die Aschauer aus der Gmünder Gegend, 1604 der Gewerke Joel Türk von Eisendraten, 1608 die Familie Della Grotta aus Malborgeth an der italienischen Grenze unter die Kärntner Landstände aufgenommen,³⁰⁾ 1693 kam die sehr bedeutende Familie der späteren Grafen Stampfer aus der Leobener Gegend, noch später kamen die Grafen Egger, die ebenfalls Gewerke waren, in den Kärntner Landtag. Wir sehen also, daß im 16. und 17. Jh. die Landstände in Österreich keineswegs eine exklusive Gesellschaft waren, die nur ihre nächsten Verwandten aufnahmen. Im Gegenteil. Der Aufstieg in die Landstände war also so wie heute der Aufstieg in die Oberschichte manchem möglich ist, der über Kapital verfügt und von diesem her Grundbesitz erworben hat. Denn die Gewerke des 16. und 18. Jh. kann man durchaus mit den Industriemagnaten der Gegenwart vergleichen.

Das Problem, das nun zu erörtern kommt, ist das Hineinwachsen in den Adel. Als ein hübsches Beispiel sei der Aufstieg der Familie Thurn und Taxis angeführt, obwohl diese ja nicht zu den Landständen, sondern zu den Reichsständen gehörte. Sie waren Patrizier der oberitalienischen Stadt Bergamo und wurden Postmeister zunächst bei Kaiser Max I. und Karl V. Daher saßen sie zuerst in Brüssel. Dort in Belgien kamen sie zunächst in den Grafenstand. Um die Stellung in diesem etwas auszubauen, haben sie dann Ende des 17. Jh. eine große Genealogie veröffentlichen lassen, in der sie ihre Verwandtschaft mit der ursprünglichen Mailänder Familie Della-Torre behaupteten. Die Della-Torre waren nun ein sehr bedeutsames Geschlecht, das im 13. Jh. zeitweise die Stadtherrschaft von Mailand besaß. Dort wurden sie durch die Visconti vertrieben und übersiedelten nach Friaul, wo damals einer von ihnen, Raimund, auf dem Patriarchenstuhle saß.³¹⁾ Von Görz aus hatten sich die Della-Torre unter dem Namen Thurn in den österreichischen Ländern verbreitet. Gewöhnlich führen sie den Beinamen Thurn-Valsassina. Auch der berühmte böhmische Protestantenführer Mathias Thurn entstammte dieser Familie. Mit dieser alten Familie wollten also die Thurn und Taxis verwandt sein und erhielten 1650 die kaiserliche Anerkennung. War ihr ursprüngliches Stammwappen ein Dachs, so nahmen sie nun den Turm der Della-Torre in ihr Wappen auf. Anfang des 18. Jh., als Belgien österreichisch wurde, übersiedelten sie nach Frankfurt und erhielten vom Kaiser 1695 die Erhebung in den Fürstenstand. Die Erhebung allein machte sie aber noch nicht zu Mitgliedern des Reichstages. Dazu mußte man ein Fürstentum in einem der Reichskreise versteuern, zunächst in den Kreistag aufgenommen werden und dann erst war es möglich, Sitz und Stimme im Reichstag zu bekommen. Die Thurn und Taxis suchten sich den kleinsten Reichskreis, den kurrheinischen aus, in welchem die Rheinpalzgrafen und die drei rheinischen Erzbischöfe saßen. Dieser

Kreis nahm sie auf, ohne daß sie ein Territorium besessen hatten. Jedoch verpflichteten sie sich, jährlich von einer Geldsumme von 40.000 Gulden Kreissteuern zu entrichten. Da sie nunmehr im Kreis Sitz und Stimme hatten, stand der Aufnahme in den Reichstag nichts entgegen. Und 1748 wurde der Fürst Thurn und Taxis Prinzipalkommissär, d. h. Repräsentant des Kaisers am Reichstag zu Regensburg, wohin sie nun übersiedelten. Es ist vielleicht eine der steilsten Karrieren, die es in jener Zeit gegeben hat. Der Fall, daß eine neu in die Höhe kommende Familie Anschluß an den Stammbaum einer berühmten alten Familie sucht, der keineswegs modernen Forschungen standhält, ist im 17. Jh. nicht ganz selten. So gibt es in Kärnten die Fürsten Rosenberg, die um 1680 eine Verwandtschaft mit den römischen Orsini aufgrund einer angeblichen Grabstein-Inschrift in Friesach behaupteten und die sie auch vom Kaiser genehmigt erhielten. Ebenso ist die aus St. Veit an der Glan in Kärnten stammende bürgerliche Familie Platz dann in Salzburg in die Höhe gekommen und hat eine kleine, aber alte Städtroler Familie, die Conte di Piazza, als ihre Verwandten bezeichnet und auf diese Weise den Grafenstand erhalten. Auch die schon erwähnten Goes wollten portugiesische Ahnen gehabt haben, die sehr hoher Herkunft gewesen sein sollen. In allen diesen Fällen haben moderne Untersuchungen, nicht immer zur Freude der Familie, diese interessanten Aufstiegsversuche des 17. Jh. aus der Geschichte in das Reich der Phantasie verwiesen.

Es fragt sich nun, wie vollzog sich etwa vom 15. bis zum 18. Jh. der Aufstieg aus dem Bürgertum in den Adel. Er begann gewöhnlich mit dem Erwerb eines Wappenbriefes; diesen mußte keineswegs der Kaiser ausstellen, so viel solche kaiserliche Wappenbriefe es auch gibt, es gab dazu ein eigenes Amt, das der Kaiser auf Lebenszeit verlieh, das sogenannte Hofpfalzgrafenamnt, das sehr häufig Juristen erwarben. Diese Hofpfalzgrafen konnten Wappen verleihen. Ein großer Teil der Ratsbürger der verschiedenen österreichischen und bayerischen Städte besaß Wappen, ohne daß wir immer die Herkunft wüßten. Selten kommen auch Familien vor, die, wie einige der Kärntner Freisassen, mehr oder weniger bäuerlich lebten und trotzdem Wappen besaßen. Solche Familien waren nicht grunduntertänig, sondern sie hatten ihre Güter zur Beutellehen. So ist die Familie Grimming im salzburgischen Lungau im 17. Jh. teilweise in den Adel gekommen, während ein anderer Zweig jahrhundertlang auf einem Bauerngut in Fanning westlich von Mariapfarr gesessen ist. In Kärnten ist ähnliches von einer Familie Frommiller aus dem Gailtal nachzuweisen.³²⁾ Solche Leute hatten es also leichter, in den Adel aufzusteigen. Innerhalb der Städte war der Aufstieg an Handelsbeziehungen geknüpft, wie sich etwa der Aufstieg der Fugger aus einer Weberfamilie zu einer Bankiersfamilie vollzog. Aber das Entscheidende und von der Gegenwart Abweichende bei allen diesen Fällen ist, daß man nicht beim Kapitalbesitz stehen blieb, sondern versuchte, Grundherrschaften zu erwerben und erst auf dem Weg über die Grundherrschaft kamen die Familien in die Landstände. War man einmal Landstand, dann begann die Heiratspolitik, die nun versuchte, mit der Gesellschaft, in die man gekommen war, nun auch verwandt zu werden. Das genealogische Moment, das dem Begriff "Gewachsene Elite" zugrunde liegt, kann man also nur am Schluß als ein Moment des Hineinwachsens bezeichnen. Es hängt sehr stark davon ab, wie hoch die Aussteuer war, die ein solcher Neuling seiner Tochter mitgeben konnte.

Die weitere Frage ist, wie hat sich wohl ein entsprechender Aufstieg vor dem Aufkommen des Brief-Adels vollzogen. Hier tapen wir noch durchaus im Dunkeln. Es ist nicht untersucht, ob etwa der Dienst als Söldner und Reiter im 14. Jh., als Wappenbriefe noch ungewöhnlich waren, einem Bauernsohn ein Wappen verschaffte. Urkundenmaterial,

an dem man solche Untersuchungen durchführen könnte, liegt zumindest im Wiener Archiv. Im großen und ganzen scheint die Entwicklung so verlaufen zu sein, daß je früher, desto weniger Schwierigkeiten für den Aufstieg gemacht wurden. Wie ich ja schon sagte, hängt das eng mit dem Sinken der Erträge der Grundherrschaften zusammen. Je geringer der Geldwert der bäuerlichen Abgaben wurde, desto größer wurde die Exklusivität der wenigen, die sie besaßen. So waren bis 1600 in Bayern die Patrizier der Landeshauptstädte durchaus noch dem Adel gleichberechtigt. 33)

Faßt man zusammen, so wird man sagen können, der Aufstieg in die Oberschichte vollzog sich auch im Spätmittelalter und um 16. bis 18. Jh. nicht so sehr viel anders, als im 19. Jh. Nur ging es viel langsamer vor sich und war durch eine große Zahl von Rechtsvorbehalten gehemmt. Der Ausdruck "Gewachsene Elite" kann meiner Meinung nach nur soweit auf diese alten Aristokraten angewendet werden, als ein Hineinwachsen in die Tradition, besonders auf dem Weg über Eheblindnisse, ein Erfordernis zum endgültigen Anschluß an die neue Gesellschaft war. Es wäre ein Irrtum, wenn man glauben wollte, daß es dazu nicht auch manchmal etwas merkwürdige Wege gegeben hätte. Die Stammbaumfälschungen der Barockzeit waren eben ein von oben anerkannter Schwindel. "Elite" waren diese Kreise keineswegs alle, aber gar mancher tüchtige Verwaltungsmann ist aus ihnen hervorgewachsen und insoweit verdienen sie diese Bezeichnung.

Anmerkungen:

- 1) Wie mir Kollege Decker-Hauff erzählte, gibt es ein Gemälde, das die Szene darstellt, wie 1805 Friedrich I. der Gattin des Landschafts-Kanzlers Vorhaltungen macht und sie ihm die zitierte Antwort gibt.
- 2) Zusammenfassende sozialgeschichtliche Arbeiten über die Stände der österreichischen Länder oder Bayerns aus jüngster Zeit gibt es nicht. Für Tirol kann man noch Albert Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung von Tirol, 1881, zitieren; aber die Fragen, die wir stellen würden über das wirtschaftliche Gewicht einzelner Ständeglieder, über das Emporkommen der Geschlechter, haben Jäger nicht beschäftigt. In den Landesgeschichten von H. Pirchegger für Steiermark und H. Widmann für Salzburg, 1907, steht mancherlei, ebenso bei E. Älschke, 1876, und H. Braumüller, 1944, in den entsprechenden Werken für Kärnten. Manches bietet O. Brunner, Land und Herrschaft, 3. Aufl., 1943, besonders S. 265 ff., 474 ff. Gute Materialübersichten bieten Siebmachers Wappenbuch Oberösterreich IV/5 (1885-1901) und Niederösterreich IV/4, beide von J. E. v. Koinbauer, 1901. Für Kärnten vgl. M. Wutte, Die Wappen in den Wappensälen des Landhauses zu Klagenfurt und in den Wappenbüchern des Kämtner Landesarchivs, Carinthia I, 1937, S. 109-146. Ich habe 1925 ff. die ständischen Gültbücher im niederösterreichischen Landesarchiv für Herrschaftsgeschichte exzerpiert und dabei vielerlei Beobachtungen gesammelt. Für Bayern vgl. K. Primbs, Die altbayrische Landschaft und ihr Güterbesitz, Oberbayrisches Archiv 42, 1885, S. 1-73, und H. Lieberich, Mitteilungen für Archivpflege in Oberbayern, Nr. 16-21, 1943-1944. Jede Untersuchung über Herrschaftsgeschichte führt von selbst zu Erkenntnissen über die Geschichte der Landstände.
- 3) Als solche Klöster seien angeführt: Trinitarier, Barmherzige Brüder, Elisabethinerinnen, Ursulinerinnen, Salesianerinnen.
- 4) Eine Übersicht über die Verteilung der Steuern in Kärnten zwischen Herren und Un-

tertanen für die Jahre 1615-1637 siehe bei B. Schroll, Abt Hieronymus Marchstaller von St. Paul, 1891, S. 124-125; weiter H. Braumüller, Carinthia I, 1926, S. 89 ff. In Bayern enthalten die Steuerbücher (im Kreisarchiv München) und die Steuervorbereitungen von 1721 (meist im Hauptstaatsarchiv) nur die Steuern der Bauern; die Rittersteuer wird darin gelegentlich erwähnt, war gesondert gebucht. Für die Überwälzung der Steuern in Niederösterreich sind besonders kennzeichnend Angaben über die Herrschaft Enzersdorf an der Fischa in den Alten Einlagen des VUWW.

- 5) Grundherrschaften, die durch Bankrott völlig verschwanden oder zerteilt wurden, sind in Kärnten Glanegg, Groß-Kirchheim, Hardegg, Kraig.
- 6) Die niederösterreichische Angabe den Gültbüchern entnommen, die Kärntner bei A. Weiss, Von Kärnthens Adel, 1869, S. 289. Beide Beschlüsse sind um 1600 gefaßt und sollten die Möglichkeiten für die Einschlebung neuer katholischer Ständemitglieder durch den Landfürsten beschränken.
- 7) Z. B. Pang, Landgericht Aibling; Gergweis und Göttersdorf, Landgericht Landau; in Salzburg Tengling, Landgericht Tittmoning.
- 8) O. Brunner, Land und Herrschaft, 3. Aufl., 1943, besonders S. 206 ff.
- 9) Für das Auftreten der Stände in Notzeiten zunächst in Salzburg bei der Gefangenschaft des Erzbischofs Pilgrim 1387, bei H. Widmann, Geschichte Salzburgs 2, 1909, S. 128 ff. Über die allmählich immer dichtere Folge der Steuern, H. Pirchegger, Geschichte Steiermarks 2, S. 103 ff.
- 10) Die Steuerbekenntnisse der niederösterreichischen Stände zwischen etwa 1520 und 1570 liegen in den "Alten Einlagen" im niederösterreichischen Landesarchiv; die Kärntner sind nicht erhalten. Die Neuordnung unter Maria Theresia wird in Kärnten als Rektifikation (1748), in Niederösterreich jedoch als Theresianische Fassion (1751) bezeichnet.
- 11) H. Widmann, wie Anm. 9), S. 205-207.
- 12) M. Doblinger, Die Herren von Wallsee, Archiv für österreichische Geschichte 95, 1906, S. 235-578.
- 13) L. Sailer, Die Wiener Ratsbürger, 1931, S. 50 ff.
- 14) O. Brunner, wie Anm. 8), S. 228.
- 15) Vgl. auch P. Dedic, Kärntner Exilanten des 17. Jh., Carinthia I, 1948, S. 108-135; 1949, S. 388-417; 1950, S. 768-803; 1952, S. 350-380; 1955, S. 577-601; 1957, S. 628-634. Von 79 bei Weiss, wie Anm. 6), aufgezählten Familien sind bis 1629 11 ausgestorben und Glieder von mindestens 24 ausgewandert. F. (Graf) Lanjus, Die blühenden Geschlechter des österreichischen Uradels, Jahrbuch der Vereinigung katholischer Edelleute, 1931, S. 69-176.
- 16) B. Ballinus, Miscellanea III, 1682, S. 132; *literarum Wilhelmi codicem, in quibus ... de nobilitate locu pletanda .. inculcat.*
- 17) Ausgewandert sind als Protestanten z. B. die Laiminger 1582; H. Lieberich, wie Anm. 2), S. 404. K. Hartmann, Der Prozeß gegen die protestantischen Landstände in Bayern 1564, 1904.
- 18) M. Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz I, 1903, S. 104-131.
- 19) Siehe oben Anm. 2)
- 20) F. Zimmermann, Bayrische Verfassungsgeschichte I, 1808, S. 18, Schriftenreihe zur bayrischen Landesgeschichte 35, 1940. O. Steinwachs, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung, Oberbayrisches Archiv 55, 1910, S. 60-130; 56, S. 37-58; 57, S. 38-117, S. 294-322.

- 21) H. Wopfner, Von der Ehre und Freiheit des Tiroler Bauernstandes, 1934.
- 22) 1524 8 Gulden, 1559 9 Gulden, 1624 12 Gulden, 1667 15 3/4 Gulden, 1753 20 Gulden. Mayers Lexikon, 7. Aufl., 8 (1928) C., S. 867. Die große Übersicht von Miller-Aichholz über die österreichischen Münzen von 1519-1918 ist leider nur als MS vorhanden.
- 23) Über diese Frage siehe meinen Aufsatz im Deutschen Archiv für Landes- und Volksforschung 2, 1938, S. 893 ff.
- 24) Siehe oben.
- 25) H. Mitscha-Märheim, Probleme um den Ungarnmarkgrafen Siegfried, Adler 1, XV. Band, 1948, S. 178-183.
- 26) Für die Herkunft der Fürsten Auersperg, C. Trotter bei O. v. Dungern, Genealogisches Handbuch zur bayrisch-österreichischen Geschichte, 1931, S. 73.
- 27) J. Sturm, Die Anfänge des Hauses Preysing, Schriftenreihe zur bayrischen Landesgeschichte 8, 1931.
- 28) Nach den Bänden 1570-1634 der niederösterreichischen Gültbücher.
- 29) Nach A. Weiss, wie Anm. 6) S. 289-317; u. M. Wutte, wie Anm. 2), S. 127-140.
- 30) Die Angaben über Niederösterreich aus meinen Exzerpten, jene über Kärnten bei A. Weiss, wie Anm. 6), S. 313 ff.; u. bei M. Wutte, wie Anm. 2), S. 127 ff.
- 31) Über Thurn-Valsassina, Siebmacher, Niederösterreich IV/4, 1a, S. 336 ff., Patr. Raimund 1273-1298.
Angaben über die Fürsten Thurn-Taxis siehe Siebmacher, I/3, S. 261 ff.
- 32) Die Fromiller wurden 1631 Landstände, Wutte, S. 129.
Die Angaben über die Grimming aus Lungauer Material im Salzburger Landesarchiv und Inschriften in einer Kapelle in Fanning.
- 33) So begegnen bei H. Lieberich z. B. die Münchner Patrizier Barth, S. 339, und Ligsalz, S. 512, die Landshuter Kreideweis, S. 489.

* * *

Clemens A. Andreae

SOZIALE EIGENTUMSBILDUNG

Das Thema bedarf vorweg einer kurzen begrifflichen Klärung und Abgrenzung. Es darf Einverständnis darüber vorausgesetzt werden, daß es im Begriff der sozialen Eigentumsbildung nicht um Fragen der Sozialisierung, der Verstaatlichung, der "Überführung von Privateigentum in Gemeineigentum" nach marxistischer Terminologie geht, und wie sonst immer diese Sachverhalte benannt werden mögen. Der Begriff sozial meint im Zusammenhang unseres Themas vielmehr sozial wie sozialgerecht, also eine vom Gemeinwohl, von der guten Ordnung des Gemeinschaftslebens her geforderte Eigentumsbildung. Das mag zur begrifflichen Fixierung unseres Themas zwar genügen, sachlich ist damit aber noch gar nichts gewonnen, denn wir sind damit aus dem Umkreis des rein terminologischen noch nicht herausgekommen. Vom Inhaltlichen her erhebt sich aber nun die Frage: Was heißt sozialgerecht? Welche Richtung muß die Eigentumsbildung nehmen, damit ihr das Prädikat "sozial" und "sozialgerecht" zugesprochen werden kann?

Was sozialgerecht ist, läßt sich nicht aus einer rein immanenten Begriffsanalyse herleiten. Wir kommen hier nur weiter, wenn wir uns zunächst Klarheit zu schaffen versuchen über Wesen und Sinn des Eigentums überhaupt. Das ist wiederum nicht aus der Idee des Eigentums an sich ableitbar, sondern setzt den Rekurs auf die menschliche Person voraus. Wir stimmen hier in vollem Umfang Anton Tautscher zu, daß das Eigentum "Ausdruck der Person" sei, daß "das Eigentumsrecht personbestimmt" sei und seinen Grund darin finde, daß der Mensch einer "gesicherten Freiheitssphäre" bedürfe (Wirtschaftsethik, S. 140). Weil aber jeder Mensch Person ist, so ergibt sich aus dem Persönlichkeitscharakter des Eigentums die weitere Tatsache, daß die Verfügung über Eigentum nicht ein Privileg einzelner gesellschaftlicher Gruppen sein kann, sondern daß jeder Mensch zur Teilhabe an der Verfügung über materielle Güter berechtigt ist; dies freilich nicht im Sinne einer öden Gleichmacherei, sondern in Anerkennung der Tatsache, daß eine Gesellschaft der natürlichen Gliederung, eines ständisch-stufenförmigen Aufbaus nicht entbehren kann. Entsprechend dieser Gliederung hat jeder einzelne innerhalb des gesellschaftlichen Ganzen seinen besonderen Ort und seine ganz persönliche, nur ihm zugedachte Lebensaufgabe und Sinnbestimmung zu erfüllen. Von daher ergibt sich auch das Maß seiner Einbeziehung in die Verfügungsmacht über materielle Güter.

Die Tatsache, daß jeder Mensch über materielle Güter verfügbare berechtigt ist - wenn auch im Maße der nur ihm zugedachten Lebensbestimmung und gesellschaftlichen Funktion -, diese Tatsache ist freilich alte abendländische Weisheit. Thomas v. Aquin brachte sie zum Ausdruck in der Formulierung des *usus communis rerum* als des obersten Prinzips der Güterlehre und Güterordnung. Dieses Prinzip des *usus communis rerum*, des Gemeingebrauchs der Güter, steht in keiner Beziehung zum verwaltungsrechtlichen Begriff des Gemeingebrauchs, der jenes öffentlich-rechtliche Eigentum meint, das von jedermann ohne besondere behördliche Erlaubnis benutzt werden kann. Der Begriff ist auch streng zu unterscheiden von dem der Gütergemeinschaft. Gemeingebrauch in unserem Zusammenhang ist eine sozialetische Kategorie, die präzise dieses meint: die Forderung, daß jeder Mensch entsprechend seiner besonderen, ihm vom Schöpfer zugedachten Berufung an der Nutzung der Erdengüter teilhabe, die Bestimmung der Güter, "immer dem Nutzen der Allgemeinheit dienstbar zu bleiben", wie es Leo XIII. in *Rerum novarum*, N. 7, formuliert.

Die Maxime des Gemeingebruchs steht auch keineswegs im Gegensatz zum Gedanken des Privateigentums. Im Gegenteil: in der Tradition der naturrechtlichen Eigentumslehre seit Thomas v. Aquin besteht Übereinstimmung, daß das Gemeingebruchsprinzip in der gegebenen geschichtlichen Situation, der Theologe würde sagen: in statu naturae lapsae, sinnvoll nur konkretisiert werden kann in der Form der Privateigentumsordnung, und dies aus folgenden Gründen: 1) Die Abgrenzung der Rechtssphären, die Grenzziehung zwischen Mein und Dein, aber auch zwischen Individuum und Staat sichert der Person einen Raum der Freiheit, innerhalb dessen sie sich als Leib-Geist-Wesen einfallen, sich in der freien Verfügung über Güter sittlich bewähren und so zur Persönlichkeit werden kann. 2) Abgrenzung der Rechtssphären bedeutet aber auch Sicherung des Rechtsfriedens in den menschlichen Beziehungen. Durch die Privateigentumsordnung soll erreicht werden, "daß Besitz und Gebrauch der materiellen Güter dem menschlichen Zusammenleben fruchtbaren Frieden und lebensvolle Festigkeit, nicht kampf- und neidgeladene, nur auf dem erbarmungslosen Spiel von Macht und Ohnmacht beruhende, stets schwankende Beziehungen bringen" (Pius XII., Rundfunkbotschaft am 1. Juni 1941). 3) Die besondere Bedeutung des Privateigentums für den Arbeiter besteht darin, daß es ihn von der drückenden Unsicherheit und Abhängigkeit befreit, die mit dem Arbeitsverhältnis regelmäßig verbunden sind. Deshalb kommt es darauf an, wie wiederum Pius XII. sagt, "nicht das Privateigentum abzuschaffen, sondern darauf bedacht zu sein, es auszuweiten als Frucht gewissenhaften Schaffens jedes Arbeiters und jeder Arbeiterin. Dann werden gerade durch das Privateigentum allmählich die Massen der Unruhigen und Verwegenen sich mindern, die bald aus finsterner Verzweiflung, bald aus blindem Trieb von jedem Wind trügerischer Lehren sich hin und her-treiben lassen" (Ansprache am 13. Juni 1943). Ohne Privateigentum verliert die Masse der Arbeiterschaft den Sinn für den Wert der Freiheit und schließt sich bedenkenlos jedem System an, das Sicherheit und Brot verspricht, mag es die Menschen im übrigen auch zu Sklaven erniedrigen. 4) Das Privateigentum ist eine wesentliche Grundlage für den Bestand und das Gedeihen der Familie. Es ist, wie insbesondere Leo XIII. und Pius XII. lehren, "in hervorragendem Grade mit dem Bestand und der Entwicklung der Familie verbunden", damit es "dem Familienvater die nötige Freiheit und Unabhängigkeit sichere, deren er bedarf, um die vom Schöpfer selbst ihm auferlegten Pflichten hinsichtlich des leiblichen, geistigen und religiös-sittlichen Wohles der Familie erfüllen zu können" (Pius XII., Rundfunkbotschaft am 1. Juni 1943). Von besonderer Bedeutung für eine gesunde Entfaltung der Familie ist das Eigentum an dem Boden, auf dem sie wohnt: "In der Regel macht nur jene Stabilität, die aus dem eigenen Boden kommt", so sagt Pius XII., "aus der Familie die ganz vollkommene und ganz fruchtbare Lebensquelle der Gesellschaft" (Rundfunkbotschaft am 1. Juni 1941). Deshalb sieht Pius XII. in der Förderung des Privateigentums am Boden, des Lebensraumes der Familie, eines der wichtigsten sozialpolitischen Anliegen einer gesunden Familienpolitik. 5) Im Blick auf den Staat ist das Privateigentum einer der stärksten institutionellen Garanten für die rechte Begrenzung und gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, ein Argument, das erst mit der Entwicklung der modernen totalitären Staaten sein besonderes Gewicht bekommen hat. Die Freiheitsrechte des Bürgers sind um so wirksamer geschützt, je mehr er materiell vom Staat unabhängig ist und Rückhalt am Privateigentum findet. Aufhebung des Privateigentums und Konzentration aller wirtschaftlichen Macht beim Staat bedeutet eine ständige Bedrohung der Freiheit und Würde des Menschen, weil ohne Privateigentum den totalitären Tendenzen einer Staatsführung kaum

noch Schranken gezogen werden könnten. 6) Das Privateigentum ist eine "Quelle des Wohlstandes", die "notwendig versiegeln müßte, wenn man das Können des einzelnen und jeden Antrieb zum Fleiß ausschaltet" (Leo XIII., *Rerum novarum*, N. 12). Das Privateigentum spornt die Menschen zum Fleiß an, aber auch zu erhöhter Sorgfalt gegenüber den Gütern und schafft im Wirtschaftsleben klar abgegrenzte Zuständigkeitsbereiche. Das sind Gesichtspunkte, die schon Aristoteles zur Begründung des Privateigentums anführte und die, unter seinem Einfluß stehend, Thomas v. Aquin sich zu eigen machte. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die Menschen im Falle der Gütergemeinschaft in ungleich stärkerem Maße als bei Bestehen von Privateigentum versucht sind, der Arbeit tunlichst auszuweichen, der Trägheit zu verfallen, und die Dinge gleichgültig zu behandeln, es sei denn, daß sie sich von hohen ethisch-religiösen Motiven leiten lassen, wie etwa im Falle der klösterlichen Gemeinschaften. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß bei Aufhebung des Privateigentums und seiner Ersetzung durch eine totale Gütergemeinschaft die Frage der Funktionsaufteilung in der Verwaltung der Güter zu schweren gesellschaftlichen Konflikten führen müßte. Werden die Funktionen und Verantwortungsbereiche nicht genau gegeneinander abgegrenzt, so führt das zu Wirrwarr, weil sich nun niemand für etwas bzw. jeder für alles zuständig fühlen kann. Werden aber die Verantwortungsbereiche aufgeteilt, so entstehen Spannungen daraus, daß trotz der rechtlichen Gleichheit alles im Verhältnis zu den materiellen Dingen dennoch praktisch, in der Verwaltung der Güter und im Vollzug des Wirtschaftsprozesses, gesellschaftliche Differenzierungen unvermeidlich sind: indem die einen leitende, die anderen ausführende Funktionen übernehmen; indem die einen leichte und mühelose Tätigkeiten ausüben, die anderen schwere Arbeit leisten müssen, während der Anteil am Ertrag erfahrungsgemäß in einem solchen System meist in umgekehrtem Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit steht (vgl. dazu Thomas, *Summa theologica*, II, II, 66, 2c; *Politicorum*, liber II, lectio 4). Die Spannung in einem solchen eigentumslosen Gesellschaftssystem steigert sich zum äußersten, wenn die Verwalter von Schlüsselpositionen darüber hinaus ihre wirtschaftliche Macht mißbrauchen, den ihnen Unterstellten auch ihre geistige und religiöse Freiheit zu nehmen und sie in sklavischer Abhängigkeit zu halten. Hinsichtlich dieser Konsequenzen trifft sich eine auf die juristische Abgrenzung des Privateigentums verzichtende Gütergemeinschaft im Ergebnis mit den schon unter Punkt 5 angedeuteten Gefährdungen des von Eigentum entblößten Menschen durch totalitäre Staatstendenzen.

Die Aufgliederung der vorangehend aufgeführten Argumente zur Begründung des Privateigentums entspricht nicht ihrer historischen Entfaltung innerhalb der Tradition der Naturrechtslehre, sondern folgt Überlegungen der Zweckmäßigkeit ihrer Darstellung. Es war allerdings notwendig, diese Argumente explizite auszuführen, damit kein Zweifel darüber aufkomme, daß bei aller Unabdingbarkeit des Gemeingebrauchsprinzips die naturrechtliche Fundamentierung und Notwendigkeit des Privateigentums in der metaphysisch begründeten, im wesentlichen auf Thomas von Aquin zurückgehenden abendländischen Eigentumslehre nicht im geringsten in Frage gestellt wird. Obwohl wir - noch besser: gerade weil wir hier von "sozialer Eigentumsbildung" sprechen wollen, muß diese Tatsache von allem Anfang an festgehalten werden. Schon die oben im einzelnen angeführten Argumente zur Begründung des Privateigentums bringen hinreichend zum Ausdruck, daß von einer sozialen Eigentumsbildung dann nicht mehr gesprochen werden könnte, wenn Maßnahmen ergriffen und Wege gegangen würden, die zur Auslöschung und Zerstörung der Privateigentumsordnung führen müßten. Denn alles, was

in dieser Linie geschähe, zielte auf die Zerstörung des Gemeinschaftslebens und könnte nicht sozial und sozialgerecht, als dem Gemeinwohl dienend, angesehen werden.

Nachdem dies in aller Eindeutigkeit festgestellt und auch auf dem Hintergrund der folgenden Ausführungen festzuhalten ist, wenden wir uns nun dem Verhältnis von Gemeingebruchsprinzip und Privateigentumsordnung zu, um so der inhaltlichen Klärung dessen, was mit einer "sozialen Eigentumsbildung" gemeint und als Aufgabe gestellt ist, näher zu kommen. Das Prinzip des Gemeingebruchs der Güter ist die beherrschende Norm für die Privateigentumsordnung, das Regulativ für deren Ausgestaltung. Das bedeutet, daß die Abgrenzung der konkreten individuellen Eigentumsrechte den ständig wechselnden geschichtlichen Bedingungen angeglichen werden muß, notfalls mit Hilfe des positiven Rechts. Zwar ist die Privateigentumsordnung als Institution unaufhebbar, nicht jedoch unter allen Umständen auch die individuellen Eigentumsrechte, also das Recht des A an seinem Grundstück, des B an seinen Fabrikanlagen. Mit dem Wandel der Geschichte wandeln sich auch die Ansprüche des Gemeingebruchsprinzips an die Ausgestaltung der Privateigentumsordnung, anders formuliert: Die stets gleichbleibende Forderung des *usus communis rerum* verlangt, damit sie angesichts der wechselnden geschichtlichen Verhältnisse sinnvoll verwirklicht werden kann, eine stets wechselnde Ausformung der Privateigentumsinstitution.

Diese Sachverhalte hat auch Othmar Spann im Blick, wenn er schreibt: "Das Privateigentum muß einen der ständischen Solidarität entsprechenden gemeinnützigen, zur Gemeinsamkeit hinzwingenden Einschlag erhalten es gibt formell Privateigentum, der Sache nach aber nur Gemeineigentum, indem das Privateigentum der einzelnen . . . zuletzt auf das Ganze, den Staat, hingerichtet ist." Und im gleichen Zusammenhang weist Othmar Spann darauf hin, daß gegebenenfalls "Der Zwang zu gemeinnütziger Verwaltung des Privateigentums" eingreifen müßte (Der wahre Staat, 1931, S. 204). Gewiß sind diese Gedanken Spanns eingebettet in die Terminologie und das Ideengefüge seines Universalismus und bekommen von daher ihr volles Gewicht. Daß sie aber in der Linie unserer Überlegungen liegen, dürfte nicht zweifelhaft sein. Das gilt auch für die eigentums-theoretischen Überlegungen Anton Tautschers, der von der "sozialen Verpflichtung" des Eigentums spricht und dann feststellt, daß "mit zunehmender Dichte der Gemeinschaften der Verpflichtungsgrad des Eigentums der zugehörigen Gemeinschaftsglieder" steige (Wirtschaftsethik, 1957, S. 144). In wiederum anderer Formulierung bringt Josef Lob diesen Gedanken zum Ausdruck, wenn er vom "Gemeinschaftscharakter des Eigentums" spricht, von der Tatsache, "daß Eigentum ohne Obereigentum der Gesellschaft nicht bestehen darf, daß also das Privateigentum nicht verabsolutiert werden darf. Das Nutzungseigentum ist ein verpflichtendes Eigentum" (Eigentum in ganzheitlicher Sicht, 1958, S. 13). Wir können den uns hier begegnenden Sachverhalt und die verschiedenen Termini seiner Benennung (*usus communis rerum*, Gemeingebruchsprinzip, soziale Verpflichtung des Eigentums, Obereigentum der Gesellschaft) auch in dem Begriff der Sozialbestimmtheit des Privateigentums einfangen. Der Sinn dieser Sozialbestimmtheit des Eigentums besteht also darin, jedem Menschen die ihm angemessene Teilhabe an der Güternutzung zu gewähren. Das bedeutet unter den Bedingungen einer vom Prinzip des Privateigentums beherrschten Güterordnung: Wenn Privateigentum, dann tunlichst "Eigentum für alle" (Pius XII., Ansprachen am 24. 12. 1942; 1. 9. 1944). "Wealth is like muck, it is not good, but if it be spread", so hatte schon Francis Bacon einer der Repräsentanten des englischen Empirismus, die hier gestellte Aufgabe formuliert. Sie muß je verschieden gelöst werden unter Berücksichtigung

der gegebenen geschichtlichen Situation in der Weise der konkret-juristischen Ausgestaltung der Privateigentumsordnung. Es kommt also nicht darauf an, die Einrichtung des Privateigentums aufzuheben oder auch nur zurückzudrängen, sondern die individuellen Eigentumsrechte in möglichst breiter Streuung aufzuteilen. Das wäre der Ansatz einer recht verstandenen "sozialen Eigentumsbildung", die also im Effekt nicht eine Gefährdung und Aushöhlung der Privateigentumsordnung bedeutet, sondern deren stärkste Sicherung, indem Neidkomplexe, Affront und Ressentiment gegenüber dem Privateigentum abgelenkt und seine naturrechtliche Sozialbestimmtheit realisiert werden. Damit ist allerdings auch schon ausgesprochen, daß eine soziale Eigentumsbildung - verstanden als Verwirklichung jener naturrechtlichen Sozialbestimmtheit des Eigentums - nicht auf eine absolute Konservierung individueller Eigentumsrechte hinausläuft, sondern deren Neugestaltung entsprechend der je veränderten geschichtlichen Situation anstrebt. Das bedeutet für die positiv-rechtliche Abgrenzung der individuellen Eigentumsrechte: was in der Vergangenheit einmal gültiges Recht war, kann heute unrecht sein und der Sozialbestimmtheit des Eigentums widersprechen. Weil die privaten Eigentumsverhältnisse durch die geschichtliche Entwicklung überholt werden können und sich dann als gemeinschaftsgefährdend und rechtswidrig erweisen, deshalb kann eine soziale Eigentumsbildung die Verabsolutierung einer statisch und positivistisch mißverstandenen Rechtsordnung, die Heiligsprechung und Verewigung individueller Eigentumsrechte nicht gelten lassen. Gemeinwohlwidriges Privateigentum verstößt gegen das Naturrecht und ist rechtlich nicht fundiert. In diesem Falle verlangt das gleiche Naturrecht, in welchem die Institution des Privateigentums begründet ist, die Beseitigung einer dem Gemeinwohl entgegenstehenden Eigentumsverteilung und, notfalls mit Hilfe des Staates als des Letztverantwortlichen für das Gemeinwohl, eine Neuabgrenzung der individuellen Eigentumsrechte: "In dem die Staatsgewalt das Privateigentum auf die Erfordernisse des Gemeinwohls abstimmt", so schreibt Pius XI., "erweist sie den Eigentümern keine Feindseligkeit, sondern einen Freundschaftsdienst; denn sie verhütet auf diese Weise, daß die Einrichtung des Privateigentums, vom Schöpfer in weiser Vorsehung zur Erleichterung des menschlichen Lebens bestimmt, zu unerträglichen Unzuträglichkeiten führt und sich so selbst ihr Grab gräbt. Das heißt nicht, das Privateigentum aufheben, sondern es schirmen; das ist keine Aushöhlung des Eigentums, sondern seine innere Festigung" (Quadragesimo anno, N. 49). Die gleichen Konsequenzen aus der Sozialbestimmtheit des Eigentums hat Othmar Spann gezogen, allerdings in stärkerer Konkretisierung als das durch eine Enzyklika geschehen kann. Spann bestätigt dem Staat, daß er auf zweierlei Weise legitimiert sei, im Interesse gemeinnütziger Verwaltung des Privateigentums einzugreifen: "a) In bloß verneinender, abwehrender Weise, so daß die offensichtliche gemeinschädliche Anwendung verhindert wird ... b) außerdem ist die gemeinnützige Verwendung des Eigentums auch in unmittelbar aufbauender Weise zu bewirken" (Der wahre Staat, 1931, S. 204 f.).

Damit ist auch das Problem der Eigentumspolitik ins Blickfeld getreten. Ihre Aufgabe besteht darin, die konkreten individuellen Eigentumsrechte entsprechend den historischen Wandlungen der gesellschaftlichen Situation mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen. Das kann grundsätzlich auf zweierlei Weise geschehen: innerhalb der Privatrechtssphäre aus der Initiative des einzelnen oder, falls die private Initiative versagt, auf dem Wege über die öffentliche Gewalt, insbesondere mit Hilfe des Staates, des obersten Verwalters des Gemeinwohls. Als Mittel der Eigentumspolitik stehen dem Staat zur Verfügung: Öffentliche Kontrolle, Steuerpolitik, Preispolitik, Lastenausgleich,

Bodenreform u. a. Der gegenwärtig im Brennpunkt der Diskussion stehende Weg einer Neuordnung der Eigentumsrechte ist die Idee der Vermögensbildung in Arbeiterhand. Wir übertragen nun unsere Überlegungen von der Ebene des Abstrakten auf die der gesellschaftspolitischen Wirklichkeit hic et nunc, indem wir den Gedanken der sozialen Eigentumsbildung an einem Zentralproblem gegenwärtiger Gesellschaftspolitik exemplifizieren und konkretisieren.

Wenn wir von Vermögensbildung in Arbeiterhand sprechen, dann ist in diesem Zusammenhang gemeint die Beteiligung der Arbeiterschaft an der volkswirtschaftlichen Kapitalausstattung. Diese Frage der Vermögensbeteiligung der Arbeiterschaft ist deshalb so ernst und bedrängend geworden, weil sich seit etwa einem Jahrhundert Kapitalbildung und Substanzzuwachs an Produktionsgütern einseitig in den Händen der "Kapitalisten" vollzogen haben, denen die ihres Handwerkzeugs verlustig gegangenen, vom Eigentum an den Produktionsmitteln entblößten Arbeiter gegenüberstehen. Das bedeutet nicht nur Akkumulation riesiger Kapitalblöcke und Konzentration von wirtschaftlicher Macht in den Händen weniger, sondern ist zugleich "Die Ursache des sogenannten Klassenmonopols und des als Klassen-Rente anzusprechenden Teils der Kapitalrendite" (v. Nell-Breuning, Eigentumsbildung in Arbeiterhand, 1955, S. 9). Damit ist nichts gesagt gegen die Kapitalrendite als solche, also das Einkommen aus Kapitalbesitz. Mitausgesprochen ist in jener Feststellung vielmehr eine Kritik an dem Teil der Kapitalrendite, der das Ergebnis der Monopolisierung des Kapitals in den Händen einiger weniger Kapitalbesitzer ist; der aber wegfallen bzw. sich in breiter Streuung aufteilen würde, wenn alle oder auch nur ein Großteil der in einer Volkswirtschaft mitwirkenden Menschen, insbesondere die Arbeitnehmerschaft, in die volkswirtschaftliche Kapitalbildung einbezogen würden.

Die Forderung nach Auflösung jener Kapitalblöcke und nach einer breit gestreuten Eigentumsbildung hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung erhält besonderes Gewicht im Blick auf das System einer sozialen Marktwirtschaft. Ein marktwirtschaftliches Wirtschaftssystem, dem es nicht nur auf die Maximierung des Sozialprodukts und nicht nur auf die funktionale Sicherung, sondern in erster Linie auf den sozialen Vollzug und ein soziales Ergebnis des Wirtschaftsprozesses ankommt, verlangt die Schaffung annähernd gleicher Startbedingungen für die Partner dieses Wirtschaftsprozesses. Zu einer sozialen Marktwirtschaft, die den Begriff "sozial" im Sinne des von der sozialen Gerechtigkeit geforderten *ordo socialis* versteht und ernst nimmt, gehört der Aufbau einer machtnutralen Ordnung dergestalt, daß das wirtschaftliche Kräftespiel frei bleibt von persönlichen Abhängigkeiten; daß die Partner des Produktionsprozesses vom ökonomischen System her gesehen gleichgestellt sind und diese Gleichstellung der Startbedingungen grundsätzlich jedem einzelnen innerhalb des ökonomischen Bereichs die gleiche Erfolgchance eröffnet. Daß die Praxis der sozialen Marktwirtschaft von der Verwirklichung dieser ihrer Idee immanenten Forderung noch weit entfernt ist, darüber bestehen wohl kaum Zweifel. Eine um den Arbeitsmarkt zentrierte Volkswirtschaft, in der sich Arbeit und Kapital als zwei Machtblöcke kollektiv gegenüberstehen und kollektiv die Arbeitsbedingungen und die Löhne aushandeln, ist insoweit weder marktwirtschaftlich noch sozial organisiert. Denn zu einem sozial erträglichen Ablauf und Ergebnis des Produktionsprozesses kommt es unter solchen Umständen nicht auf Grund der persönlichen Initiative der einzelnen Wirtschaftspartner und des "freien Spiels der Kräfte", sondern auf Grund kollektiver Regelungen und Verhaltensweisen. Doch reichen diese nicht aus, sondern müssen ergänzt werden durch das System einer umfassenden

Redistributionspolitik, die ein ständiger Zeuge dafür ist, daß sich der Wirtschaftsprozeß nicht als ein einheitlicher gesellschaftlicher Vorgang darstellt; daß er vielmehr sozusagen schizophren gespalten ist in eine "wirtschaftliche" und eine "soziale" Komponente; dies in der Weise, daß im ersten Akt Wirtschaft und Wirtschaftspolitik besorgt werden, deren Ergebnis sodann im zweiten Akt sozial korrigiert wird. Eine breite Streuung des Eigentums an der volkswirtschaftlichen Kapitalausstattung könnte durch die Stärkung der wirtschaftlichen Position der Arbeiterschaft die Entwicklung in die Richtung einer annähernden Startgleichheit der Wirtschaftspartner drängen und so der Verwirklichung der Idee einer sozialen Marktwirtschaft wesentliche Hilfen leisten.

In der Wirklichkeit aber ist der Prozeß der industriellen Vermögensbildung auch in den vergangenen Jahren wieder in der entgegengesetzten Richtung verlaufen. So ist bekannt, daß der in der Bundesrepublik den Unternehmern in der Zeit von 1948 bis zur Gegenwart zugeflossene Vermögenszuwachs jährlich ca. 8-9 Milliarden beträgt und bei anfallender Konjunktur auch weiterhin in dieser Höhe anfallen wird. Dabei ist noch zu bedenken, daß sich diese Neubildung von Produktionsvermögen vollzog mit Hilfe einer fast überhöhten Steuerbegünstigung für technische Neuanlagen und insbesondere mit Hilfe nicht entnommener Gewinne, also nicht auf dem Wege über freiwillige Ersparnisse des Kapitalmarktes, sondern durch Zwangssparen mittels überhöhter Preise.

Es gibt wohl niemanden, der diese Entwicklung im Interesse der guten Ordnung des Gesellschaftsganzen nicht für bedenklich hielte. Im Zusammenhang dieser unserer Überlegungen ist es nicht möglich, die Vielzahl der auf eine Umstrukturierung der industriellen Vermögensbildung gerichteten Lösungsversuche auch nur umrißhaft zu skizzieren und auf ihre Brauchbarkeit hin zu prüfen. Grundsätzlich stehen einer Neuordnung der industriellen Vermögensschichtung zwei Wege zur Verfügung: 1) Der revolutionäre Weg der Umverteilung schon vorhandenen Vermögens. 2) Der revolutionäre Weg der Umschaltung der Sozialdynamik und somit der Umlenkung der künftigen Vermögensbildung. Maßgebend für die Entscheidung ist, welcher Weg unter den relativ geringsten Störungen und Reibungsverlusten für die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zum Ziele führt. Die Erfahrung, insbesondere mit dem Lastenausgleich hat gezeigt, daß eine rückwirkende Vermögenskorrektur ex tunc mit erheblichen Kosten und volkswirtschaftlichen Vermögenseinbußen verbunden ist und überdies damit nicht die Gewähr gegeben ist, daß die Weichen für die künftige Vermögensbildung richtig gestellt werden, so daß wahrscheinlich schon nach einiger Zeit die Eigentumsstrukturen wiederum eine Korrektur verlangen und somit in kurzen Abständen immerwieder reformiert werden müßten. Deshalb ist zunächst zu überlegen, welche Möglichkeiten der Weg der Umlenkung der künftigen Vermögensbildung in Aussicht stellt; ob nicht eine Vermögenskorrektur ex nunc die geforderte Reform der Eigentumsverhältnisse reibungsloser und "geräuschloser" zu bewerkstelligen vermag und vor allem eine intensivere Wirksamkeit und größere Dauerhaftigkeit der auf diese Weise eingeleiteten Neuordnung verspricht. In der gegenwärtigen Diskussion zur Neuordnung der betrieblichen Eigentumsverhältnisse wird denn auch in der Tat der Weg einer rückwärts, auf die schon bestehenden Eigentumsverhältnisse gerichteten Umverteilung kaum noch in Betracht gezogen. Der Schwerpunkt aller Überlegungen liegt auf der Folge nach der Umlenkung der künftig sich bildenden Vermögen, nach einer die Arbeitnehmerschaft in die betriebliche Vermögensbildung miteinbeziehenden Umschaltung der kapitalistischen Sozialdynamik, die bisher vermögensmäßig nur einer gesellschaftlichen Minderheit zugute kam. Es geht also um die Schaffung einer Betriebsstruktur, die "nicht vom Eigentum her, sondern auf Eigen-

tum hin aufgebaut ist" (v. Nell-Breuning, Eigentumsbildung, S. 42).

Der Fragenkreis der sozialen Eigentumsbildung mag noch relativ leicht und unkompliziert erscheinen, solange die ganze Problematik nur reißbrettartig angelegt ist und sozusagen am grünen Tisch diskutiert wird. Ihre gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Kompliziertheit und Hintergründigkeit wird erst spürbar, wenn man sich Gedanken darüber macht, wie die Idee der sozialen Eigentumsbildung in dem vielschichtig verschlungenen Gebilde einer modernen Volkswirtschaft verwirklicht werden könnte. Dieser Übergang vom theoretischen Bereich in den der Praxis wird uns deutlich zum Bewußtsein bringen, daß es eine Illusion wäre, zu glauben, die Verwirklichung des Gedankens der sozialen Eigentumsbildung stünde unmittelbar bevor und es bedürfe dazu lediglich noch des Druckes auf einige Schaltknöpfe im Getriebe unserer gesellschaftlichen Apparatur. Gewiß sind schon mancherlei praktische Anläufe gemacht worden. Es sei nur erinnert an die vielfältigen Formen der Gewinnbeteiligung. Deren Bedeutung liegt aber weit überwiegend im Umkreis des Gedankens der betrieblichen Partnerschaft, der sogenannten human relations im Betrieb. Eine eigentliche Neuordnung der industriellen Vermögensstrukturen ist aber auf diesem Wege weder möglich noch beabsichtigt. Die Voraussetzung dafür wäre eine gesellschaftspolitische Gesamtplanung, die nicht mikroökonomisch, bei den einzelnen Betrieben, ansetzen würde, sondern makroökonomisch, indem sie a limine das Ganze der Volkswirtschaft in den Blick nähme. Freilich ist auch unter diesem Aspekt schon erhebliche gedankliche Vorarbeit geleistet worden. Es gibt eine Reihe von makroökonomisch angelegten Plänen zur industriellen Vermögensstreuung, die in ihrem Kern auf Grundgedanken zurückgehen, welche von Oswald v. Nell-Breuning entworfen wurden. Die Konzeption Nell-Breunings hat in der sozialpolitischen Diskussion zwar stärkste Beachtung gefunden; sie ist in gleichem Maße auch auf Kritik und Ablehnung gestoßen und hat damit sichtbar gemacht, daß es verfehlt wäre, auf eine in naher Zukunft bevorstehende Realisierung des Gedankens einer sozialen Eigentumsbildung starke Hoffnungen zu setzen.

Zur Veranschaulichung der Situation soll nun der Grundgedanke dieser Konzeption noch kurz skizziert werden: Das "Zentralproblem ist nicht", so schreibt v. Nell-Breuning, "die Verteilung des Erfolges, des Ergebnisses, des Ertrages der einzelnen Unternehmung; Zentralproblem ist vielmehr der Anteil der verschiedenen Bevölkerungskreise am Sozialprodukt im Ganzen" (Eigentumsbildung, S. 28). Es komme darauf an, "daß wir die Kapitalrendite insgesamt verkleinern, das Arbeitseinkommen insgesamt vergrößern" (a. a. O., S. 10). "In dem Maße, wie breitere Kreise - hier der Arbeitnehmerschaft - Anteil am Kapitalbesitz, d. i. an der Sachmittelausstattung der Volkswirtschaft, insbesondere an den ertragbringenden Sachmitteln erlangen, setzt sich ihr Einkommen aus mehr als einer funktionellen Einkommensart zusammen. Dadurch wird unmittelbar die Frage der funktionellen Einkommensbildung und Einkommensverteilung entschärft." (a. a. O., S. 53 f). Ansatzpunkt einer solchen Umstrukturierung des Eigentums am volkswirtschaftlichen Realkapital ist der Substanzzuwachs der Betriebe, die jährliche Netto-Investitionsrate, die im Sozialprodukt enthalten ist. Unter der Voraussetzung, daß die Expansionsrate der Wirtschaft ein Jahrzehnt lang 5 % ausmache und es möglich wäre, die Hälfte der neugeschaffenen Vermögenswerte an Realkapital in die Hand der bisherigen Nichteigentümer zu leiten, könnte nach zehn Jahren schon etwa ein Fünftel der Kapitalausstattung der Wirtschaft Eigentum der Arbeitnehmerschaft sein (vgl. a. a. O., S. 29, 48).

Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Planes - und damit setzt

schon die Kritik an! - besteht darin, daß trotz Veränderungen der Anteile der verschiedenen Bevölkerungsgruppen am Sozialprodukt dessen volkswirtschaftlich optimale Zusammensetzung gesichert bleibt, das will sagen: Obwohl darauf abzuzielen ist, den Anteil des Faktoreinkommens der Arbeit am Sozialprodukt zu erhöhen, kommt es darauf an, daß sich diese Erhöhung nicht in Konsumsteigerung niederschlägt. Die Netto-Investitionsrate muß auf jener Höhe bleiben, die auch künftighin die volkswirtschaftlich notwendige Kapitalbildung ermöglicht. Auch nach einer Umschichtung der Einkommensquoten von Kapital und Arbeit darf sich die Relation von Konsumgütern und Kapitalgütern nicht wesentlich zuungunsten der letzteren verschieben. Denn dann würden nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung und die volkswirtschaftliche Produktivität gehemmt und in eine rückläufige Bewegung gebracht, sondern auch der ganze Plan einer massiven Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmerschaft würde illusorisch. Müßte man also damit rechnen, daß die Arbeiter die ihnen zusätzlich zuge dachte Einkommensquote konsumieren, dann wäre es nicht möglich, sie auf dem Wege der Beteiligung an der Netto-Investitionsrate in das Eigentum an den Produktionsmitteln hinauszunehmen. Das ist ein entscheidender Vorbehalt gegenüber einer breiten Vermögensstreuung. Seine Diskussion ist freilich längst im Gange, ein Einverständnis darüber ist aber um so schwerer zu erzielen, als hier nicht lediglich rein ökonomische, sondern wesentlich auch sozialpsychologische Sachverhalte mit im Spiel sind.

Ein weiteres Problem ist dieses: Die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft am Produktionsmitteleigentum setzt voraus, daß sich die Gewerkschaften dafür einsetzen, in den Arbeitern den Sparwillen zu wecken und Forderungen nach Lohnerhöhungen nicht lediglich damit zu begründen, der Arbeiterschaft eine bessere Lebenshaltung im Sinne einer Ausdehnung des Konsums zu ermöglichen, sondern ihr einen angemessenen Anteil an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu sichern. An die Konkretisierung einer gesamtwirtschaftlichen Vermögensbeteiligung wäre also erst dann zu denken, wenn sich die Gewerkschaften davon überzeugen ließen, daß ein solcher Plan im Interesse der Arbeiterschaft liegt, und aus dieser Überzeugung das Streben ihrer Mitglieder an erster Stelle auf Vermögensbildung hinlenken würden und nur sekundär auf die Steigerung der als erhöhten Verbrauch verstandenen Lebenshaltung. Diese Überzeugung gewinnt zwar auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung an Boden, in das allgemeine Bewußtsein der gewerkschaftlichen Führungs- und Funktionärsschicht ist sie aber noch keineswegs eingedrungen. Sie wird sich auch vorerst wohl kaum durchsetzen, infolge der immer noch wirksamen Vorherrschaft der Ideen der Sozialisierung und der Mitbestimmung.

Eine ebenso große Rolle spielt in der Diskussion der Vermögensbeteiligung die Frage, wie die Unternehmer auf eine Umschichtung der Einkommensverteilung, die für sie eine Absenkung der Kapitalrendite bedeutete, reagieren würden; ob sie das Interesse an der Produktion verlieren und diese einschränken würden oder ob sie versuchen werden, bei Ausdehnung der Produktion ihren Einkommensanteil trotz relativer Minderung doch in seiner absoluten Höhe zu erhalten. Es scheint zwar, daß man dieser Frage, an die wiederum vom Psychologischen heranzugehen wäre, eine zu große Bedeutung beimißt. Immerhin muß aber zugegeben werden, daß der Plan einer umfassenden Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmerschaft durchkreuzt würde, wenn feststände, daß die Unternehmerschaft durchgängig mit Produktionseinschränkung und Entlassung von Arbeitskräften reagieren würde. Bei der Erarbeitung und Analyse von Typen unternehmerischer Verhaltensweisen würde man aber vermutlich in einige Verlegenheit kommen, wenn man nach

dem Typ des Unternehmers suchen würde, der eine Verkürzung seiner Kapitalrendite mit Produktionseinschränkung beantworten würde. Immerhin: die Frage steht im Raum und bedeutet ein weiteres Hindernis für die Verwirklichung unseres Gedankens.

Ein größeres Gewicht scheint indessen jenem Argument zuzukommen, welches sich darauf stützt, daß der den Arbeitern zugesprochene Anteil an der Kapitalrendite von den Betrieben als Kostenelement eingesetzt und auf die Preise überwältzt wird, obschon man auch dieser Frage nicht eine Bedeutung geben sollte, die ihr nicht zukommt. Denn die Möglichkeit der Überwälzung hängt vom Zusammenspiel verschiedener Komponenten ab (Marktform, Konjunktur, Elastizität der Nachfrage), von denen jede für sich schon eine Überwälzung ausschließen kann. Immerhin ist eine Situation denkbar, in der sich die Betriebe zu einer Art Kalkulationskartell zusammenschließen könnten, so daß alsdann die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer durch Preiserhöhungen paralytisiert würde. Dem will v. Nell-Breuning dadurch begegnen, daß er die Umwandlung des Lohnarbeitsverhältnisses in einen Gesellschaftsvertrag vorschlägt, woraus sich dann allerdings neue gesellschaftspolitische Probleme und Schwierigkeiten ergäben.

Es sollte damit nur angedeutet werden, welche Hindernisse sich in den Weg stellen, wenn man daran geht, die Idee der sozialen Eigentumsbildung aus dem Raum der Theorie in den der gesellschaftspolitischen Praxis zu übertragen. Man wird sich aber auch nicht mit dem Gedanken beruhigen dürfen: die Schwierigkeiten sind nun einmal so groß und scheinen fast unüberwindlich, daß man zweckmäßigerweise die bisherige Entwicklung der industriellen Vermögensbildung ungestört weiterlaufen läßt. Es ist sozialpsychologisch unwahrscheinlich, daß die Arbeiterschaft und ihre Organisationen nach der seit Karl Marx abgelaufenen geschichtlichen Entwicklung den Prozeß der einseitigen Vermögensbildung der Unternehmerhand auf die Dauer hinnehmen werden. Wird die Lösung nicht auf dem evolutionären Wege der Umlenkung künftiger Vermögenszüge gefunden, dann wird man sich darauf einstellen müssen, daß das Eigentumsproblem eines Tages revolutionär durch Sozialisierung oder Neuverteilung der schon vorhandenen Vermögenswerte angegangen wird. Wie man sich auch im Einzelfall entscheiden mag, die Notwendigkeit eigentumspolitischer Maßnahmen läßt sich nicht abweisen, wenn man den Kollektivierungs- und Sozialisierungstendenzen der Zeit Einhalt gebieten und die für die Erhaltung der Freiheit und Würde des Menschen unverzichtbare Institution des Privateigentums nicht gefährden will. Mit noch stärkerem Gewicht als 1931 gelten heute die Worte Pius XI.: "Gehe man doch endlich mit Entschiedenheit und ohne weitere Säumnis an die Verwirklichung dieser Forderung (nach einer breiten Eigentumsstreuung). Täusche sich niemand! Nur um diesen Preis lassen sich öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der menschlichen Gesellschaft gegen die Mächte des Umsturzes mit Erfolg behaupten" (Quadragesimo anno, N. 62).

* * *

Wilhelm Wernet, Münster/Westfalen

NEUZEITLICHE HANDWERKSFORSCHUNG UND GANZHEITSLEHRE

1.

Wer sich der Pflege wissenschaftlicher Handwerksforschung widmet, hat über seinen geistigen und wissenschaftlichen Standort im voraus eine Entscheidung getroffen, an die er fortan gebunden ist. Er bezieht im Gesamtzusammenhang der Wissenschaften eine bestimmte Position, die seine Bemühungen um Erkenntnis in bestimmte Bahnen lenkt, die nicht vertauscht werden können. In bezug auf die Handwerksforschung besagt dies, daß er unter Wirtschaft im allgemeinen und unter Handwerk im besonderen ein Anliegen begreift, das der menschlichen Kultur zugeordnet ist, sich im Rahmen gesellschaftlicher Ordnungen abspielt und damit der menschlichen Geschichte angehört. Ohne einem bestimmten Denksystem ausdrücklich verpflichtet zu sein, huldigt er damit von vornherein einer ganzheitlichen Auffassung von der Wirklichkeit des Menschen, zu der auch die Wirtschaft gehört. Im Falle Handwerk handelt es sich offenkundig um ein Forschungs- und Erkenntnisobjekt, das mit aller Menschheitsgeschichte und Menschheitsentwicklung untrennbar verbunden ist. Unter Handwerk im ursprünglichen Sinne ist nichts anderes zu verstehen als die Fähigkeit des Menschen, sich daseinsbehauptend und daseinsgestaltend mit der umgebenden Natur, ihren Kräften und Gaben auseinanderzusetzen. Jahrzehntausende hindurch hat der wirtschaftende Mensch über keine andere Möglichkeit verfügt, sich die Sachwelt im Dienste der Bedarfsdeckung und der Bedürfnisbefriedigung dienstbar zu machen. Demgegenüber nimmt sich die Zeitspanne, in welcher die Möglichkeiten des industriellen Produzierens hinzugetreten sind, recht bescheiden aus. Heute droht die Möglichkeit, daß Handwerk als allgemeines Menschheitsanliegen durch ein Überwuchern intellektueller Technik weitgehend verloren geht.

Die Lehrgeschichte der Nationalökonomie, die zeitlich erst mit dem Ausbruch der industriellen Revolution in Erscheinung getreten ist, bestätigt diesen Sachverhalt in überzeugender Weise. Sämtliche Denkweisen und Lehrsysteme finden keinen Zugang zum Handwerksproblem, in denen das Bemühen obwaltet, die Aufgabe wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis auf die Herausstellung gesetzmäßiger Zusammenhänge zwischen Gütern, Kosten und Preisen zu reduzieren. Solche Systeme gehen zwar sämtlich von der definitiven Voraussetzung aus, daß Wirtschaften ein menschliches Handeln sei, besser gesagt: ein Ausschnitt daraus. Trotzdem bemühen sie sich, in das vom Menschen veranstaltete Wirtschaftsgeschehen objektive Gesetzmäßigkeiten hineinzutragen, denen der wirtschaftend handelnde Mensch wiederum entzogen sein soll. Da nun das Handwerk, wie noch zu zeigen sein wird, eine ausgeprägt subjektive Art und Weise des Produzierens und Wirtschaftens ist, können objektiv gedachte Gesetzmäßigkeiten in seinem Bereich kaum Anwendung finden. Es braucht daher nicht zu überraschen, daß bedeutende Denksysteme der Wirtschaftswissenschaften mit dem neuzeitlichen Handwerksproblem in befriedigender Weise nicht fertig werden, im Grunde genommen kennen sie ein solches Problem nicht. Nur ist es so, daß die wirkliche Wirtschaft dieser Denkweise keine Folge leistet; sie duldet nicht nur ein neuzeitliches Handwerk in unterschiedlichen Ausmaßen, sondern bringt auf dem Boden des Industrialismus selbst neues Handwerk hervor.

Es liegt daher in der Natur der Sache, daß sich der Handwerksforscher in einen Gegensatz zu den meisten herrschenden Lehrsystemen hineingestellt sieht, dem er nicht ausweichen kann. Das mag für ihn gewisse abträgliche Folgen haben; wichtiger dürfte sein, daß er sich einer Vielzahl wissenschaftlicher Systeme gegenübersieht, die sich des Handwerksproblems in der Weise entledigen, daß sie dem Handwerk den baldigen oder späteren Niedergang, wenn nicht gar den völligen Untergang prophezeien. Das ergibt eine geistige und wissenschaftliche Situation, die den Handwerksforscher zwingt, ganz auf die Seite der Wirklichkeit zu treten und ihr diejenigen Gegebenheiten und Gesichtspunkte zu entnehmen, deren er zur wissenschaftlichen Erklärung bedarf. Aus den angedeuteten Zusammenhängen ergibt sich, daß keine Möglichkeit besteht, die zahlreichen Niedergangs- und Untergangslehren über das Handwerk auf dem Boden ihrer eigenen Voraussetzungen zu widerlegen.¹⁾ Seine eigenen gedanklichen Voraussetzungen führen ihn dorthin, wo die Wirtschaft nicht als selbsttätiger Mechanismus, sondern als Ausdruck und Ergebnis menschlicher Gestaltung in Geschichte und Gesellschaft begriffen wird.

2.

Das enthebt den Handwerksforscher nicht der Aufgabe, nach einer theoretischen Erklärung für die Weiterexistenz des Handwerks in modernen Industriewirtschaften zu suchen. Er stößt dabei sehr schnell auf die fundamentale Tatsache, die bereits angedeutet worden ist, daß wir es beim Handwerk mit einer ausgesprochen subjektiven Form des Produzierens und Wirtschaftens zu tun haben, die umso reiner und überzeugender hervortritt, je weiter wir in der Wirtschaftsgeschichte zurückgehen. Muß aber die vorwiegende Subjektivität des handwerklichen Hervorbringens als Wesensmerkmal festgestellt werden, dann ergibt sich zwingend die Einsicht, daß der handwerkliche Bereich des Wirtschaftens, besser gesagt: die Vorgänge in diesem Bereich entweder überhaupt nicht oder nur in einem sehr begrenzten Umfange quantifizierbar sind. Mit dieser Erkenntnis ist wiederum eine grundlegende gedankliche Position gesetzt, die (leider) ebenfalls der Denkweise der modernen Wirtschaftslehre in einem entscheidenden Punkte widerspricht. Mit vorwiegend quantifizierenden Methoden kann das Handwerk nicht erklärbar gemacht werden, weil sich seine Arbeits- und Wirtschaftsweise zum geringsten Teil in quantifizierbaren Größen abspielt und sich daher der quantifizierenden Betrachtungsweise weithin widersetzt. Die Handwerksforschung rückt daher, aus den Gegebenheiten ihres Gegenstandes heraus, in die Nähe solcher wirtschaftswissenschaftlicher Denksysteme und Lehrgebäude, die den Anspruch des quantifizierenden Denkens auf eine vollständige und befriedigende Erklärung der Wirtschaft bestreiten.

Unter ihnen nimmt die von O. Spann geschaffene und von W. Heinrich fortgeführte Ganzheitslehre einen beherrschenden Platz ein; ihre geistigen Ausstrahlungen gehen weit über die literarisch nachweisbaren Belege hinaus. In einem ferneren Stadium ihrer Problemfaltung wird auch die neuzeitliche Handwerksforschung sich nicht damit begnügen können, realistisch zu sein; sie wird, wie jedes empirische System, der gedanklichen Eingliederung in einen übergeordneten Zusammenhang bedürfen, den nur die Philosophie bereitstellen kann. Vorläufig dürfte eine gewollte Selbstbeschränkung am Platz sein, solange die Grundlagen eines realistischen, anschaulich-theoretischen Systems nicht ausreichend gesichert erscheinen.

Der Fall hat aber noch einen anderen Aspekt. Das ökonomische Denken unter Be-

vorzugung mathematisch-exakter Kategorien schließt nicht nur das freie menschliche Handeln aus seinem Gesichtskreis aus, da der Mensch als handelndes Subjekt weder rechenbar ist noch rechenbar gemacht werden kann; es präjudiziert und präformiert außerdem wirtschaftliche Überlegungen in der Richtung auf die Massenproduktion und damit auf den Großbetrieb, denn hier allein findet dieses Denken ein reales Objekt vor. Auch solche Industriefertigungen und Großbetriebe, die nicht auf dem Gebiete der Massenfertigung tätig sind, fallen aus den Voraussetzungen des mathematisch-ökonomischen Denkens heraus, ganz zu schweigen von dem großen Heer der Klein- und Mittelbetriebe, in denen bestenfalls kleine Serien ausgestoßen werden. Gegen diese einseitige Vorformung des ökonomischen wissenschaftlichen Denkens müssen die schwersten Bedenken erhoben werden, sowohl aus sachlichen wie aus methodischen Gründen. Die Bedenken stützen sich darauf, daß es eine fiktive Vorstellung ist; moderne Volkswirtschaften würden zum überwiegenden Teil aus Massenproduzenten bestehen, das Wirtschaftsgeschehen spiele sich überwiegend in Vorgängen der gleichartigen Mengenerzeugung ab.

Die mehr oder weniger starke Durchsetzung moderner Industriensysteme mit Handwerk und Kleingewerbe, mit Klein- und Mittelbetrieben, mit mittelständischem Gewerbe stellt offenkundig ein Strukturproblem dar. Seine wissenschaftliche Erklärung kann dieses Problem mithin nur in einer Strukturlehre finden, die es sich zur Aufgabe macht, das Nebeneinander und Miteinander der verschiedensten Betriebstypen und Betriebsgrößen theoretisch erklärbar zu machen. Die Erklärung der neuzeitlichen Handwerksexistenz führt mitten in diese Strukturproblematik hinein. In der universalistischen Ganzheitslehre ist dafür eine gedankliche Lösung gefunden, die sich der Prinzipien der Ausgliederung, Umgliederung und Rückverbundenheit bedient. Die realistische Handwerksforschung geht einen anderen Weg, indem sie nach den Triebkräften und Bewegungsvorgängen sucht, die einerseits zur Herausbildung verschiedenartiger Wirtschaftsgebilde führen und andererseits ihr gleichzeitiges Zusammenwirken ermöglichen. Um es ganz deutlich zu sagen: eine wissenschaftliche Erklärung moderner Wirtschaftssysteme kann erst dann als befriedigend angesehen werden, wenn sie in der Lage ist, die strukturelle Vielgestaltigkeit dieser Systeme zu berücksichtigen und verständlich zu machen. Es ist nicht mehr damit getan, beispielsweise das Handwerk als Residuum früherer Wirtschaftsepochen zu betrachten und damit als uninteressant abzutun. Als Beleg hierfür möge die dynamische Entfaltung des Handwerks in der Bundesrepublik Deutschland gelten, die an Ausmaß zeitweise andere Wirtschaftsbereiche übertroffen hat.²⁾

3.

Angesichts des wirtschaftlichen Leistungspotentials, das beispielsweise die deutsche Handwerkswirtschaft verkörpert, geht es auch nicht an, die Handwerkserscheinung lediglich oder vorwiegend unter soziologischen Gesichtspunkten zur Kenntnis zu nehmen. Wenn also beispielsweise der Nettoproduktionswert des Handwerks in Deutschland denjenigen der Landwirtschaft übertrifft, so dürfte es keine Frage sein, daß hier ein ökonomisches Problem par excellence gestellt ist. Die neuzeitliche Handwerksforschung, die nunmehr auf etwa 4 Jahrzehnte ihres Wirkens zurückblicken kann,³⁾ ist daher folgerichtig in der Hauptsache mit ökonomischen Fragestellungen an das neuzeitliche Handwerksproblem herangegangen, während es gerade die Soziologie ist, die sich um das Forschungsobjekt Handwerk bisher überhaupt nicht gekümmert hat. Das ist wiederum insofern erstaunlich, als im Bereich des mittelständischen Gewerbes, der weit über das Handwerk hinausgeht, allein das Handwerk eine Bevölkerungsmasse von 8 bis 10 Millionen Menschen umfaßt.

Nun ist es bisher nicht möglich, bis jetzt vorliegende Ergebnisse der neuzeitlichen Handwerksforschung insgesamt zum Ausgangspunkt wissenschaftlicher Überlegungen zu machen, da eine zusammenfassende Schau der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse vorläufig noch aussteht. Immerhin ergibt sich einwandfrei die Feststellung, daß die zeitgenössische Handwerks- und Gewerbeforschung in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz zu einer bemerkenswerten Übereinstimmung ihrer Grundauffassungen, Methoden und Ergebnisse gelangt ist, die nicht selten völliger Übereinstimmung nahe kommt. Der Forschungsbereich kann mit gewissen Einschränkungen schon heute als neu konstituiert gelten, das Forschungsobjekt bietet sich mit ausreichender Deutlichkeit und in sachlicher Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung dar. Die nachfolgenden Überlegungen sind bevorzugt auf die eigenen Forschungsarbeiten des Verfassers gestützt, die in der neuzeitlichen Handwerksforschung einen festumrissenen Platz einnehmen.⁴⁾ Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß, unter Verzicht auf lehrgeschichtliche und überhaupt dogmatische Ableitungen, nach neuen, selbständig gedachten Ansatzpunkten eine zeitgemäße Erklärung des Phänomens Handwerk gesucht wird.

Die entwickelte handwerkswissenschaftliche Konzeption gründet sich ausschließlich auf das Objekt als solchem, und zwar einerseits hinsichtlich seiner "Eigenart und Besonderheiten" gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen,⁵⁾ andererseits im Hinblick auf seine weitreichende Integration in das moderne industriewirtschaftliche System. Diesen beiden, in gewissem Sinne gegensätzlichen Gesichtspunkten muß unbedingt Rechnung getragen werden, da die reale Wirklichkeit erklärt werden soll. Die Realität ist aber sowohl durch Eigenprägung des Objektes als auch durch Integration in das übergeordnete System gekennzeichnet. Ein zweites Erfordernis bleibt zu berücksichtigen: Handwerk als ökonomisches Phänomen kommt sowohl in vorindustriellen und nichtkapitalistischen Wirtschaftssystemen, als auch in hochtechnisierten Industriesystemen vor. Wenn eine wissenschaftliche Erklärung mit dem Anspruch auf allgemeine Anerkennung zustandekommen soll, müssen infolgedessen beide Möglichkeiten ins Spiel gebracht werden. Im übrigen leidet die moderne Theorie gerade darunter, daß sie "die Wirtschaft" zu erklären vorgibt, während nur ein bestimmter Ausschnitt im Rahmen eines bestimmten Systems die gedankliche Vorlage bildet. Sie ist infolgedessen eine "partielle" und "sektorale" Theorie, über deren Begrenztheit hier nicht weiter gesprochen werden soll.

Schließlich ist noch der mögliche Verdacht abzuwehren, es könne sich bei der Begründung einer neuen handwerkswissenschaftlichen Konzeption um eine tendenziöse Rechtfertigung sogenannter mittelständischer Bestandteile der modernen Industriewirtschaft handeln; dem widerspricht bereits die gedankliche Breite, in der die Konzeption angelegt ist. In diesem Zusammenhang kommt ein drittes Erfordernis hinzu, dem in der Konzeption Rechnung getragen ist: Handwerksarbeit als Wirtschaftsleistung kommt früher und jetzt sowohl in abhängiger, als auch in selbständiger Darbietung vor; erst beide Darbietungsformen zusammengenommen, schöpfen das Phänomen Handwerk aus. Die Tendenz der modernen Entwicklung geht unübersehbar dahin, bei wachsender Nachfrage nach Handwerksleistung schlechthin die selbständige Darbietung immer weiter zu Gunsten der unselbständigen Ausübung zu reduzieren.

4.

Im Sinne solcher Überlegungen wurde geprüft, welche Kräfte zur Ausschaltung des Handwerks oder bestimmter Teile davon aus dem Wirtschaftsprozess geführt und später seine teilweise Wiedereingliederung und Erneuerung auf veränderter Grundlage ermög-

licht haben. Unter den zahlreichen Kräften, die hierfür in Frage kommen, wurde als bewegende Kraft von entscheidender Bedeutung im negativen und positiven Sinne mit Vorrang die naturwissenschaftlich begründete Technik erkannt. Das auf analytischem Wege gefundene Ergebnis stimmt mit dem historischen Verlauf überein, was eine einheitliche Betrachtungsweise aktueller und geschichtlicher Vorgänge ermöglicht. Die Frage, ob der technische Modus des Produzierens von bestimmendem Einfluß auf Wirtschaft und Gesellschaft sei und damit unterscheidende Merkmale zwischen dem früheren und dem heutigen Wirtschaften zu setzen vermöge, hat eine positive Antwort gefunden. Zum gleichen Ergebnis sind schon Adam Smith, Karl Marx, Werner Sombart und viele andere Autoren gekommen, woraus sich eine zwanglose Anknüpfung der hier vorgetragenen Konzeption an die große Linie der abendländischen Wirtschaftsforschung ergibt. F. Gottl-Ottlilienfeld und Walter Waffenschmidt haben grundlegende Arbeiten zum Themenkreis "Wirtschaft und Technik" geliefert, die der systematischen Weiterführung harren.

Es hat sich als erforderlich erwiesen, entwicklungsgeschichtliche Gesichtspunkte aus dem zu behandelnden Technikproblem grundsätzlich auszuschließen, um die Betrachtungsweise von den damit verknüpften Gefahren freizuhalten. Dementsprechend wurde die technisch bestimmte "Art und Weise des Hervorbringens" wirtschaftlicher Güter und Leistungen analysiert und gefunden, daß zwei Grundformen für den technischen Vollzug wirtschaftlicher Leistungen möglich und wirklich sind, die die gesamte wirtschaftliche Wirklichkeit erschöpfen. "Art und Weise" sind so zu verstehen:

Die "Art" des Hervorbringens ergibt sich aus der Stellung des Menschen als Subjekt des Wirtschaftens gegenüber der Sachwelt als dessen Objekt - sie kann dienender oder herrschender Natur sein. Im ersten Falle bedient sich der wirtschaftende Mensch der Gaben und Kräfte der Natur so, wie sie ihm unmittelbar dargeboten werden. Als maßgebliches Kriterium stellt sich die Art der zur Verfügung stehenden technischen Energie heraus: hier Feuer, Wasser und Wind, Mensch und Tier. Im zweiten Falle schwingt sich der Mensch zum Beherrscher der Sachwelt auf, indem er Ergebnisse der exakten Naturwissenschaften für Produktionszwecke nutzbar macht und sich künstlich freigesetzter Energien bedient: Dampf, Gas, Elektrizität, Öl, spaltbares Kernmaterial. Die geschichtliche Zäsur zwischen beiden Epochen wird durch die technisch-industrielle Revolution im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gesetzt.

Die "Weise" des Hervorbringens geht unmittelbar aus der Art der getroffenen Entscheidung hervor: vor-industrielle und industrielle Technik treten auseinander, der Vollzug des Hervorbringens scheidet sich grundsätzlich nach der Art der eingesetzten Energie. Meist wird dieser Vorgang, der allgemein bekannt ist, einseitig in entwicklungsgeschichtlicher Richtung gesehen, und zwar so, als ob die jüngere Art der Technik die ältere notwendig verdrängen müßte. Die Erfahrung unseres Jahrhunderts zeigt indessen, daß dem nicht so ist; das geschichtliche Nacheinander beider Techniksysteme muß daher in ein aktuelles Nebeneinander umgedacht werden.

Es kann als erwiesen gelten, daß in modernen Industriesystemen nach Maßgabe der Bedürfnisse und der Bedarfe auf zweierlei Weise gewirtschaftet wird, nämlich unter Anwendung sowohl des älteren wie des jüngeren Technikprinzips. Technologisch gesprochen: das Produzieren geschieht unter Anwendung beider Energieprinzipien, des natürlichen und des künstlichen, unter Realisierung alter und neuer Techniken oder Techniksysteme. Daraus ergeben sich weittragende Folgerungen:

Wo der (die Technik in den Dienst des Wirtschaftens stellende) Mensch im Bereich

der natürlichen Indienstnahme der Sachwelt für Produktionszwecke verharrt und sich des Werkzeugs zur Bewältigung technischer Vorgänge bedient, verbleibt er im Mittelpunkt des technisch-wirtschaftlichen Geschehens und ordnet sich selbst Werkzeuge und Sachkräfte zu. Eine frühe Ausnahme hiervon bildet die Anwendung des Rades als Mühle usw. (Mill). Er bestimmt als Person über den technischen Zusammenhang und Ablauf des Produktionsgeschehens und praktiziert damit "personale Technik" in der ursprünglichen Bedeutung. Die technisch begründete Personalität seines Handelns pflanzt sich in andere Bereiche fort, woraus personales Wirtschaften in personalen gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgeht. Der Handwerker ist in der Wirtschaftsgeschichte der Prototyp dieser Personalität, von Sombart zutreffend verstanden und dennoch nicht voll gewürdigt. Über den ontologischen Zusammenhang von personaler Technik, Wirtschaft und Gesellschaft kann hier nicht weiter berichtet werden.

Demgegenüber ist naturwissenschaftlich begründete Herrschaft des Menschen über die Sachwelt nicht ohne Einsatz einer Apparatur erreichbar und vollziehbar, die der zentralen Stellung des Menschen weder bedarf, noch sie erträgt. Die technischen Instrumentarien vollziehen infolgedessen das Hervorbringen lediglich unter Beigabe menschlicher Leistung, wobei sie die Tendenz entwickeln, den Menschen ganz aus dem Ablauf des Produktionsprozesses zu eliminieren (Automation). Wiederum tritt die Interdependenz zwischen den Bereichen der Technik, Wirtschaft und Gesellschaft bestimmend hervor, nunmehr gemeinsam unter das Prinzip der "instrumentalen Technik" gestellt. Das Verhältnis der Zuordnung zwischen Mensch und Produktionsmittel (E. Schneider)⁶⁾ hat sich von der ursprünglichen Fassung in das Gegenteil verkehrt; beide Zuordnungsverhältnisse bestehen in der Moderne nebeneinander.

Personales und instrumentales Technikprinzip ergeben mithin objektive Merkmale des Hervorbringens, des Wirtschaftens im technischen Sinne, der technischen Komponente des Wirtschaftens. Die Beachtung beider Prinzipien ist erforderlich, um die moderne Realität des Wirtschaftens voll erklärbar zu machen, in welcher gleichzeitig nach beiden Prinzipien produziert und gewirtschaftet wird; sie reichen andererseits dafür aus. Die gegenwärtige Realsituation ist dadurch gekennzeichnet, daß - von den Extrempositionen abgesehen - beide Prinzipien sich immer enger ineinander verschlingen und sich gegenseitig Zugeständnisse machen, wobei der beherrschende Trend in die Richtung der Instrumentalisierung weist. Sie dringt gegenwärtig in letzte Reservate des Personalprinzips vor: in Haus, Hof und Werkstatt; das Büro ist bereits weitgehend instrumentalisiert.

In Übereinstimmung mit der universalistischen Lehre ist die Welt der Technik hiermit auch für die Handwerksforschung als selbständiger Forschungsbereich konstituiert, der die Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur im Dienste der Bedarfsbefriedigung zum Gegenstand hat. Technik ist mit Wirtschaft nicht identisch, sie stellt einen zweckhaften Sachmittelbereich dar, der durch die Stellung des Menschen als Wirtschaftssubjekt innerhalb oder außerhalb der technischen Apparatur mit dem Bereich Wirtschaft verknüpft ist. In ganzheitlicher Ausdrucksweise: Technik als Inbegriff des Wissens um die Natureigenschaften oder Ursächlichkeiten der Wirtschaftsmittel steht im Dienste des Wirtschaftens, das selbst ein Mittelsystem darstellt, welches seine Ziele von der Gesellschaft erhält.⁷⁾

5.

Der Mensch wirtschaftet aber nicht nur in ständiger Auseinandersetzung mit der Sach-

welt (Natur), sondern gleichzeitig im Schoße einer Umwelt, die wir als Gesellschaft bezeichnen. Wirtschaften ist mithin zu begreifen als ein menschliches Handeln, das gleichzeitig in natürlichen und gesellschaftlichen Bezügen steht - was bedeutet, daß die Erklärung wirtschaftlicher Vorgänge es sowohl mit naturwissenschaftlichen, als auch mit geisteswissenschaftlichen Problemen und Problemstellungen zu tun hat. Infolgedessen ist es unzulässig, wissenschaftliche Lehrsysteme in einseitiger Weise entweder ganz auf die eine Komponente des Wirtschaftens oder ganz auf die andere zu gründen. Die Dogmengeschichte der Nationalökonomie liefert hierzu anschauliche Beispiele.

Das Handwerksproblem hat in dieser Hinsicht manche Mißdeutung und Mißhandlung erfahren, sowohl von der einen Seite wie von der anderen. Sofern aber einsichtig geworden ist, daß alles wirtschaftende Handeln sich auf naturhaft-technische Sachverhalte stützt und sich außerdem in gesellschaftlichen Verhältnissen abspielt, ist auch dargetan, daß die Handwerksexistenz von beiden Bereichen abhängig ist, dem technischen und dem gesellschaftlichen. Positive und negative Einflüsse können von beiden Seiten ausgehen und tun es in der Tat. Die Handwerksforschung ist damit veranlaßt, ihre Bemühungen in beide Richtungen zu erstrecken und ihre Erkenntnisse unter beiden Gesichtspunkten zu suchen.

Da sie um die Person als Zentralfigur kreist, kann sie von vornherein keiner mechanisierten Denkweise huldigen. Da ihr mechanistisches Denken fremd ist, kann sie keine autonome Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftens und der Wirtschaft anerkennen. Da sie die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft verwirft, kann sich ihr die Wirtschaft nicht als eigenständiger Lebensbereich darstellen, der sich Inhalt, Richtung und Ziel selbst gibt. Da Handwerksforschung im Wirtschaften keinen Selbstzweck zu erblicken vermag, muß sie einen übergeordneten Bereich der Zwecksetzung postulieren, der nur im Gesellschaftlichen existent sein kann. In ganzheitlicher Ausdrucksweise: die Gesellschaft stellt die Zielwelt auf und verwirklicht sie mit dem Mittelsystem Wirtschaft. Die Gesellschaft hat dabei den Vorrang vor der Wirtschaft, diese vor der Technik.⁸⁾

6.

Jede der zwei grundlegenden Arten und Weisen des Hervorbringens und Wirtschaftens ist in die Interdependenz von Technik, Wirtschaft und Gesellschaft hineingestellt, auch die personale Art und Weise. In diesem übergeordneten Rahmen bietet der Handwerker vorwiegend personhafte Leistungen (Güter und Dienste) an, also solche, deren Hervorbringung primär an seine Person gebunden und mit ihr verknüpft ist. Hierfür sucht er auf dem Markte eine adäquate, d.h. ebenfalls personenhaft geartete Nachfrage. Als beherrschendes Grundprinzip des personalen Handelns ergibt sich, was im einzelnen beweisbar ist, dessen Differenzialität, denn der Mensch ist von Natur auf Differenzierung angelegt, wie im übrigen die gesamte belebte und unbelebte Natur. Das ist in neuerer Zeit kaum irgendwo überzeugender dargelegt als bei O. Spann. Personhaftigkeit und Differenziertheit menschlichen Handelns sind weithin identische Begriffe.

Die natürliche Grundlage des Wirtschaftens, das laut allgemein anerkannter Definition (Wirtschaften ist menschliches Handeln im Dienste der Bedarfsdeckung) von der Person her zu erklären ist, bildet somit die Differenzierung, genauer gesagt: die Differenziertheit (Differenzialität) wirtschaftlicher Vorgänge. Das wirtschaftende Individuum wird ihr umso besser gerecht, je stärker es die Personalität seines Wirkens zur Realisierung bringt. Konzentrierte Vorgänge als Gegenbewegung schränken die Dezen-

tralität und folgerichtig auch die Personalität des Wirkens ein und heben die Differenziertheit der Wirtschaftswelt fortschreitend auf. Das Ringen um dezentrale, personale Möglichkeiten des Wirtschaftens, auf dessen Hintergrund die moderne Existenzfrage des Handwerks sich abspielt, kann somit als Ausfluß des gesellschaftlichen Bemühens gelten, die differenzierte Wirklichkeit des Lebens gegenüber den konzentrativen, kollektiven Tendenzen einer unbewältigten Modernität des Daseins zu verteidigen, in Schutz zu nehmen, zu retten. Nichts anderes meint die universalistische Lehre, wenn sie von Ausgliederung, Umgliederung, Rückverbundenheit und Ausgliederungsordnung spricht⁹⁾ - von Vorgängen also und Sinnzusammenhängen, in denen sich die Ganzheit und damit die Differenziertheit des menschlichen Daseins manifestiert und realisiert.

Schlüsselbegriffe einer empirisch-realistischen Handwerkslehre sind also: Differenzialität, Dezentralität und Personalität nebst dem gemeinsamen Gegenspieler, der Instrumentalität. Lehrgebäude des instrumentalen Wirtschaftens auf der Basis instrumentaler Technik beherrschen das wirtschaftswissenschaftliche Denken weithin. Die Personalität des Wirtschaftens, der es an philosophischer Rückendeckung keineswegs fehlt, muß ihr adäquates Lehrsystem erst noch finden.

Eine erste Überlegung ergibt aber bereits, daß der Begriff des Personalen die ganze Daseinsfülle der menschlichen Wirklichkeit umfaßt, die sich nicht zuletzt in der Wirtschaft manifestiert. Systemwichtig erscheint, daß sämtliche empirischen Merkmale der dezentralen, personalen Gewerbeleistung, die sich in der Literatur beschrieben finden, zwanglos aus dem Schlüsselbegriff abgeleitet werden können. Es sind in der Hauptsache folgende:

- a) Die Individualität der Leistung als Aufgipfelung der Personalität,
- b) ihre Qualität als Ausfluß und Ausdruck der Persongebundenheit,
- c) die Spezialität nach Maßgabe des unterschiedlichen personalen Leistungsvermögens,
- d) die Singularität der Leistung in Übereinstimmung mit der Unwiederholbarkeit des Menschen als Person,
- e) die Diskontinuität infolge Abwesenheit egalisierender Tendenzen im personalen Leistungsvollzug, und endlich
- f) die Lokalität der Gewerbeleistung in Übereinstimmung mit der begrenzten Reichweite dessen, was die Einzelperson zu leisten vermag.

Diese Merkmale begründen gemeinsam die Eigenart und Eigenständigkeit personaler gewerblicher Leistungen und geben ihnen das eigenwertige Gepräge. Mit anderen Worten: Handwerksleistungen sind keine verkümmerten Industrieleistungen, Handwerksbetriebe keine unterentwickelten Fabriken. Die Ganzheitslehre drückt den entsprechenden Sachverhalt so aus, daß sie von der Verhältnismäßigkeit der wirtschaftlichen Leistungen spricht, die infolgedessen weithin unvergleichbar, inkommensurabel sind.¹⁰⁾

Handwerk und sonstiges dezentrales Kleingewerbe, Einzelhandel und Handelsvermittlung sowie Dienstleistungen aller Art sind die institutionellen Anwendungsbereiche technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Personalität. Sie leben in der Dezentralisation und von ihr, die Differenzierung der Leistungen ist ihr angeborenes Element. Sie leben und leisten in Chance und Bedrängnis zu gleicher Zeit. Die Chancen sind aufs engste mit den Möglichkeiten und Zukunftserwartungen des Personalen verknüpft, die Bedrängnisse kommen eindeutig aus dem Bereich des Instrumentalen her. Sein oder Nichtsein der selbständigen Betriebe des dezentralen Gewerbes ist ebenso eine

Frage der Sachweltbeherrschung mittels Technik, wie eine solche der Umweltgestaltung durch gesellschaftlichen Entscheid. Was wir Wirtschaft nennen, spielt sich zwischen diesen beiden Bestimmungsfaktoren ab.

Gegenwärtig gibt es nur noch wenige Gewerbeleistungen, die voll und ausschließlich dem personalen Prinzip folgen - genauso wie es erst wenige Leistungsbereiche gibt, die das instrumentale Prinzip bereits zur Vollkommenheit hinausentwickelt haben. Das weite Feld der wirtschaftlichen Wirklichkeit erstreckt sich innerhalb dieser Grenzpositionen, auch in der Praxis geht die allgemeine Tendenz überwiegend zur Vorherrschaft der Instrumentalität. Die Frage ist, wo angesichts dieser Tendenz die personaldominanten Leistungsbereiche bleiben werden, bleiben können und bleiben sollen. Man weiß auch von Gegenteilstendenzen, aber der Kampf der Prinzipien ist voll entbrannt und schwankt vorläufig unentschieden hin und her.

7.

Die Nutzenanwendung der theoretisch geführten Überlegungen auf die Beurteilung realer Tatsachen und Entwicklungstendenzen ist nicht schwierig. Es verhält sich damit folgendermaßen:

Von der Sachweltbeherrschung, also von der Technik her, erweist sich die aktive und passive Anpassung der Personalisten in der Wirtschaft an die wachsende Instrumentalität des Zeitalters als leichter und aussichtsvoller denn von der Umweltgestaltung (Gesellschaft) her. Der erstgenannte Sachverhalt ist dadurch gekennzeichnet, daß einerseits die Technik selbst in ihrer naturwissenschaftlichen Fassung sich als dezentralisierbar erwiesen hat (Elektromotor), während andererseits die ursprünglich manuellen Berufstechniken des Handwerks sich als fähig erwiesen haben, Elemente der modernen Technik aufzunehmen und sich einzuverleiben (anzuverwandeln). Aus diesem doppelten Sachverhalt erwächst die technische Anpassungsfähigkeit der personalen Handwerksleistung, die seit Jahrzehnten bewußt gepflegt wird und sich weiter fortsetzen dürfte.

Schwieriger liegen, wie gesagt, die Verhältnisse im gesellschaftlichen Raum. Hier sind der Anpassungsfähigkeit des personalgeprägten Betriebes Grenzen gesetzt, die in der Personalität selbst begründet sind. Die wichtigsten Begrenzungen sind folgende: die relativ geringere Produktivität der Gewerbeleistung auf der einen Seite und das Erfordernis beruflicher und betrieblicher Elastizität auf der anderen. Der Schematismus wirtschaftspolitischer und insbesondere sozialpolitischer Maßnahmen nimmt auf diese beiden Gegebenheiten allzu wenig Rücksicht, woraus sich eine wachsende Gefährdung der Handwerksexistenz vom Gesellschaftlichen her ergibt. ¹¹⁾

Wiederum in ganzheitlicher Ausdrucksweise: die Verhältnismäßigkeit wirtschaftlicher Leistungen findet in einem marktwirtschaftlichen System umso weniger Anerkennung und Berücksichtigung, je weiter sich die Inanspruchnahme reiner Formalprinzipien, wie beispielsweise des undifferenzierten Wettbewerbsprinzips, von der Differenziertheit der Wirklichkeit entfernt.

Anmerkungen:

- 1) Eine auszugsweise veranstaltete Übersicht findet sich in der Schrift: "Handwerk im Widerstreit der Lehrmeinungen", Münster/W. 1960 (Forschungsberichte aus dem Handwerk, Bd. 3).
- 2) Vgl. Handwerkszählungen 1949 und 1956, Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 11-16 und Bd. 203. - Th. Beckermann: Das Handwerk - gestern und heute, Es -

- sen 1959. - Derselbe: Auslese, Wachstum und Differenzierung im modernen Handwerk, Essen 1960.
- 3) Vgl. W. Wernet: Gegenstand und Aufgaben der Handwerksforschung, Münster/W. 1959 (Beiträge zur Handwerksforschung, Bd. 1).
- 4) Insbesondere W. Wernet: Personales und instrumentales Wirtschaften, in: Schmollers Jahrbuch, 76./77. Jg. (1956/57). - Derselbe: Wissenschaftliche Begriffsbildung im Bereich des dezentralen Gewerbes, in: Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, 116. Bd. (1960).
- 5) A. Gutersonn: Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft I, Zürich und St. Gallen 1954; betont bereits im Buchtitel das "Wesen" des Gewerbes und die "Eigenart" seiner Leistungen.
- 6) E. Schneider: Einführung in die Wirtschaftstheorie I, Tübingen 1956 (6. Aufl.), S. 3.
- 7) Vgl. W. Heinrich: Art. "Universalismus" im HDSW, Bd. 10, S. 467 ff.
- 8) Vgl. ebenda.
- 9) Vgl. W. Heinrich: Art. "Spann Othmar" im HDSW, Bd. 9, S. 658 ff.
- 10) Vgl. W. Heinrich: Wirtschaftspolitik, erster Band, Wien 1948.
- 11) Hierzu neuerdings W. Wernet: Moderne Sozialpolitik im Blickwinkel des Gewerbes, in: Internationales Gewerbearchiv, 9. Jg. (1961), S. 49 ff.

Die gegenseitig weckende und bildende Gemeinschaft ist auf eine ganz bestimmte Art von Verschiedenheit innerhalb der Gleichheit gegründet, und zwar auf gegenseitig sich ergänzende Gleichheit. Gegenseitig sich ergänzende Ungleichheit auf dem Grunde der Gleichheit, das ist die Urform aller lebendigen Gezweigung. . . . Verschiedenheit kann sich also nur auf dem Grunde engster Gleichartigkeit als fruchtbarer Beweger in der Gezweigung ergeben. Was folgt aber aus der Tatsache engster Gleichartigkeit der in Gezweigung Befäßen? - die enge Begrenzung aller Gezweigungsvorgänge auf kleine, gleich gear-tete Kreise! Diese Einsicht ist eine Grundeinsicht in Bau und Wesen der geistigen Substanz jeder Gesellschaft, eine Urwahrheit der Gesellschaftslehre!

Der Menschen, die in einen bestimmten Gezweigungskreis eintreten, sind jeweils immer und überall nur sehr wenige. Wenn wir diese Tatsache ins Auge fassen, so kommen wir zu dem überraschenden Ergebnis: daß die Gesellschaft aus einer ungeheuer großen Anzahl von ganz eng begrenzten Gezweigungskreisen besteht, die alle einander verhältnismäßig fremd sind.

Man kann die beiden vorgeführten Erscheinungen das Gesetz der inneren Gleichartigkeit der Gemeinschaft und das Gesetz der Kleinheit der Gemeinschaften nennen.

OTHMAR SPANN
(Aus der Gesellschaftslehre)

Fritz Ottel, Aachen

VORRÄNGE IN DER WIRTSCHAFT

Es ist ungefähr 40 Jahre her, daß Othmar Spann die erste Auflage seiner "Toten und lebendigen Wissenschaft" veröffentlichte. Wie Spann im Vorwort ausführt, hat er in den damals unter dem genannten Titel erschienenen Abhandlungen über "Die vier Grundgestalten der Wirtschaft" und "Tausch und Preis nach individualistischer und universalistischer Auffassung" versucht, den beiden materialistischen Gesellschaftserklärungen des Individualismus und des Marxismus eine vom Geistigen in Gesellschaft und Wirtschaft ausgehende universalistische Gesellschaftserklärung gegenüberzustellen. Diesem Grundgedanken folgen auch die weiteren Auflagen dieses schließlich in 4. Auflage im Jahre 1935 auf 5 Abhandlungen erweiterten "kleinen Lehrbuches der Volkswirtschaft".

Trotz der mehreren Auflagen hat es den Anschein, daß die kämpferisch vorgebrachten Thesen dieses Lehrbuches heute nur noch in einem kleineren Kreise bekannt sind. Dies ist nicht verwunderlich, da es den politischen Strömungen nicht entsprach. Insbesondere die grundlegenden Ausführungen Spanns über "Die Ausgliederungsordnung der Wirtschaft und ihre Vorrangverhältnisse", die in der Hauptsache im 122. Bd. /1924 der Jahrbücher für Nationalökonomie erschienen waren, fanden wohl schon damals keine günstige Aufnahme. Was sollte auch die überlieferte volkswirtschaftliche Theorie, die sich auf Preise und Märkte konzentrierte, mit Vorrangverhältnissen von Teilganzen und Stufen der Wirtschaft anfangen? So etwas konnte und kann es in einer Vorstellungswelt nicht geben, die von einzelnen Individuen ausgehend, annimmt, die Volkswirtschaft bestünde im auf Eigennutz beruhenden Zusammentreffen jener auf den Märkten. Für diese Vorstellungswelt gibt es eben nur einzelne Individuen oder - mit einem wenig systematischen Zugeständnis - Einzelwirtschaften, die sich wie Individuen verhalten. Nur durch "Vermachtung", also durch Unvollkommenheit oder durch Bössartigkeit der Menschen wird bewirkt, daß auf den Märkten das dem vollständigen Wettbewerb entsprechende Gleichgewicht nicht zustandekommt, sondern dauernd gestört wird.

Die stärkste Vermachtung entsteht, wenn die wirtschaftlichen Entscheidungen nicht von den einzelnen Wirtschaftlern, sondern von einer Zentralstelle getroffen werden. Dieser Machtunterschied wird nach der mehrfach geradezu mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit vertretenen "Freiburger Theorie" dadurch charakterisiert, daß in der zentral geleiteten Wirtschaft nur ein Wirtschaftsplan vorhanden ist, während in der Markt- oder Verkehrswirtschaft alle Einzelwirtschaften planen und über den Markt koordiniert werden (Walther Eucken). Zwischen der Einplan- und der Vielplanwirtschaft gibt es nach der theoretischen Konzeption dieses Unterschiedes keine Zwischenglieder, sondern nur Mischformen, indem fallweise entweder der Einzelwirtschaftler oder die zentrale Wirtschaftslenkung plant und entscheidet. Daher kommen irgendwelche Zwischeninstanzen nicht in Frage, besser gesagt: sie dürfen nicht in Frage kommen, weil sonst das schöne Gedankenmodell gestört wäre. Vereinigungen von Einzelwirtschaften sind entweder das Ergebnis zwangswirtschaftlicher Anordnungen einer zentralen Wirtschaftslenkung oder Komplotte von Einzelwirtschaftlern, die sich der reinen Ordnung des Wettbewerbes nicht fügen wollen, bestenfalls nicht deshalb, weil sie bösen Willens sind, sondern weil sie den reinen "Ordo" des Wettbewerbes als Marktform nicht begriffen haben. Auf diese Weise wird die möglichste Verwirklichung des Wettbewerbes zu einem Idealziel und

zu einer Ideologie. Wer nicht an sie glaubt, braucht nicht weiter beachtet zu werden.

Und doch gibt es zwischen der Einzelwirtschaft und dem Staate als dem wirklichen oder potentiellen Träger einer zentral geleiteten Wirtschaft allerhand Zusammenhänge, wie Verbände, Konzerne, dauernde Lieferverträge, Absatzbindungen, Forschungsgemeinschaften.

Schon in den Betrieben arbeitet meist, - von Zwergbetrieben abgesehen - eine größere Zahl von Menschen unter einheitlicher Leitung mit zweckmäßig zusammengefaßten Betriebsmitteln zusammen. An dieser Tatsache geht die Theorie der zwei Wirtschaftsverfassungen selbstverständlich nicht vorbei, aber sie erleichtert sich die Erklärung wirtschaftlicher Zusammenhänge dadurch, daß sie die Betriebe ohne Rücksicht auf ihre Größe und Zusammensetzung als gleichartige Einzelwirtschaften ansieht, die nach dem Denkmodell über die Märkte zueinander in Beziehungen treten. Auf diese Weise kann sich die Theorie auf den Markt als ihr von vornherein gewähltes Erkenntnisobjekt beschränken. Die Beziehungen zwischen den Betrieben als Rechtssubjekten und ihren Mitarbeitern werden ebenfalls als Marktbeziehungen, wenn auch besonderer Art, gesehen. Hieraus folgt die Vorstellung, daß es im Grunde genommen keine Wirtschaftssubjekte als juristische Personen oder Körperschaften geben sollte; denn Pläne fassen können nicht abstrakte Gebilde, sondern konkret nur Menschen. Diese sollten daher die Subjekte der wirtschaftlichen Handlungen und die Subjekte der einschlägigen Rechtsgeschäfte sein. "Wer disponiert, haftet" ist ein von Eucken und einigen seiner Schüler aufgestellter Grundsatz. Wie dieser Grundsatz im Rahmen der modernen Industriewirtschaft mit ihren Riesenbetrieben verwirklicht werden könnte, darüber scheint sich allerdings niemand ernste Gedanken gemacht zu haben.

Der grundlegende Fehler dieser Gedankengänge besteht darin, daß die Einzelwirtschaftler, die sich auf den Märkten begegnen, nicht die physischen Personen X, Y usw., sondern die Repräsentanten ihrer Betriebe und diese Glieder der Volkswirtschaften und anderer Zusammenhänge sind. Es ist daher aber auch verfehlt, zwischen den Personenfirmer als "selbständigen" Unternehmern und den Vertretern juristischer Personen (A. G., GmbH usw.) einen grundsätzlichen Unterschied zu machen. Beide Arten von Unternehmern sind selbständig und doch wieder in überbetrieblichen Zusammenhängen gebunden, welche ihre Wirtschaftspläne mehr oder weniger beeinflussen oder "koordinieren".

Mit Vorstehendem soll keineswegs gesagt sein, daß die "Freiburger Theorie" allgemeine Anerkennung gefunden hätte. Im Gegenteil! Man kann sogar behaupten, daß die Mehrzahl der Nationalökonomien anderer Ansicht ist. Gleichwohl wird die Theorie der zwei ausschließlichen Wirtschaftsverfassungen und deren Weiterentwicklung in der Marktformenlehre in einem Teil der Publizistik mit großer Lautstärke vertreten und der Wettbewerb als Marktform, d. h. als das Zusammentreffen zahlreicher gleichartiger Einzelwirtschaften, zum Leitmotiv der Wirtschaftspolitik erhoben.

Scheint so die Wirtschaftstheorie Othmar Spanns weitgehend in Vergessenheit geraten zu sein, so findet man im Schrifttum der vergangenen Jahre immer wieder Belege für Wirtschaftsauffassungen, die denen Spanns entsprechen. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen.

Unter den Vorrangssätzen in dem erwähnten "kleinen Lehrbuch" findet sich als zusammenfassendes Ergebnis einer Reihe von Einzelsätzen: "Das Ganze ist vor dem Teile" sowie "das wesensnähere Teilganze ist vor dem wesensferneren". Auf die Einheit oder Ganzheit des Betriebes angewandt, bedeutet dies, daß unter den betrieblichen Vorgängen diejenigen den Vorrang haben, welche der Erhaltung und Ausgestaltung des Be-

etriebes dienen. Der Betrieb als Ganzes wird durch seinen finanzwirtschaftlichen Bereich repräsentiert; in ihm werden alle Maßnahmen zusammengefaßt, welche seine Selbständigkeit gegenüber anderen Betrieben und gegenüber seinen eigenen Geldgebern zum Gegenstande haben. In gleichem Sinne bezeichnet es Erich Schäfer ausdrücklich als abwegig, die finanzwirtschaftliche Sphäre mit der Absatzsphäre und dem produktionswirtschaftlichen Bereich getrennt nebeneinander zu stellen. "Denn die Unternehmung ist eine ökonomische Einheit, eine Ganzheit." Zwischen den drei Bereichen besteht auch nicht etwa nur ein wechselseitiges Ineingreifen, sondern eine "gewisse Rangordnung"! In der Verkehrswirtschaft steht der finanzwirtschaftliche Bereich obenan und ist am stärksten von der herrschenden Wirtschaftsordnung beeinflußt. Der Absatzbereich ist wiederum "gradweise umfassender" und "umstellungsfähiger" als der Produktionsbereich, welcher die intensive Festlegung der Unternehmung darstellt. ¹⁾

Die Vorränge der Betriebsorganisation, m. a. W. der Gemeinsamkeitsreife, vor der Hervorbringungsreife und innerhalb dieser der Marktreife vor der Werkreife sind hier ausdrücklich anerkannt.

Die weitere Untergliederung der Marktreife in die Marktreife des Geldes und die Marktreife der Waren hat vor kurzem eine ausführliche Darstellung gefunden. Arno Sölter, ein auf dem Gebiete des Wettbewerbs führender Schriftsteller, hat in einer Monographie die Überlegenheit der Nachfrage über das Angebot in der Wirtschaftspraxis dargestellt. Die Nachfrage kann durch bloße Sammlung der Aufträge ein starkes Übergewicht über das Angebot erlangen, das, auf den Absatz angewiesen, in der Verkehrswirtschaft grundsätzlich die schwächere Position innehat. Die Anbieter neigen daher dazu, sich der Nachfrage anzupassen, die in der Lage ist, verschiedene Angebote gegeneinander auszuspielen. Dem Übergewicht könnte nur durch einen Zusammenschluß der Anbieter, somit durch eine Organisation ("Gemeinsamkeitsreife" oder "Kapital höherer Ordnung") begegnet werden. ²⁾

Die Ausführungen Sölters sind deshalb von besonderem Interesse, weil sie nicht von irgendwelchen theoretischen Erwägungen, sondern von konkreten praktischen Erfahrungen ausgehen. Die so abstrakt anmutenden Vorrangsätze werden eben von der Praxis bestätigt, während das Verständnis derselben einem Teil der volkswirtschaftlichen Theoretiker verschlossen ist und verschlossen bleiben muß, sofern sie von einem a priori angenommenen Gedankenmodell ausgehen und dieses für Wirklichkeit oder für einen "Realtypus" halten.

In der Spannschen Preislehre muß der grundlegende Satz "Verteilung ist vor Preis" jeder Preistheorie unverstänlich bleiben, die nach individualistischer Auffassung den Markt als das Zusammentreffen von Einzelwirtschaften ohne Berücksichtigung der vorgegebenen Zusammenhänge ansieht. Denn nach dieser Auffassung ergibt sich die Verteilung, d. h. ergeben sich die Anteile der einzelnen Wirtschaftler am Sozialprodukt, als Folge der bezahlten und erzielten Preise. Dagegen bedeutet die Verteilung nach ganzheitlicher Auffassung die Berücksichtigung der vor dem Markte gegebenen Zusammenhänge. Auch nach betriebswirtschaftlicher Auffassung stellt der einzelne Betrieb eine Leistungseinheit dar und kann daher auf den verschiedenen Beschaffungs- und Absatzmärkten stets nur als Ganzheit auftreten. Worin die einzelnen im Betriebe verbundenen Leistungen bestehen, ist von Betrieb zu Betrieb verschieden. Ein Ordnungsschema hat Spann in der 4. Abhandlung seiner Toten und lebendigen Wissenschaft "Wert, Preis, Verteilung" gegeben. Entsprechend der Verschiedenheit der durch den Betrieb zusammengefaßten Leistungsströme wird der einheitliche Marktpreis, der nach der individuali-

stischen Theorie grundsätzlich immer zustande kommen müßte, zu einem nur unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Grenzfall. Auch die Preise für sogenannte gleiche Güter bedeuten in den verschiedenen Zusammenhängen jeweils etwas anderes und sind daher, wie Spann ausführt, grundsätzlich unausgleichbar; der gewissermaßen natürliche Zustand wären differenzierte oder gesicherte Preise.

Auch diese These wurde kürzlich von einem der Praxis nahestehenden Betriebswirt bestätigt. J. A. Geertman hat in einer längeren Abhandlung zur Frage der Bindung der Verbraucherpreise durch die Erzeuger über die Zwischenstufen des Handels hinweg (sog. "Preisbindung der 2. Hand") gezeigt, daß die Einheitspreise mit den darin enthaltenen Entgelten für die Leistungen der Groß- und Einzelhändler auf den verschiedenen Verkaufswegen sehr verschiedene Bedeutung haben. Die gleiche Handelsspanne bietet den Kleinbetrieben des Einzelhandels ein kaum auskömmliches Entgelt, dagegen den Großbetrieben (Warenhäusern, Selbstbedienungsläden u. a.) Gewinne, die in keinem Verhältnis zu der einzelnen Verkaufsleistung im Massenbetrieb stehen. Wenn die Verschiedenheit der Abnehmer ein großes Ausmaß erreicht, wie dies z. B. zwischen den Käufern einzelner Autoreifen und den Kraftwagenfabriken mit Tagesbezügen von tausenden von Reifen für die Erstausrüstung der Kraftwagen der Fall ist, sind einheitliche Preise nicht angemessen. Die Großabsätze gestatten die volle Ausnützung von Kostendegressionen und sind Voraussetzung für einen entsprechenden Einsatz hochleistungsfähiger und kostspieliger Anlagen. Die Kosten verlaufen in der Groß- oder Serienerzeugung ganz anders als bei Fertigung kleinerer Mengen. Daher kommt Geertman zu der Forderung, die Preisbindung der zweiten Hand aufzuheben und auf diese Weise die Preisdifferenzierung oder Preisschichtung auch für Markenartikel freizugeben, wie sie sich in USA trotz entgegenstehender Gesetzgebung (Robinson-Patman-Act 1936) durchgesetzt hat.³⁾

Bei großen und kleinen Umsätzen werden eben qualitativ verschiedene Leistungen miteinander verbunden und begegnen einer ebenfalls qualitativ unterschiedlichen Nachfrage. Der Markt stellt Leistungszusammenhänge von Betrieb zu Betrieb her und ist, wie Spann ausführt, den Gelenken eines Organismus vergleichbar und nicht das Zusammenreffen atomistischer Anbieter und Nachfrager. Der Allpreiszusammenhang oder die "Interdependenz" aller Preise einer Volkswirtschaft gehört heute zu den selbstverständlichen Feststellungen jeder Preistheorie. Sobald man die Preiszusammenhänge innerhalb der Betriebe weiter verfolgt, gelangt man zu der Erkenntnis, daß es sich nicht um mechanische oder gar umkehrbare Zusammenhänge handelt, sondern daß die Zusammenhänge durch die jeweilige Struktur der Betriebe, Wirtschaftszweige und Volkswirtschaften vorgegeben sind, m. a. W. die Verteilung vor den Preisen ist.

Nach einer derartigen höchst realistischen Feststellung versteht sich die Folgerung, daß die Volkswirtschaften und sonstigen Wirtschaftsgemeinschaften Ganzheiten sind, von selbst. Man muß sich allerdings davor hüten, in diesen Zusammenhängen starre Schemata sehen zu wollen; in der Wirklichkeit bedingen kulturelle, räumliche und sonstige Verbindungen jeweils andere Gruppierungen. Insbesondere führen die gegenwärtigen Vereinheitlichungsbestrebungen der EWG und EFTA mit ihren für verschiedene Wirtschaftszweige, insbesondere die Landwirtschaft, vorgesehenen Ausnahmen zu verschiedenartigen Gemeinschaften, die einem rein territorialen Stufenaufbau von der Ortswirtschaft über Gebiets- und Volkswirtschaften zu einer gedachten Weltwirtschaft widersprechen. Unternehmungen, die bisher nur auf den getrennten Märkten veräußert, bedürfen auf den anderen Teilmärkten meist einer "Einführung" und verbinden sich zu diesem Zwecke mit ortsansässigen Firmen, welche die betrieblichen Funktionen der

Vorratshaltung, Werbung, Kreditgewährung übernehmen. Auch Teile der Fertigung können auf diese Weise verlegt werden. Im Bereiche der Forschung sind Lizenzen, Patent- und Erfahrungsgemeinschaften seit langem so verbreitet, daß die moderne industrielle Entwicklung ohne sie nicht gedacht werden könnte. Ebenso wie Binnenmärkte unter Bezirksvertretungen aufgeteilt werden, kann dies auch im erweiterten Markt der EWG der Fall sein. (Für die EFTA versteht sich eine solche Aufteilung von selbst, da sie keinen einheitlichen Raum im geographischen Sinne darstellt.) Zu unternehmerischer Zusammenarbeit werden in den erweiterten Märkten die Risiken der Wechsellagen und der wachsenden Investitionen in stärkerem Maße drängen, als dies in den verhältnismäßig übersichtlicheren, kleineren Märkten der Fall ist. Alle derartigen Gestaltungen bilden Voraussetzungen der künftigen Wirtschaftsabläufe, m. a. W. "Gemeinsamkeitsreife ist vor Hervorbringungsreife" (Spann).

Räumliche Zusammenfassungen könnten zwar auch mechanisch als "Konzentration" vorgestellt werden, womit aber der inneren Verbundenheit der Betriebe und Bereiche nicht Rechnung getragen würde. Für die wirklichkeitsnahe Betrachtungsweise führt die Vorstellung einer bloßen Summierung von Einzelwirtschaften zu unbefriedigenden Denkschablonen; an deren Stelle treten die Vorstellungen gestalthafter Zusammenhänge und von Ganzheiten, die sich in Teile gliedern. Diese Auffassung vertritt neuerdings Peter F. Drucker, der seinerzeit in Wien studierte und die Arbeiten von Spann offenbar kennt, und spricht von einer "grundlegenden Änderung des Weltbildes". Die neuen Begriffe der Ganzheit und Gestaltung sind nach Drucker "innerhalb der letzten 20, 30 Jahre die Realität unseres Werks und unserer Welt geworden". Wir gehen nach Drucker allmählich von dem alten mechanistischen Begriff der Disziplin (im Sinne eines Einzel-faches) ab und gelangen zu neuen Disziplinen, die sich mit universalen Gestaltungen und Prozessen befassen.⁴⁾

Ähnlich, wenn auch nicht aus gleichen Voraussetzungen, fordert Gottfried Eiser mann eine Verbindung von Wirtschaftstheorie und Soziologie zu einer einheitlichen Theorie menschlichen Handelns und spricht der mathematischen Denkweise mit ihren abstrakten selbstkonstruierten Modellen die Fähigkeit ab, realistische Aussagen über zu gewärtigende typische Abläufe sozialen Handelns zu machen.⁵⁾

Von einer derartigen neuen Sicht ist allerdings in dem gemeinsamen Vorwort von Franz Böhm, Friedrich A. Lutz und Fritz W. Meyer zu dem vor kurzem erschienenen XII. Band des Ordo-Jahrbuches 1960/61 nichts zu bemerken. Getreu der Tradition dieses Jahrbuches sehen sie die grundlegende Problematik der Wirtschaft im Marktautomatismus und in der Antithese der Marktform des Wettbewerbs und der diese bedrohenden Konzentration. Aber nun überraschen sie die Leser mit einer Feststellung, die ausdrücklich einer ursprünglich von Eucken und anderen "Ordo-Liberalen" vertretenen Annahme widerspricht. Es sei "ein ganz grundlegender Irrtum, anzunehmen, daß etwa eine Marktwirtschaft, bei der infolge fortgeschrittener Konzentration unübersehbar viele und wichtige Märkte monopolisiert oder oligopolisiert sind oder in die von Regierungsseite allenthalben mit protektionistischen Maßnahmen aller Art hineininterveniert wird ... ein aus marktwirtschaftlichen und zentralplanwirtschaftlichen Elementen gemischtes Wirtschaftssystem sei". Vielmehr sei eine derartige Wirtschaft wegen des Fehlens eines Zentralplans in ihrem ganzen Umfang ein marktwirtschaftliches System. Nur bestünde gegenüber einer Wettbewerbswirtschaftsordnung der Unterschied, daß die Vermutung einer Identität von privatwirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Nutzen nicht zuträfe. Läßt sich diese Vermutung für einen angeblich automatisch funktionierenden

Wettbewerbsmechanismus überhaupt vertreten, und muß nicht unter allen Umständen der Einklang von Eigennutz und Gesamtinteresse durch sittliche Verpflichtung gegenüber einer Ganzheit hergestellt werden? Die genannten Ordo-Liberalen scheinen diese Frage zu verneinen. Denn sie erklären - wie sie ausdrücklich zugeben, in ähnlicher Weise wie die Marxisten - daß im Grunde bloß der Übergang zur Zentralplanwirtschaft bliebe, wenn der Wettbewerb als Ordnungsinstrument ausfiele. Sie bestätigen damit, daß die Vorstellung vom Marktmechanismus im Grunde eine materialistische Vorstellung ist und daß Spann im Recht war, als er sie (s. o.) mit dem Marxismus zusammenbrachte. 6)

Ausdrücklich wendet sich Rolf Fricke in seiner jüngsten Veröffentlichung gegen "den wissenschaftlichen Materialismus unserer Zeit, der sowohl einerseits im güterwirtschaftlichen Denken der Nationalökonomie wie im Rentabilitätsdenken der wirtschaftlichen Praxis seit 150 Jahren einseitig gepflegt wird". Die Erfassung des Sinnes der wirtschaftlichen Vorgänge schließt die Max Webersche Wertfreiheit aus. Im Widerspruch zur verbreiteten Oberflächlichkeit des Produktivitätsdenkens findet Fricke drei Schichten der Produktivität; die technische, die marktwirtschaftliche und die hauswirtschaftliche Produktivität. Letztere besteht in der Schaffung immaterieller Werte und hat den Vorrang vor den beiden anderen, von welchen die marktwirtschaftliche vor der technischen Produktivität steht. In dieser Hervorhebung der Vorrangverhältnisse stimmt Fricke mit Spann ebenso überein wie in den weiteren Unterscheidungen nach Stufen und Tellen. Daß nach Fricke verschiedenen Teilproduktivitäten zu verschiedenen Zeiten wechselnde Bedeutung zukommt, kann als eine Annäherung an den Begriff der Gleichwichtigkeit aufgefaßt werden. Die Parallelen sind umso beachtlicher, als Fricke von anderen Voraussetzungen als Spann ausgeht. 7)

Die ganzheitliche Sicht wurde nach Drucker von vielen großen Denkern vorweggenommen. Nicht mehr zu den Vorläufern gehört im Bereiche der volkswirtschaftlichen Theorie Othmar Spann mit seinem vor 40 Jahren weitgehend der Skepsis begegnetem Werk "Tote und lebendige Wissenschaft".

Anmerkungen:

- 1) E. Schäfer, Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre, Handbuch der Wirtschaftswissenschaften I. Bd., Köln 1958, S. 39 ff.
- 2) A. Sölter, Nachfragemacht und Wettbewerbsordnung, Düsseldorf 1960.
- 3) J. A. Geertman, Pro en contra uniforme prijzen van merkartikelen, Utrecht o. J., (N. V. Uitgeverij de Lantaern).
- 4) Peter F. Drucker, Das Fundament für morgen, (deutsche Ausgabe von: Landmarks of tomorrow), Düsseldorf 1958, S. 14 ff, 23 f.
- 5) G. Eisermann, Wirtschaftstheorie und Soziologie, Tübingen 1957, (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 205).
- 6) Mit Befriedigung darf ich feststellen, daß meine wiederholte Behauptung einer inneren Verwandtschaft von Ordoliberalismus und Marxismus (Wirtschaftspolitik am Rande des Abgrundes, Frankfurt/Main 1957, und Zwei Jahre deutsche Kartellpolitik, Frankfurt/M. 1960), die mehrfach abfällig kritisiert wurde, von für ersteren maßgeblicher Seite wenigstens für eine Einzelfrage bestätigt wird.
- 7) R. Fricke, Die Grundlagen der Produktivitätstheorie, Frankfurt/M. 1961.

Friedrich Romig, Wien

DIE WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT IM KOSMOS DER WISSENSCHAFTEN

Ihre ganzheitliche Systematik.
Zugleich ein Beitrag zur Gestaltung des Lehrplanes.

In seinem Aufsatz über "Die Ertragstheorie in der Betriebswirtschaftslehre" fordert W. Weddigen sehr mit Recht eine "Systematik, mit der das Wissen von der Wirtschaft ... einheitlich begreifbar vorgetragen würde" und bedauert, in den heutigen Werken der Wirtschaftswissenschaft vergeblich nach einer solchen Einheitlichkeit zu suchen (Zeitschrift f. Betriebswirtschaft, 30. Jg., Nr. 2, Feb. 1960, S. 81).

Das von Weddigen selbst aufgezeigte System der Wirtschaftswissenschaft¹⁾ stellt einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den üblichen Objektbestimmungen dar, ist u. E. jedoch in mehreren Punkten zu ergänzen. Im systematisch-theoretischen Teil fehlt bei Weddigen eine Lehre von den wirtschaftlichen Funktionen; ebenso eine ausreichende Lehre von den Wirtschaftsgebilden und den Verknüpfungsgesetzen der Leistungen (Morphologie); ferner eine Lehre von den Vorrängen, die besonders für Produktivitäts-, Ertrags- oder Fruchtbarkeitslehre überhaupt nicht zu entbehren ist. Das Fehlen einer ausgebildeten Wirtschaftsmorphologie führt zu einer nur rudimentären Gliederung der angewandten Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftspolitik. Die Finanzwissenschaft steht an systematisch unbefriedigender Stelle, gleichrangig neben der Einzelwirtschaftspolitik, dabei ist aber besonders die Steuerlehre eines der wichtigsten Elemente der Volkswirtschaftspolitik. Die Bestimmung des "Erkenntnisobjektes Wirtschaft als das mittelbeschaffende Handeln" (z. B. S. 80) umfaßt nur das "Wirtschaften", nicht die Wirtschaft selbst. Darum fehlt auch die sinnvolle Verbindung dieses Objektes mit den übrigen gesellschaftlichen oder sozialen Tatbeständen. Heute aber ist Wirtschaft nicht mehr denkbar ohne die enge Verknüpfung mit Wissenschaft, Forschung, Technik, mit ihren Einflüssen auf die Naturgrundlagen (insbesondere Humuswirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft) oder die Bevölkerungsunterlage. Sie ist auch in keiner Weise mehr loszulösen von ihren kulturellen, sozialen oder staatlichen Bindungen (z. B. Rüstungswirtschaft, Kriegswirtschaft, Sozialwirtschaft). Die wirtschaftliche Ertragslehre kann ohne die Lehre von der sozialen Optimalität überhaupt nicht bestehen, da es auf die Dauer keine wirtschaftliche Fruchtbarkeit gibt, die nicht auch der Norm der sozialen Bestgestaltung entspricht.

Die Forderung, die u. E. daher an die Objektbestimmung zu stellen wäre, ist, daß sie die "Wirtschaft" als einen der vielen Inhalte der Gesellschaft begreift; z. B. neben der Religion, der Wissenschaft, der Kunst, dem Recht und der Sittlichkeit, den Veranstaltungen (Organisationen) und Veranstaltungsformen, die mittelbeschaffendes Handeln überall durchdringen und das Gebäude der Leistungen mitgestalten.

Aus dieser Bestimmung der Wirtschaft als Teilinhalt der Gesellschaft muß zunächst gefolgert werden, daß "Wirtschaft" nur in Verbindung mit konkreten sozialen Gebilden und als einer der Inhalte dieser Gebilde angetroffen wird, Wirtschaft ist daher niemals selbst ein konkret-allgemeines Gebilde; so ist z. B. die Haushaltswirtschaft unmittelbar mit einer Person oder einer Personengemeinschaft (Familie) verknüpft. Abgesehen von seiner Herkunft aus der Hauswirtschaft wird auch der Betrieb heute immer stärker als

Betriebsgemeinschaft, also als soziales Gebilde begriffen, ganz unabhängig von seiner Verfassung oder seinen Absatzwegen (das Atomkraftwerk kann Staatsbehörde sein und für keinen Markt arbeiten, sondern seine Energieerzeugung unmittelbar in das verstaatlichte Verbundnetz einspeisen). Ja man weiß, daß der Betrieb nur funktioniert, weil er auch eine soziale Gemeinschaft und nicht nur ein Gebilde von Leistungen ist:

E. Mayo und F. Roethlisberger haben herausgefunden, daß gerade die ganz großen, zur äußersten Rationalität durchkonstruierten Betriebe im Grunde beständig an menschliche Eigenschaften appellieren ... Diese Wunderwerke der Organisation sind also gar nicht so autark und selbstgesetzlich wie sie scheinen, wenn sie sich nicht auf sehr viel Vorgegebenes und Mitgebrachtes verlassen könnten: auf ein beträchtliches Maß an genereller Bereitwilligkeit und Selbstdisziplin in den arbeitenden Menschen, auf sehr viel Hilfsbereitschaft, Kameradschaft, sogar Selbstlosigkeit und Opfersinn. Woher stammen diese Eigenschaften? Aus den Familien, aus den Nachbarschaften, aus den Heimaten, aus vielen Jahrhunderten "etablierter Lebensgewohnheiten" (vgl. H. Freyer, Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, Stuttgart 1955, S. 189).

Die Betriebswirtschaftslehre, wenn sie überhaupt die Wirklichkeit und nicht irrealen Abstraktionen zum Gegenstand haben will, hat die sozialen Fakten nicht zu eliminieren, sondern für ihre Zwecke zu interpretieren. Betriebswirtschaftslehre ohne die Behandlung der Betriebssoziologie ist unmöglich. Der Betrieb ist ebenso eine soziale Gemeinschaft wie etwa die Familie, mögen auch seine wirtschaftlichen Verrichtungen besonders "betont" sein und im Vordergrund stehen.

Die Wirtschaftsverbände sind ebenfalls soziale Gebilde; die alten Zünfte, Ämter und Genossenschaften wurden von den Sozialhistorikern geradezu als Kultgemeinschaften erkannt. Genossenschafts- und Solidaritätsgedanke (Standesehre, Standesethos, Standesgerichtsbarkeit, gegenseitige Hilfe, Zusammenarbeit usw.) spielen bei den Wirtschaftsverbänden auch heute noch eine außerordentlich große Rolle und können aus wirtschaftlichen Fakten nicht befriedigend abgeleitet werden. Solche Wirtschaftsverbände können nicht allein von einer möglichen Kartellfunktion her gedeutet werden: das wäre einseitig und trüge der Wirklichkeit nicht Rechnung.

Bei der Volkswirtschaft ist die soziale Verknüpfung schon im Wort ausgedrückt. Auch die übervolkswirtschaftlichen Gebilde, wie die Großraumwirtschaften und Wirtschaftsblöcke, sind zuerst einmal politische Einheiten und erst in zweiter Linie wirtschaftliche Zusammenschlüsse. In der EWG-Debatte wurde gerade dieser Gesichtspunkt besonders deutlich; die Untrennbarkeit aller wirtschaftlichen Fakten von den politisch-sozialen.

Ebenso ist die Weltwirtschaft Teilinhalt einer sozialen Einheit, wenn diese auch nur schwach entwickelt ist.

Wirtschaftstheorie ohne Kenntnis der Soziologie betreiben zu wollen, hieße sich im lebensfremden Raum bewegen. Man kann die sozialen Bedingungen auch nicht als vorgegebene "Daten" der Wirtschaft betrachten, denn gerade die Beeinflussung dieser Daten ist ja eine Hauptaufgabe der Wirtschaftler und der Wirtschaftspolitik (man denke nur an die neuen Marktschaffungs- und Werbemethoden, Förderung der unterentwickelten Gebiete, die Kämpfe mit den Gewerkschaften oder Regierungsstellen über Löhne und Preise usw.). In der Schaffung der richtigen "Daten" liegt ja eine der wichtigsten Bedingungen aller einzelwirtschaftlichen, verbandswirtschaftlichen, nationalwirtschaft-

lichen, regionalen und weltwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritte oder Ertragsverbesserungen. Kein Wirtschaftsführer kommt ohne Einsicht in die Zusammenhänge der "Daten" und in ihre Veränderungsmöglichkeiten aus.

Mithin ist die Wirtschaftswissenschaft ein spezieller Teil der Gesellschafts- oder Sozialwissenschaft.²⁾ Als spezielle Sozialwissenschaft ist sie Geisteswissenschaft und nicht Naturwissenschaft oder Technik. Die allgemeinste Geisteswissenschaft ist die Philosophie. Daher kann das System der Wirtschaftswissenschaft niemals ein geschlossenes, sondern nur ein "offenes" System sein, nämlich ein System, das über die Soziologie in der Philosophie seinen Einheitsbezug hat. Dogmengeschichte und methodologische Fragen können nicht einmal in der Betriebswirtschaftslehre ohne gründliche Kenntnis der Philosophiegeschichte und der philosophischen Verfahrenslehre behandelt werden, sonst bleiben sie übler Dilettantismus. Es ist zuzugeben, daß bei vielen Betriebswirtschaftlern (und übrigens auch Volkswirten) die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine ganzheitliche Beherrschung des Faches fehlen, doch könnte wenigstens der Lehrplan an unseren wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulen oder Fakultäten so gestaltet werden, daß die Studenten erfahren und lernen, wie ihre Sonderwissenschaften aus der allgemeinen Wissenschaftslehre (d. i. Philosophie) abzuleiten sind, um die Zusammenhänge zu durchschauen. Eben darin besteht das studium generale, welches nicht dem Studium der Sonderwissenschaften angehängt werden, sondern als Studium der Prinzipien das Kernstück bilden sollte!

Es ist ja bedauerlich, daß heute unsere Wirtschaftsführer sich selbst Einrichtungen schaffen müssen, um das nachzuholen, was die Hochschule sie zu lehren versäumt (Unternehmerakademien, Sozialakademien, Unternehmer- und Mitarbeiterseminare der volkswirtschaftlichen Gesellschaften usw.)

Im folgenden versuchen wir eine Systematik vorzustellen, die der von Weddigen vorgetragenen Forderung Rechnung trägt, das Wissen von der Wirtschaft einheitlich zu begründen. Diese Systematik findet ihren Einheitsbezug in der Philosophie und führt über die Soziologie zur Wirtschaftswissenschaft.

(Die in den Klammern enthaltenen Teilgebiete sind als illustrative, keineswegs vollständige Beifügungen zu betrachten, insbesondere hat jedes Teilgebiet auch seine Dogmen- und Entwicklungsgeschichte!)

- A. Philosophie (Philosophiegeschichte, philosophische Verfahrenslehre, Logik, Ontologie, Psychologie, Naturphilosophie).
- B. Soziologie (Sozialgeschichte, Dogmenlehre und Gesellschaftsphilosophie, Sozialkategorien, Morphologie des Sozialen, Sozialorganisationen, Staats- und Völkerrecht).
- C. Wirtschaftswissenschaft.
 - I. Grundlegung der Wirtschaftswissenschaft.
 - 1. Sozialbindung der Wirtschaft.
 - a) Das Soziale als "Ziel" oder "Wert" der Wirtschaft.
 - b) Das Soziale als "Mittel" der Wirtschaft (die Rolle der Religion, Wissenschaft, Kunst, des Rechtes, der Sittlichkeit, der Anstalten und der Politik, insbesondere der des Staates usw. beim Zustandekommen der wirtschaftlichen Handlungen).
 - 2. Die Wirtschaftsgrundlagen.
 - a) Die Naturgrundlagen (Boden, Wald, Wasser, Pflanzen, Tiere und Tierassen, Klima).

- b) Die Technik als kausale Unterlage aller Leistungen.
 - c) Der Mensch (Bevölkerung, Siedlung, psychische und physische Eignung des Menschen und der Gruppen als Verrichtungsträger in der Wirtschaft).
 - 3. Allgemeine Leistungslehre und Leistungsgrößenlehre (Begriff der Leistung, Leistungsinhalte, Funktionstheorie, Preis, Kosten- und Ertragslehre, "externe" und "interne" Leistungen, Leistungsabfolge).
 - 4. Wirtschaftsmorphologie oder Lehre von den Wirtschaftsgebilden (Verknüpfungsgesetze der Leistungen, wie Interdependenz der Leistungen und Preise, Entsprechungsgesetze, Stufenlehre, dynamische Gesetze, Vorranggesetze).
- II. Grundlegung der Wirtschaftspolitik oder Lehre vom organisierenden Handeln.
- 1. Einführung in die Aufgaben der Wirtschaftspolitik.
 - a) Bewußte Wirtschaftsombildung zwecks Wohlstandsförderung (Produktivitätspolitik).
 - b) Bewußte Wirtschaftsombildung zwecks Festigung der Gesellschaft (soziale Optimalitätspolitik).
 - 2. Die Schlüsselbegriffe der Wirtschaftspolitik (abgeleitet von den morphologischen Gesetzen).
 - a) Wirtschaftsausbau.
 - b) Relative Verhältnismäßigkeit des Einsatzes der Wirtschaftsmittel (z. B. Anwendung des Thünenschen Gesetzes, Dezentralisationspolitik, Auflockerung der Ballungsgebiete usw.).
 - c) Krisenbekämpfungspolitik (Anwendung der Entsprechungsgesetze).
 - d) Konjunktur- und Stabilisierungs- oder Verstetigungspolitik (Anwendung des Entsprechungsgesetzes unter Berücksichtigung der dynamischen Gesetze).
 - e) Vorbilderpolitik (Anwendung des Gesetzes der schöpferischen Entsprechung, z. B. durch Herausstellung von Musterbetrieben, Befähigungsnachweisen, Berufsbildern usw.).
 - 3. Einführung in die Einsatzmöglichkeiten der wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der Rückwirkungen gesellschaftspolitischer Maßnahmen auf die Wirtschaft.
 - a) Ziel-, Verbrauchs- oder Konsumbeeinflussungspolitik.
 - b) Wirtschaftsgrundlagenpolitik, insbesondere auch Bevölkerungspolitik im Dienste der Wirtschaft.
 - c) Die direkten Leistungsbeeinflussungsmöglichkeiten im Dienste der Wirtschaft.
 - 4. Die Träger der Wirtschaftspolitik (Einführung in die Lehre von den sozialen oder sozialwirtschaftlichen Gruppen als den Trägern der Wirtschaftspolitik).
 - 5. Die Objekte der Wirtschaftspolitik (die sozialen oder sozialwirtschaftlichen Gruppen als Objekte der Wirtschaftspolitik).
- III. Spezielle Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik.
- 1. Spezielle Leistungslehre und Wirtschaftspolitik.
 - a) Wirtschaftsverfassungslehre, Wirtschaftssysteme (Kapitalismus, Sozialismus, Kommunismus, Zentralverwaltungswirtschaft, Verkehrswirtschaft, ständische Wirtschaft, Korporativwirtschaft usw.) und Wirtschaftsverfassungspolitik.
 - b) Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrechtspolitik (insbes. Eigentumsrecht, Enteignungsrecht, Vertragsrecht, Recht der Unternehmungsform, Koa-

- litionsrecht, Handelsrecht, Ausgleichsrecht, Konkursrecht, Wechselrecht usw.).
- c) Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik (insbesondere Marktformenlehre, Werbung, Marktschaffung, unlauterer Wettbewerb).
 - d) Organisationslehre und Organisationspolitik (Organisationsprinzipien, Organisationsformen, Planung u. Kontrolle, Möglichkeiten der Beeinflussung von Organisationen).
 - e) Abgabenlehre (allgemeine Steuerlehre, Umlagentheorie, Überwälzungstheorie, Ausgleichstheorie) sowie Abgabenpolitik (Finanzpolitik).
 - f) Geld- und Kredittheorie sowie Kreditpolitik (einschließlich Finanzierung und Finanzierungspolitik sowie Theorie und Politik des inneren und äußeren Geldwertes).
 - g) Wirtschaftliches Ausbildungs- und Erfindungswesen (z. B. Patentpolitik).
 - h) Handelslehre, insbesondere wirtschaftliche Absatz-, Beschaffungs-, Verkehrs- und Außenhandelslehre sowie -politik.
 - i) Lagerwirtschaft, Vorratshaltung und Vorratshaltungspolitik (spielt z. B. in der schweizerischen Verteidigungswirtschaft eine ganz besondere Rolle!).
 - j) Transportlehre und Verkehrspolitik (inkl. z. B. innerbetrieblicher Transport).
 - k) Risikotheorie, Versicherungstheorie, Schadensverhütungspolitik.
 - l) Produktions- oder Erzeugungstheorie nach den verschiedensten Untergliederungsmöglichkeiten (z. B. landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle, handwerkliche Erzeugung usw.).
 - m) Spezielle Leistungsgrößenlehre (Preislehre, Kostenlehre, Ertragslehre, Verrechnungslehre, Bilanzlehre, Betriebsabrechnung, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, input-output-Rechnung, Wertschöpfung, operations research usw.).
2. Spezielle Wirtschaftsmorphologie und Strukturpolitik.
- a) Weltwirtschaftslehre und Weltwirtschaftspolitik (z. B. Welthandels-Charter).
 - b) Großraumwirtschaftslehre und Großraumwirtschaftspolitik (z. B. EWG).
 - c) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik (behandelt z. B. die Wirtschaftsverfassung auf der Stufe der Volkswirtschaft).
 - d) Gebietswirtschaftslehre (z. B. Fragen der Industrievierbildung) und Gebietswirtschaftspolitik.
 - e) Verbandswirtschaftslehre und Verbandswirtschaftspolitik mit weiteren Spezialisierungsmöglichkeiten nach der Art der Wirtschaftsverbände (Gewerbeforschung und Gewerbepolitik, Industriepolitik).
 - f) Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftspolitik (allgemeine Betriebswirtschaftslehre, besondere Betriebswirtschaftslehre, wiederum weitgehende Spezialisierung - z. B. Industriebetriebslehre, Bankbetriebslehre, landwirtschaftliche Betriebslehre, Handelsbetriebslehre, Betriebslehre des Rauchfangkehrergewerbes usw. - möglich).
 - g) Hauswirtschaftslehre und -politik.

Die Vorteile einer solchen Systematik sind für den im Lehrberuf Stehenden und auch für den Praktiker nicht von der Hand zu weisen. In jeder Aussage und jeder Entscheidung kann sofort der logische Ort nach Leistungsart, Stufe, Vorrang oder Nachrang bestimmt werden. Der Wahrheitsgehalt jeder Aussage und die Richtigkeit der wirt-

schaftlichen Entscheidung kann auf die Grundlegung und auf ihre systemgerechte Eingliederung in das soziale und geistige Leben überprüft werden. Es ist ja geradezu die Aufgabe unserer Wirtschaftsführer, daß sie ihre Entscheidungsmöglichkeiten oder Problemlösungen allseitig und in ihren Rückwirkungen auf das soziale Ganze prüfen müssen. Selbst eine so einfache Entscheidung wie etwa die Vergrößerung der Lagerhaltung oder die Aufstellung einer neuen Maschine birgt eine Fülle von Problemen: Raumfragen; Änderungen der Arbeitsorganisation und -kontrolle; Finanzierungsfragen, Kosten-, Absatz- und Werbungsprobleme; Steuerfragen; personelle und soziale Probleme hinsichtlich Leitung, Aufsicht und Ausführung; Probleme des innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Transports; Wirkung auf die Abnehmer, die Konkurrenz, die Konsumenten, die öffentliche Gewalt (z. B. Gewerbeinspektion), die öffentliche Meinung (public relations) und den Ruf des Unternehmens (etwa bei spekulativer Lagerhaltung, bei Fehlschlag von Experimenten, bei Verunreinigung der Luft oder der Gewässer) usw. Die bisher von der mathematischen Seite vorgetragenen Entscheidungsmodelle sind in der Praxis vorläufig ja nur für ganz einfache Probleme anwendbar. Das Studium der Auswirkungen einer möglichen Entscheidung beginnt zumeist erst nach der Rechnung. Die wichtigsten Daten lassen sich überhaupt nicht quantifizieren. Die Nichtquantifizierbarkeit darf aber nicht dazu führen, daß die Rückwirkungen jeder Entscheidung durch den schöpferischen Wirtschaftsführer und -politiker nicht mehr überdacht werden, weil der Theoretiker vergaß, sie zu lehren.

Die allseitige Bezogenheit bei jeder Entscheidung abzuwägen, ist Sache des Wirtschaftsführers, sie zu lehren, ist die vornehmste Aufgabe des Wissenschaftlers, auf welchem Platze immer er stehe. Die systematische Strenge aber hilft diese Aufgabe meistern. Endlich ist die Systematik ein erster, aber entscheidender Schritt zur Lösung der "Sozialen Frage" von heute: den Verfassungs-, Ordnungs- und Organisationsfragen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. Denn in Systematik, Lehre und Anwendung entfaltet sich schrittweise die Idee der sozialen Gerechtigkeit und Freiheit.

Anmerkungen:

- 1) W. Weddigen, Theoretische Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Berlin 1958, bes. S. 28 f. ders., Zeitschrift für Betriebswirtschaft, a. a. O., S. 77 ff.
- 2) O. Spann, Fundament der Volkswirtschaftslehre, 4. Aufl., Jena 1929: "Die Wirtschaftswissenschaft muß als Gesellschaftswissenschaft begründet werden" (S. 19 u. ö.).

Die Wirtschaftswissenschaft im Kosmos der Wissenschaften



BUCHBESPRECHUNGEN

Christian v. Ehrenfels: GESTALTHAFTES SEHEN

(Ergebnisse und Aufgaben der Morphologie.)

Herausgegeben von Ferdinand Weinhandl, Wissenschaftliche Buchgesellschaft,
Darmstadt 1960, 439 Seiten.

Die von Ferdinand Weinhandl vorbildlich betreute Gedenkschrift enthält die heute schon klassisch gewordenen und kaum mehr greifbaren Schriften Christian v. Ehrenfels: Über "Gestaltqualitäten" - Höhe und Reinheit der Gestalt - Weiterführende Bemerkungen - Über Gestaltqualitäten (1932) und eine Fülle wertvoller Arbeiten bedeutender Forscher zur Gestalt- und Ganzheitsproblematik. Es sind dies Arbeiten, die nicht nur mit der Gestaltforschung in den verschiedensten Disziplinen vertraut machen, sondern dieselbe auch entscheidend weiterführen. Aus der Fülle dieser Arbeiten, die in einer knappen Besprechung nicht voll gewürdigt werden können, sei nur auf die wichtigsten hingewiesen. In seinem einleitenden Beitrag würdigt der Herausgeber das philosophische Werk Christian v. Ehrenfels' und weist auf, wie dessen Gestalttheorie die Grundgedanken der Morphologie Goethes weiterführte und fruchtbar machte.

Othmar F. Anderle zeigt in seiner Studie "Christian v. Ehrenfels und das Problem einer wissenschaftlichen Kulturmorphologie", wie die Ansätze Ehrenfels' für eine wissenschaftlich ernstzunehmende Kulturmorphologie fruchtbar gemacht werden können. Der Psychologe Rudolf Arnheim kennzeichnet in seiner knappen Arbeit "Gestalten von gestern und heute" die Arbeitsweise des großen Gestalttheoretikers, sein kritisches Beobachten und sein Bemühen, "die bedeutenden Kraftlinien der Wirklichkeit nachzufahren, nicht aber diese in aller ihrer Fülle zu duplizieren". Karl Bühler stellt in seinem Beitrag "Christian v. Ehrenfels und Albert Einstein" dem unanschaulichen Ansatz der Einsteinschen Relativität (diesem Ineinander von Raum- und Zeitdaten) das anschauliche Gestaltmoment Ehrenfels' gegenüber, dem im Bereich des Lebens und Erlebens grundlegende Bedeutung zukommt. Alois Closs umreißt in seiner Untersuchung "Gestaltkriterium und historisches Prinzip in der Völkerkunde" klug und kritisch Bedeutung und Grenze der gestalthaften Betrachtung in der Völkerkunde, während U. Rolf Ehrenfels ("Über die Ehrenfels-Kriterien in der völkerkundlichen Feldforschung") die Fruchtbarkeit der Gestaltbetrachtung und der Ehrenfels-Kriterien an zwei Beispielen der völkerkundlichen Feldforschung aufzeigt. In einer vorbildlich klaren Analyse erweist Klaus Conrad die Bedeutsamkeit der Ehrenfelsschen Gestalttheorie für die moderne Psychologie und Psychiatrie. In seiner Studie "Christian v. Ehrenfels' Kriterium der Gestalthöhe" legt Walter Ehrenstein die Bedeutung dieses Kriteriums für die Ästhetik dar. In seinem Beitrag "Die Unumgänglichkeit der Gestaltauffassung und ihr scheinbares Umgangensein durch die Assoziationspsychologie" reduziert Theodor Erisman in scharfsinniger Analyse die extreme Assoziationspsychologie auf eine besondere Art der Gestaltbetrachtung.

Des schon von uns gegangenen Ludwig Hänsels bedeutsame Abhandlung "Der Gegenstand des Begriffes und die Logik" gibt auf knapp 16 Seiten eine völlig neue Grundlegung der Logik und aller Formalwissenschaften als "Möglichkeitwissenschaften" im Gegensatz zu den Befunds- und den Wertwissenschaften. Diese Arbeit bietet wertvolle Grundlagen für eine dem Problemstand unseres Jahrhunderts entsprechende Wissenschaftstheorie.

Walter Heinrichs grundlegende Studie "Die Arten der Ganzheit" bringt in straf-fer Zusammenfassung die notwendig gewordene Ordnungslehre der Ganzheiten und damit die sichere Basis für die weitere Forschung auf diesem Gebiet. Erich Heintel klärt in seiner auf eingehenden Studien ruhenden Abhandlung "Der Geist in der Ganzheit der Psyche bei Aristoteles" die schwierige Frage der Stellung des nous im seelischen Ganzen bei Aristoteles durch die Überwindung der abstrakten Gegenüberstellung von Wissen und Gegenstand in einer bloß gegenständlichen Relation (Aristoteles Psych. 430 a).

Otto Höfler widerlegt in seiner profunden Untersuchung "Morphologie und Objektivität" die positivistische Behauptung der Unvereinbarkeit von Morphologie und wissenschaftlicher Objektivität und zeigt, daß erst die Anerkennung des Gestalthaften und seiner Ordnung den entscheidenden Zügen eines wesentlichen Teils der Wirklichkeit gerecht wird. Endre v. Ivánka weist in seinem Beitrag "Der aristotelische Formbegriff" nach, daß es für Aristoteles Ideen gibt, daß aber ihre Existenzweise für ihn eine andere ist als für Plato. Ivo Kohler ("Gestaltbegriff und Mechanismus") versucht zu zeigen, daß der Gestaltbegriff der Berliner und Grazer Schule mechanistisch gedeutet werden könne und daß die Grenzen der Mechanisierbarkeit einer eingehenden Begründung bedürfen. In anregender Weise untersucht Christoph Reisner v. Liechtenstern eine Reihe ontologischer Probleme der Zeit und der Zeitgestalten und glaubt darauf hinweisen zu können, daß die Entfaltung des Lebens auf unserer Erde als Hervorbringen immer mannigfaltigerer Lebensformen und immer höherer Gestalten zu deuten sei.

Eine Reihe wertvoller Ergebnisse enthalten die Spezialuntersuchungen von Rupprecht Matthaei ("Gestalt und Farbe"), Paul Matussek ("Die Wahrnehmung in der Sicht der Gestaltpsychologie"), Richard Meili ("Gestalt und Struktur im Problem der Intelligenz"), Fabio Metelli ("Morfologia dei fenomeni di completamento nella Percezione visiva").

In vornehm sachlicher Weise setzt sich Wolfgang Metzger in der Fortsetzung eines Gespräches über die Frage "Ist die Gestaltstheorie überholt?" mit seinem Kritiker P. R. Hofstätter auseinander und weist im besonderen auf die Bedeutung der Gestaltlehre für die Theorie des Denkens hin. Die umfassende Studie des Altmeisters der Naturphilosophie unserer Zeit, Adolf Meyer-Abich, "Christian von Ehrenfels' Gestalttheorie, als theoretische Vollendung der Naturwissenschaft Goethes und Humboldts, im Hinblick auf ihre Bedeutung für die heutige Biologie erörtert" versucht in klarer Gedankenführung einen gestalttheoretisch fundierten Holismus als dialektische Synthese von Mechanismus und Vitalismus zu erweisen. Konstantin Radakovic' scharfsinnige Abhandlung "Der Einfluß der Ehrenfelsschen Lehre von den Gestaltqualitäten auf die Soziologie" zeigt die Fruchtbarkeit der Ehrenfelsschen Gestalttheorie in ihrer Verbindung mit der Meinongischen Lehre von den Gegenständen höherer Ordnung für die Soziologie.

Bedeutungsvoll und weiterführend sind Edwin Rauchs Untersuchung "Zur Entwicklung des Gestaltsbegriffs" und Friedrich Karl Schumanns "Ontologische Anmerkungen in bezug auf Christian von Ehrenfels' Untersuchung von 'Höhe' und 'Reinheit' der Gestalt", Amadeo Silva-Tarouca zeigt in seiner alle entscheidenden Bezüge aufdeckenden Studie "Die systematologische Fruchtbarkeit des Gestaltgedankens in der Philosophie" die Fruchtbarkeit der Gestaltproblematik in der Philosophie. Hans Weigert führt in seiner Arbeit "Das Kunstwerk als zeugende Gestalt" zu den entscheidenden Faktoren künstlerischen Schaffens. Ferdinand Weinhandls Bericht "Der Gestalttest, seine Interpretation und Auswertung" erweist die Möglichkeiten und die

Fruchtbarkeit des von ihm entworfenen Tests. Albert Wellek behandelt in seiner klug abwägenden Studie "Ganzheit, Gestalt und Nichtgestalt, Wandel und Grenzen des Gestaltsbegriffes und der Gestaltkriterien" die Entwicklung der gestalttheoretischen Betrachtung von Ehrenfels und Corneliu bis zur Gegenwart. In einer scharfsinnigen Einzeluntersuchung "Studies of some Gestalt qualities of words" behandelt Michael Wertheimer die Gestaltqualitäten der Wörter. Wilhelm Witte untersucht in seinem Beitrag "Transposition als Schlüsselprinzip" die Transponibilität der Gestalten als psychologisches und wissenschaftstheoretisches Kriterium. K. Lothar Wolfs knappe Bemerkungen "Über die Möglichkeit und den Begriff einer allgemeinen Morphologie" umschreiben die Voraussetzungen einer allgemeinen Morphologie. Ernst Wolgast versucht auf einem speziellen Gebiet die gestalttheoretische Betrachtung der Staatslehre fruchtbar zu machen ("Seemachtslehre als Staatslehre - Gestalthaftes Sehen").

Frau Imma Bodmershof, die Tochter Christian v. Ehrenfels', gibt in ihrer abschließenden Skizze Christian v. Ehrenfels - ein lebendiges Bild des großen Menschen und Lehrers.

Das vorliegende Werk ist, wie unsere knappen Hinweise bezeugen, nicht nur eine Gedenkschrift im besten Sinn des Wortes, sondern auch ein reicher Beitrag zur Forschung unserer Zeit.

Ulrich Schöndorfer

Hellmut Sopp:

WAS DER MENSCH BRAUCHT

Ein tiefenpsychologischer Exkurs über Erfüllung und Versagen im Beruf.
Econ Verlag, Düsseldorf 1958, 288 S.

In unserer "nachneuzeitlichen" Zeit wird wieder deutlicher erkannt, daß der Mensch im Betrieb nicht nur ein Bestandteil des Sachapparates ist und daß der Betrieb auch als eine gesellschaftliche Einheit, als eine Lebens- und Leistungsgemeinschaft aufgefaßt werden will.

Diese Erkenntnis entspringt nicht nur einer rein humanitären Haltung, sondern auch der Tatsache, daß der Mensch umso mehr und umso besser zu leisten in stande ist, je mehr seine seelischen "Grundsehnsüchte" erfüllt sind, also je mehr der Beruf das zu geben in stande ist, "was der Mensch braucht". Als die drei Grundsehnsüchte des Menschen bezeichnet der Verfasser in seinem Buch, das er einen tiefenpsychologischen Exkurs über Erfüllung und Versagen im Beruf nennt, die Sehnsucht nach Geborgenheit, die Sehnsucht nach Bestätigung durch die eigene Lebensleistung, die Sehnsucht nach Freiheit,

Er zeigt, wie es durch eine Unerfülltheit dieser Sehnsüchte im Berufs- und Privatleben zu schweren Störungen und zu Fruchtbarkeitsverlusten im Betrieb kommen kann.

Von besonderem Interesse ist das vom Verfasser zentral herausgestellte Thema des Krankenstandes als "Barometer des Betriebsklimas".

Mit wohlbegründeten Statistiken wird bewiesen, daß die Ursache vieler Krankheiten (und nicht nur der rein psychischen!) im seelischen Bereich liegt. Es mag besonders verwundern, daß u. a. auch die Unfallhäufigkeit eng mit dem Betriebsklima und der seelischen Einstellung des Menschen zum Beruf verknüpft ist. Sopp spricht von einer "Flucht in den Unfall".

Aus dem dargebotenen Zahlenmaterial, das durch Darstellung typischer Einzelstudien ergänzt ist, wird ersichtlich, daß die Leistungsfähigkeit des Menschen (an der Häufigkeit der Krankheitsfälle ersichtlich) von der inneren Einstellung zur Arbeit (Leistungsanerkennung, Art der Arbeit, Ausbildungsstand usw.) abhängig ist. Es wird u. a. das berühmte "Hawthorne Experiment" dargestellt, welches zeigte, daß die Leistung einer Arbeitsgruppe einzig aus dem Grunde stieg, weil man sich im Rahmen einer Untersuchung dafür interessierte.

Sopp beweist u. a., daß ältere Arbeiter, die der Stammebelegschaft angehören, weniger Krankheitsfälle aufweisen als junge Belegschaftsmitglieder, eben weil bei jenen eine viel größere innere Bindung an den Betrieb vorhanden ist. Der Autor findet folgende Formulierung: "Nur wer sich wohlfühlt, ist zu qualifizierter Leistung imstande; nur wer sinnvoll arbeitet, fühlt sich wohl."

Als Mangel mag erscheinen, daß der Verfasser sich hauptsächlich mit den individualpsychologischen Faktoren, d. h. den in der Einzelpersonlichkeit als solcher wurzelnden befaßt und die aus der Gemeinschaft selbst erwachsenden Einflüsse zu wenig herausgearbeitet sind. Denn zweifelsohne ergibt sich ein starker Einfluß aus der Struktur des Betriebes an sich, wie z. B. der Betriebsgröße, der Betriebsverfassung, der innerbetrieblichen Organisation (ob dezentralisiert oder zentralisiert).

Der Verfasser erkennt dies auch am Schluß des Buches selbst: "Um überhaupt Aussagen über Betriebsverhältnisse machen zu können, genügt es nicht, psychologische Einzelbefunde zu addieren. Wer die technisch-wirtschaftliche Seite, die Geschichte des Werkes, die Nachbarschaft, die Wohnumstände, schließlich die soziale Gesamtsituation außer acht läßt, muß zu falschen Folgerungen kommen. Die Arbeitswelt wird nun einmal nicht von den individuellen Innenbefindlichkeiten der Menschen allein bestimmt, sie umfaßt auch Maschinen, den Arbeitsplan, die Produktion, den Werkstoff, die Kosten und nicht zuletzt den Lohn" (237).

An Hand von ausführlichen Untersuchungen beweist der Verfasser, daß der Arbeiter mehr die Geltung im Betrieb wie auch die seines Berufsstandes schätzt als den rein materiellen Erfolg: in materieller Hinsicht hat er sich seinen Platz im Mittelstand erobert; "in seiner Selbsteinschätzung indessen hat sich die Entwicklung zu einem in sich ruhenden Selbstbewußtsein noch nicht vollzogen" (157).

"Das Kernproblem der sozialen Frage im Betrieb ist eben an erster Stelle nicht ein materielles, sondern ein geistig-seelisches. ... so ist der Wille zu qualifizierter Leistung von vielen Faktoren abhängig, die ihre Wurzeln in allen menschlichen Lebensbereichen haben. Eine Grundsehnsucht des Menschen ist die Selbst- und Fremdbestätigung der Lebensleistung, ein Prinzip, das die Sphäre des Materiellen mit einschließt" (166).

Werden die Grundsehnsüchte des Menschen - nach Selbst- und Fremdbestätigung, nach Geborgenheit, nach Eigenleben - nicht erfüllt, so kommt es zu "Wohlbefindensstörungen", die sich in vielfältigen Symptomen äußern, "deren wichtigste körperlicher Art sind und das Erscheinungsbild der 'Krankheit' haben".

Krankheit wird demnach von Sopp als "Mangelzustand im soziologischen Raum" aufgefaßt (235).

Allerdings darf man das Verhalten des Menschen in seinem Beruf nicht nur von irrationalen Momenten bestimmt sehen. Wie der Mensch eine Einheit von Leib und Seele ist, so wird sein berufliches Verhalten von rationalen und irrationalen Momenten bestimmt.

Der Verfasser bringt das bezeichnende Beispiel der Postbeamten, die im Dezember, im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung, einen extrem niedrigen Krankenstand aufweisen. Er führt dies darauf zurück, daß gerade zu dieser Zeit die Postler von der Bevölkerung am meisten gebraucht werden, der Wert ihres Berufes in dieser Zeit am deutlichsten wird. Gewiß ist diese Folgerung sehr interessant, aber es mag wohl auch eine Rolle spielen, daß der Postler zu dieser Zeit sein Neujahrgeld erhält (31 f.).

Um den Menschen in seinem Beruf und an seiner Arbeitsstätte richtig zu verstehen und zu erfassen, ist eine Gesamtschau der wirtschaftlich-technischen, soziologischen, psychologischen und medizinischen Faktoren notwendig. Es ist das große Verdienst von Sopp, in fesselnder und anschaulicher Form darauf zu verweisen. Gerade das aber ist auch für den Praktiker nicht bedeutungslos: Denn Krankheit bedeutet Kosten, und Wohlbefindensstörungen bedeuten Leistungsverluste.

Die Schlußfolgerung: Durch den technischen Fortschritt hat sich in den letzten Jahrhunderten die Stellung des Menschen zur Produktion allzu stark von einer personalbezogenen zu einer instrumentalbezogenen gewandelt, womit der menschliche Aspekt immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Wenn man die in dem Werk H. Sopp's geschilderten Tatsachen betrachtet, so erscheint es als eine unumgängliche Notwendigkeit, diesen subjektbezogenen Charakter der menschlichen Arbeit wiederzuerkennen, d. h. den Betrieb zu "vermenschlichen", also wieder stärker personbezogen zu gestalten.

Werner Heimerl

Fritz Ottel:

ZWEI JAHRE DEUTSCHE KARTELLPOLITIK
Wettbewerb - Modell oder Wirklichkeit?

Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main 1960, 144 Seiten.

Der Verfasser des vorliegenden Buches ist derzeit Professor an der Technischen Hochschule in Aachen; er war vor dem Kriege Privatdozent an der Hochschule für Welthandel in Wien. Ottel's Veröffentlichungen sind dadurch besonders ausgezeichnet, daß sie gründliches theoretisches Wissen mit großer Wirklichkeitsnähe verbinden, was nicht zuletzt auf seine jahrelange Tätigkeit an führender Stelle der Wirtschaftspraxis zurückzuführen ist.

Die vorliegende Arbeit soll die Frage beantworten, wieso es kommt, daß nach maßgeblicher und repräsentativer Meinung die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. 7. 1957 (GWB) dessen vom Gesetzgeber gewollte Grenzen überschreitet, während auch von Seiten der Theorie vor einer überspitzten Durchsetzung des Wettbewerbs gewarnt wird.

Ottel zeigt, daß das GWB auf der "Freiburger" oder neoliberalen Theorie beruhe, deren Marktformen nicht der Wirklichkeit entnommen sind, sondern gedankliche Konstruktionen darstellen. "Modelle können als Idealbilder eines harmonischen Wirtschaftsaufbaues erscheinen, während der Versuch, sie zu verwirklichen, zu unabsehbaren Schäden führen kann." (S. 11.) Das Problem der Wettbewerbsbeschränkung wird nun, von allen Bereichen der praktischen Erfordernisse ausgehend, untersucht; Der Wettbewerb

vom Standpunkt der Betriebe, der unternehmerische Wettbewerb, die Frage des Wettbewerbs durch Zwang finden ebenso wie die Verwaltungswirtschaft, die schwankenden Rechtsgrundlagen und die Kosten der Durchführung des GWB ihre gründliche Behandlung. Besonderes Interesse verdienen die Darlegungen über den Kampf gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Mittel, Preisherabsetzungen zu erzwingen und damit die Kaufkraft der Währung zu erhalten. Der Erfolg ist aber nach Auffassung des Verfassers mehr als zweifelhaft, weil die stärkste Inflationsursache, die neben der staatlichen Aufblähung des Geldumlaufes in Frage kommt, die viel berufene Lohn- und Preisspirale, vom Kampf gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht berührt wird. "Die Wirtschaftspolitik begibt sich wirkungsvollerer Maßnahmen, indem sie staatliche und verbandliche Preisbildungen verpönt und den Markt-Preis-Mechanismus als sakrosankt betrachtet. Gerade hierin ist die Freiburger Theorie übrigens nicht folgerichtig; denn sie müßte, mindestens bei Erreichung einer im ganzen ausgeglichenen Beschäftigungslage und bei Mangel an Arbeitskräften, die Auflösung der Gewerkschaften als wettbewerbsfeindlicher Monopole fordern - was sie, soviel ich sehe, nicht in ihr umfassendes Programm einbezogen hat." (S. 132.)

Ottel zeigt, daß die Handhabung des GWB wichtige Maßnahmen der Unternehmensführung in Ämter verlegt, die nach ihrem Ermessen entscheiden, wobei die Vorstellung des Modellwettbewerbs zu einer Ideologie wird, welche zu weitgehender Rechtsunsicherheit führt. Dadurch werden wesentliche Grundlagen der Marktwirtschaft angegriffen und es wird die bestehende Tendenz zur Geldentwertung verstärkt. Nach Ansicht des Verfassers würde sich aus allen Nachteilen die Forderung nach Änderung des GWB im Sinne einer Beschränkung auf die Bekämpfung von Mißbräuchen marktbeeinflussender Vereinbarungen ergeben.

Erich K. Hruschka

Ankündigungen

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Schöndorfer hält im Wintersemester 1961/62 an der Universität Wien jeden Dienstag von 18-20 Uhr im Hörsaal 36 der Philosophischen Fakultät eine Vorlesung über "Moderne österreichische Philosophie, R. Reininger, O. Spann".

Der Mitarbeiter der Gesellschaft, Herr Dr. Rudolf Haase (Wuppertal/Elberfeld), wird am 10. Januar 1962 um 19 Uhr in der Akademie für Musik und Darstellende Kunst (Wien I., Lothringerstraße 18) einen Vortrag über "Proportionen der Seele" halten. Der Vortrag ist frei zugänglich. Mitglieder und Freunde der Gesellschaft sind hiezu herzlich eingeladen.

Mitgliedern kann von der Gesellschaft für Ganzheitsforschung bei Bestellung der Riehl-Festschrift eine Ermäßigung gewährt werden.

AUS DER TÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFT

6. JAHRES-HAUPTVERSAMMLUNG UND HERBSTTREFFEN 1961

der Gesellschaft für Ganzheitsforschung.

Wie alljährlich, trafen sich die Mitglieder und Freunde der Gesellschaft vom 8. bis 10. September in Filzmoos (Salzburg).

Beim Treffender Mitglieder der Arbeitskreise - es war das elfte Herbsttreffen - berichteten:

Dominik Mach, Salzburg, in seinem Vortrag "Herkunft und Zukunft des Menschen in der modernen philosophischen Spekulation" über die Werke von Ernst Benz, Teilhard de Chardin und Leopold Ziegler; ferner Hochschulprofessor Dr. Georg Rabuse, Wien, über "Die Aktualität Dantes".

Auf der Hauptversammlung am 9. und 10. September sprachen:

Univ.-Prof. Dr. Aloys Wenzl, München, über "Die Bedeutung der naturwissenschaftlichen Entwicklung unseres Jahrhunderts für Weltbild und Ontologie";

Univ.-Prof. Dr. Karl Kötschau, Bad Harzburg, über "Der Mensch und die Zivilisation";

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Schöndorfer, Wien, über "Diagnose des Zeitgeistes".

Aus dem Tätigkeitsbericht der Vorstände der Gesellschaft sei hervorgehoben:

In der Reihe "Beiträge zur Ganzheitsforschung" erscheint als Band II: OLGR. Dr. Josef Lob, "Naturrecht und ganzheitliche Rechtsphilosophie".

Die Gesellschaft veranstaltete an wissenschaftlichen Vorträgen:

Univ.-Prof. Dr. Anton Hilckmann, Mainz, "Wesen und Bedeutung der Wissenschaft von den Kulturen";

Dr. Christof Günzl, Wien, "O. Spann und das Atomzeitalter";

Univ.-Prof. Dr. Clemens A. Andreae, Innsbruck, "Soziale Eigentumsbildung";

Hochschulprofessor Dr. Josef Kolbinger, Mannheim, "Die Sozialgestalt des modernen Betriebes";

Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Wernet, Münster (Westf.), "Das moderne Handwerk in ganzheitlicher Sicht";

Univ.-Prof. Dr. Erich Heintel, Wien, "Ganzheitsprobleme in der Philosophie".

Die zehn Arbeitskreise der Gesellschaft in Wien, Graz, Salzburg, Linz und Klagenfurt entfalteten im vergangenen Arbeitsjahr eine reiche Tätigkeit, über die eingehend berichtet wurde.

Univ.-Prof. Dr. Hans Riehl wurde zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt. Über Vorschlag des Kuratoriums wurde Dr. Helmut Heidingger, Graz, in das Kuratorium gewählt.

Herbsttreffen und Hauptversammlung der Gesellschaft waren ausgezeichnet durch die Teilnahme zahlreicher akademischer Lehrer, besonders aber vieler Jungakademiker und Studierender aus den Arbeitskreisen. Trotz doppelter Zahl der Teilnehmer gegenüber dem Vorjahr - es waren in Filzmoos 95 Freunde versammelt - herrschten hohe geistige Spannung und echte freundschaftliche Verbundenheit.

80 Jahre Österreichische Länderbank

Die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft kann heuer auf 80 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Seit seiner Gründung im Jahre 1880 hat das Institut eine bedeutende Stellung in der österreichischen Wirtschaft eingenommen. Einige Unternehmungen, die noch zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie auf Initiative der Länderbank gegründet wurden - wie z. B. die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft - stellen heute Großbetriebe von eminenter Bedeutung dar.

Mit einer Bilanzsumme von rund 7 Milliarden Schilling ist die Länderbank heute die zweitgrößte Kommerzbank Österreichs. Sie verfügt derzeit über Gesamteinlagen von ungefähr 5,7 Milliarden Schilling und stellt der Wirtschaft Kredite auf Kontokorrent- oder Wechselbasis in der Höhe von rund 4,6 Milliarden Schilling zur Verfügung. Der österreichische Außenhandel wird zu rund 35 - 40 % über die Österreichische Länderbank abgewickelt.

Als Kreditinstitut ist das Unternehmen aber nicht nur bestrebt, die ihm zufließenden Fremdmittel weiterzuverleihen, sondern es versucht darüber hinaus als Freund und Berater seiner Kunden die langjährige Erfahrung seiner Mitarbeiter in den Dienst der Wirtschaft zu stellen. Neben der Beratung im Kreditgeschäft gelangt die Effektenberatung durch die wachsende Spartätigkeit der Bevölkerung zu erhöhter Bedeutung. Die Länderbank hat die Pflege des Kapitalmarktes schon immer als eine ihrer wesentlichen Aufgaben betrachtet und eine entsprechende Stellung an der Wiener Börse eingenommen.

Der Konzern der Länderbank beschränkt sich nur auf eine relativ geringfügige Anzahl von Unternehmungen mit erstklassigem Ruf. So wurde Waagner-Biró durch die Lieferung von technischen Ausrüstungen für das LD-Blasstahlverfahren in allen Teilen der Welt bekannt. In letzter Zeit wurden beispielsweise drei Abhitze- und Staubreinigungsanlagen für ein japanisches LD-Stahlwerk in Auftrag gegeben. Weiters stammen nicht nur die Bühneneinrichtungen unserer Staatsoper und des neuen Salzburger Festspielhauses, sondern auch jene der Theater- und Opernbühnen in Cairo und Sidney von Waagner-Biró. - Die Perlmooser Zementwerke A. G., ein weiteres Konzernunternehmen der Länderbank, ist der größte Zementherzeuger Österreichs. - Die Lenzinger Zellwolle A. G., die ebenfalls dem Länderbank Konzern angehört, ist der einzige Textilrohstoffproduzent Österreichs. Um der in Wien immer spürbarer werdenden Parkraumnot abzuhelfen, hat sich die Länderbank ferner an der Einrichtung einer unterirdischen Garage in der Inneren Stadt Am Hof maßgeblich beteiligt.

Die Eröffnung neuer Zweigstellen und Filialen ist der äußerlich sichtbare Ausdruck des Aufschwunges, den das Institut in kommerzieller Hinsicht zu verzeichnen hat. Seit 1957 hat sich die Anzahl der Außenstellen von 40 auf 46 erhöht, wobei allein 1960 eine Zweigstelle in Wien sowie zwei Filialen in den Bundesländern eröffnet wurden.

F E S T S C H R I F T

HANS RIEHL

Graz 1961. ca. 240 Text- und 14 Bildseiten, 8°, 1 Band, broschiert.

Ladenpreis: ö.S 280.- (DM 43,- US \$ 10,80)

Aus dem Vorwort:

Der Verfasser war sein ganzes Leben hindurch bestrebt, das innere Gefüge der Kulturen und die daraus erwachsenden Gesetzmäßigkeiten in der Entfaltung klarzulegen. Er ist diesem Problem von den philosophischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, von den geschichtlichen Wandlungen, vor allem aber von den künstlerischen Erscheinungen her nachgegangen, immer in engster Fühlung mit dem lebendigen Geschehen der Zeit. Diese Vielfalt der Bestrebungen zeigt sich in seinem persönlichen Werdegang, der ihn über juristische und staatswissenschaftliche, philosophische und kunstgeschichtliche Studien zum Hochschullehrer für Gesellschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie für Kunstgeschichte, zum Sozialreferenten einer großen Industrie und endlich auch zum Leiter eines bedeutenden Museums machte. Als solcher war er nicht nur den Problemen der Gegenwartskunst, sondern auch allen Fragen der Kunsterziehung und Erwachsenenbildung zugewandt, denen er sich in tausenden Vorträgen und auch als Organisator widmete. Alle diese Bemühungen, neben denen die wissenschaftliche Forschung keineswegs zurücktrat, fanden in den Aufsätzen dieses Bandes ihren Niederschlag.

Inhaltsverzeichnis:

Zum Gedenken an Othmar Spann

1. Othmar Spann, sein Werden und sein Werk.
2. Einführung in das ganzheitliche Denken
3. "Rückverbundenheit". Ein Nachruf

Zur Philosophie

1. Ewige Philosophie (Inneres Wissen)
2. Äußere Erfahrung
3. Die vier Grundgestalten der Philosophie

Zur Gesellschaftslehre

1. Geschichte und Gesellschaft
2. Das Wesen des Bauerntums
3. Das Wesen des Bürgertums

Zur Staatslehre

1. Der Ständestaat der Vergangenheit und der Zukunft
2. Aufbau und Wesen des ständischen Staates
3. Der ständische Gedanke nach dem Zweiten Weltkrieges

Zur Kunst

1. Vom Wesen der Kunst
2. Das Geheimnis der Form in der Kunst
3. Problem des Stiles

Zur bildenden Kunst

1. Der Bedeutungswandel der Kunst im Ablauf der Geschichte
2. Arten der Perspektive
3. Das Phänomen der neuen Kunst

Zur Dichtung

1. Wesen und Arten der Dichtung
2. Goethes Märchen und die Novelle
3. Wort und Ton im Volkslied

Zur Musik

1. Vom Wesen der Musik
2. Mozarts letzte Opern
3. Beethoven und die Symphonie

Zur Kunsterziehung

1. Kinderkunst
2. Erziehung durch die Kunst
3. Erziehung zur Kunst

Kulturfragen

1. Eigentum und Kultur
2. Die Grundlagen der europäischen Kultur
3. Die europäische Kulturmission in der Welt



Akademische Druck- u. Verlagsanstalt Graz-Austria